

4018/AB XXIII. GP

Eingelangt am 04.06.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Mag. Gisela Wurm und GenossInnen haben am 9. April 2008 unter der Zahl 4052/J-NR/2008 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fußball-Europameisterschaft 2008 in Österreich – Gruppe B: Spielorte Salzburg/Innsbruck“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die folgenden Auskünfte über den personellen und materiellen Ressourceneinsatz beruhen auf der derzeitigen Lageeinschätzung. Diese ist naturbedingt einer ständigen Anpassung unterlegen, so dass es bis unmittelbar vor den einzelnen Spielbegegnungen zu anlassbezogenen Verschiebungen von Personal und Ausrüstung kommen kann.

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass die in der Fragestellung angeführte Gruppe B in Wien und Klagenfurt spielt und in Salzburg und Innsbruck die Spiele der Gruppe D durchgeführt werden.

Zu den Fragen 1 und 2:

Ja;

Für die Austragungsstätte Salzburg erfolgen während der Gruppenphase folgende Dienstzuteilungen:

Anzahl	Verwendung	Von den Dienststellen
1	Gefahrenstoffkundiges Organ	BM.I Zivilschutzschule
9	Logistik	BM.I SIAK
3	Videoüberwachung	BM.I IV/1
1	Fremdsprachenkundiges Organ	BM.I. IV/4
2	Verfassungsschutz	SID/NÖ
45	Anhalte- und Arrestantenwesen	LPK NÖ
2	Fremdsprachenkundige Beamte	LPK NÖ
50	Grenzpolizei	LPK NÖ
48	Kriminaldienst	LPK NÖ
8	Logistik	LPK NÖ
67	Regeldienst	LPK NÖ
2	Szenenkundige Beamte	LPK NÖ
27	Verkehrspolizei	LPK NÖ
2	Fremdsprachenkundige Beamte	LPK Wien
1	Begleitkraft Griechenland	LPK Wien
6	Begleitkraft Schweden	LPK Wien
45	Anhalte- und Arrestantenwesen	LPK OÖ
2	Fremdsprachenkundigen Beamten	LPK OÖ
2	Gefahrenstoffkundige Organe	LPK OÖ
50	Grenzpolizei	LPK OÖ
19	Kriminaldienst	LPK OÖ
7	Logistik	LPK OÖ
7	Polizeidiensthundeführer	LPK OÖ
54	Regeldienst	LPK OÖ
5	Begleitkräfte Griechenland	LPK OÖ
25	Verkehrspolizei	LPKOÖ
6	Videoüberwachung	LPK OÖ
265	Raumschutz	Bayern
4	Kriminaldienst	Bayern

Für die Austragungsstätte Innsbruck erfolgen während der Gruppenphase folgende Dienstzuteilungen:

Anzahl	Verwendung	Von den Dienststellen
1	Fremdsprachenkundige Organ	BM.I II/BK
2	Gefahrenstoffkundiges Organ	BM.I SIAK
1	Abschnittskommandant	BM.I SIAK
1	Fremdsprachenkundiges Organ	BM.I. SIAK
3	Videoüberwachung	BM.I IV/1
1	Verfassungsschutz	LVT Vorarlberg
1	Verfassungsschutz	LVT Wien
1	Fremdsprachenkundiges Organ	LPK Kärnten
1	Abschnittskommandant	LPK NÖ
2	Abschnittskommandant	LPK OÖ

72	Anhalte- und Arrestantenwesen	LPK OÖ
2	Fremdsprachenkundiges Organ	LPK OÖ
64	Kriminaldienst	LPK OÖ
14	Logistik	LPK OÖ
26	Grenzpolizei	LPK OÖ
66	Verkehrspolizei	LPK OÖ
4	FLR Operator	LPK Salzburg
1	Fremdsprachenkundigen Beamten	LPK Stmk
1	Begleitkraft Spanien	LPK Stmk
15	Anhalte- und Arrestantenwesen	LPK Vorarlberg
65	Einsatzeinheit	LPK Vorarlberg
2	Gefahrenstoffkundige Beamte	LPK Vorarlberg
20	Kriminaldienst	LPK Vorarlberg
12	Logistik	LPK Vorarlberg
14	Regeldienst	LPK Vorarlberg
4	Beleitkräfte Russland	LPK Vorarlberg
22	Verkehrspolizei	LPK Vorarlberg
3	Fremdsprachenkundige Organe	BPD Wien LPK W
130	Raumschutz	Bayern
130	Raumschutz	Nordrhein – Westfalen

Zu Frage 3:

Auf die Beantwortung der Fragen 5, 6 und 10 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3263/J vom 15.01.2008 wird verwiesen.

Die Aufgliederung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Normaldienstplan und nach dem Kriminaldienst wird sich nach den einschlägigen Lagebeurteilungen für Spieltage und spielfreie Tage richten.

Zu Frage 4 und 5:

Für die EURO 2008 kommen alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Salzburg und Tirol sowie alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Landespolizeikommanden für Salzburg und Tirol zum Einsatz.

Eine Aufgliederung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Normaldienstplan und nach dem Kriminaldienst wird sich nach den einschlägigen Lagebeurteilungen für Spieltage und spielfreie Tage richten. Die Anzahl des Einsatzes des EKO Cobra wird sich generell nach der jeweiligen Lagebeurteilung, insbesondere nach der jeweiligen Lagebeurteilung bei Besuchen von Personen des öffentlichen Lebens, richten.

Im Landespolizeikommando für Salzburg werden bis zu ca. 1.400 Exekutivbedienstete eingesetzt.

Im Landespolizeikommando für Tirol werden bis zu ca. 1.760 Exekutivbedienstete eingesetzt.

Die Anzahl der Einsätze von Exekutivbediensteten richtet sich nach der jeweiligen Lagebeurteilung.

Personalreserven werden je nach Lage gebildet und in der Regel in einer Größenordnung von einem Viertel bis einem Drittel zur Verfügung stehen.

Zu Frage 6:

Es ist nicht daran gedacht, während der Gruppenphase Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus den Polizeiinspektionen der Landespolizeikommanden Salzburg und Tirol zu anderen Dienststellen ab zu ziehen.

Betreffend die Dienstzuteilungen aus anderen Bundesländern nach Salzburg und Tirol wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Zu Frage 7:

Der zu erhöhende Regeldienst in den Austragungsstätten wird durch Dienstzuteilungen aus anderen Landespolizeikommanden sichergestellt; diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen. Zusätzlich wird sinngemäß auf die Beantwortung der Fragen 20 bis 23 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3263/J vom 15.01.2008 verwiesen. Während der Zeit der EURO wurde zudem eine Urlaubssperre verhängt.

Polizeiinspektionen müssen nicht geschlossen werden.

Zu Frage 8:

Durch flexiblen lageangepassten Personaleinsatz wird sichergestellt, dass es zu keinen unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des „normalen“ Regeldienstes in den Stadtpolizeikommanden und in deren Polizeiinspektionen kommt. Während der Zeit der EURO wurde eine Urlaubssperre verhängt.

Zu Frage 9:

In Salzburg und Innsbruck werden alle in den dortigen Stadtpolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen Dienst versehenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Einsatz kommen; im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Zu Frage 10:

Ja; im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 3263/J vom 15.01.2008 und Nr. 3438/J vom 30.01.2008 sowie auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 9 gegenständlicher Anfrage verwiesen.

Zu Frage 11:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 26 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3263/J vom 15.01.2008 verwiesen.

Zu Frage 12:

Aus Sicht des .BVT ist die Gefährdung der Fußballnationalmannschaften grundsätzlich analog zur allgemeinen Gefährdungslage des jeweiligen Landes zu bewerten. Das Bedrohungspotential für die Mannschaften der Gruppe B wurde vom .BVT als leicht erhöht bzw. erhöht bewertet.

Zu Frage 13:

Ja; diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 22 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3263/J vom 15.01.2008 und auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 8 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3438/J vom 30.01.2008 verwiesen.

Zu Frage 14:

Der Durchführungserlass befindet sich in der Anlage.

Zu den Fragen 15 und 16:

Ja; diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Fragen 11 bis 13 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3263/J vom 15.01.2008 verwiesen.

Zu Frage 17:

Eine Ressourcenanalyse wurde sowohl in personeller als auch materieller Hinsicht durchgeführt.

Die den Landespolizeikommanden Salzburg und Tirol zugewiesenen Ressourcen beziehen sich auf den derzeitigen Planungsstand und können bzw. müssen voraussichtlich auch kurzfristig Länder übergreifend verschoben werden. Daher ist eine detaillierte Aufschlüsselung nicht möglich.

Zu den Frage 18 und 19:

Für die im Zuge der Fußballeuropameisterschaft 2008 eingesetzten Kräfte gelten die Bestimmungen des Dienstzeitmanagements 2005 mit geringfügigen mit dem Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens beim Bundesministerium für Inneres vereinbarten Adaptierungen. Bei den definierten Rahmenvorgaben, die österreichweit Gültigkeit haben, wird auf die speziellen Einsatzgebiete und insbesondere auf die besonderen Belastungen der Bediensteten, die bei derartigen Sondersituationen zu erwarten sind, Rücksicht genommen. Auf die Planung ausreichender Ruhezeiten wird dabei besonders verwiesen.

Zu Frage 20:

Die tatsächlich entstandenen Kosten für die EURO 2008 können erst nach Abschluss der EURO 2008 festgestellt werden. Das betrifft auch die Mehrdienstleistungen, die von der jeweiligen polizeilichen Lage abhängig sein werden. Da es zu bundesländerübergreifenden Verschiebungen kommt, die auch von der aktuellen Lage abhängig sein werden, ist eine seriöse länderspezifische Darstellung nicht möglich.

Zu Frage 21:

Eine Sonderbudgetierung im Hinblick auf die EURO 2008 wurde im Bundesfinanzgesetz 2008 bei Kapitel 11 „Inneres“ nicht vorgenommen, zumal die effektiven Kosten erst nach Abschluss der EURO 2008 festgestellt werden können.

Die Auszahlung von Belohnungen ist derzeit a priori nicht vorgesehen, wobei sich die Kriterien für die Auszahlung von Belohnungen aus den Bestimmungen des § 19 GehG ergeben.

Zu Frage 22:

Seitens der Landesverkehrsabteilungen wurde den Landesregierungen bereits letztes Jahr kommuniziert, dass durch den hohen Personalbedarf für die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anlässlich der EURO 2008, für andere Veranstaltungen im selben Zeitraum keine fixen Zusagen getroffen werden und daher im Einzelfall entschieden werden muss.

So konnten beispielsweise für die Lungau-Rundfahrt am 21. und 22. Juni 2008 genügend Verkehrskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Da eine Genehmigung bzw. Nicht-Genehmigung nicht in der Kompetenz des BM.I liegt, werden über die Gesamtanzahl der betroffenen Sportveranstaltungen keine Aufzeichnungen geführt.

Zu Frage 23:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3437/J vom 30.01.2008 verwiesen.

Zu Frage 24:

Einsatzmittel, welche in den akkordierten Anforderungen beantragt wurden, wurden beschafft bzw. abgerufen, es sind keine offenen Beschaffungsanträge betreffend die EURO 2008 vorliegend.

Zu Frage 25:

Es werden von Deutschland jeweils 5 Module (Arrestantensammelzellen) für die Landespolizeikommanden Salzburg und Tirol sowie 8 Module für das Landespolizeikommando Kärnten ausgeliehen.

Betreffend Kosten siehe Antwort zu Frage 45.

Zu Frage 26:

Die Stationierung schwerer Gerätschaften in Innsbruck und Salzburg ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 27:

Für die Austragungsstädte Salzburg und Innsbruck wurden hinsichtlich Einsatzmittel die Beschaffungen bzw. Abrufe veranlasst, es liegen keine offenen Beschaffungsanträge vor.

Es müssen keine Einsatzmittel ausgeliehen werden.

Zu Frage 28:

Die Funktionstüchtigkeit des neuen Digitalfunksystems ist in allen 4 Spielstätten der EURO 2008 gewährleistet. Für die eingesetzten Kräfte stehen Funkgeräte für das Digitalfunksystem in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Zu Frage 29:

Soweit es in den Verantwortungsbereich des BM.I fällt wurde die flächendeckende Kommunikation sichergestellt.

Allen Einsatzorganisationen wurde für die EURO 2008 die Mitnutzung des neuen Digitalfunksystems angeboten.

Zu Frage 30:

Im Bereich des BM.I stehen den Kräften ca. 16.000 TETRA-Funkgeräte zur Verfügung. Diese werden je nach Kräfteinsatz in den verschiedenen Bundesländern eingesetzt. Jede EE-Gruppe ist zumindest mit 2 TETRA Funkgeräten ausgestattet.

Zu Frage 31:

Den Landespolizeikommanden Salzburg und Tirol wird nach Evaluierung der do. Kfz-Anforderungen und entsprechend der jeweiligen Lageeinschätzung der für die EURO 2008 benötigte Fahrzeugbestand zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 32:

Nein.

Der Einsatz einer berittenen Polizei wird aus mehreren Erkenntnislagen seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht in Erwägung gezogen. Der Personal- und Sachmittelaufwand, verbunden mit einem übergebührlichen Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen eines derartigen Einsatzes.

Zu Frage 33:

Es wurde vorgesorgt, dass alle Dolmetschkräfte (gerichtlich beeidete Dolmetscher und sprachkundige Personen), die von der Exekutive für Übersetzungsdienste in Anspruch genommen werden, während der EURO 2008 auch für die Exekutive zur Verfügung stehen. Ebenso wurden die Dienste privater Anbieter (Übersetzungsbüros) in die Vorkehrungen mit einbezogen und weiters wird auf die als gerichtlich beeidete Dolmetscher im Bereich der Justiz evident gehaltenen Personen zurückgegriffen.

Die Dolmetscher werden nur im Anlassfall - so wie auch sonst bei Amtshandlungen der Exekutive - hinzugezogen und für den jeweiligen Einzelfall nach dem Gebührenanspruchsgesetz entlohnt.

Zu Frage 34:

Die Unterbringung der ausländischen Unterstützungskräfte erfolgt in folgenden Unterkünften:

Salzburg:

Polizeikaserne Ainring/ Deutschland (145 Kräfte - bayr. Bereitschaftspolizei)

Gasthaus Graml / Hallwang (120 Kräfte - bayr. Bereitschaftspolizei)

Innsbruck:

Hotel Olympia / Axams	(125 Kräfte - bayr. Bereitschaftspolizei)
Hotel Olympia /Axams	(125 Kräfte - NRW Bereitschaftspolizei)
Hotel Grillhof / Igls	(15 Kräfte - Stab der deutschen Einheiten)

Zu Frage 35:

Die Unterbringung der Exekutivbediensteten erfolgt in folgenden Unterkünften:

Salzburg:

	Unterkunft	Kapazität		Unterkunft	Kapazität
BMLV – Unterkünfte:	Schwarzenberg Kaserne	150	Privat – Unterkünfte:	Kendl, Salzburg	70
	Krobatin Kaserne	120		Allerberger – Siezenheim	48
	Rainer Kaserne	191		Fachschule Wals	14
Privat – Unterkünfte:	ETAP - Wals Siezenheim	40		Graml – Hallwang	120
	ETAP Star In – Flugh. Salzburg	42		Leonhardihof – St. Leonhard	67
	Mostwastl – Salzburg	83		Cäcilia - Anif	37
GESAMT:					1127

Innsbruck:

	Unterkunft	Kapazität		Unterkunft	Kapazität
BMLV – Unterkunft	Standschützen Kaserne	309	Privat- Unterkunft	Sonnenschein (= Handl Nebenhaus)	15
	Pontlatz Kaserne	156		Nagele (= Handl - Nebenhaus)	13
Privat – Unterkunft	Olympia -Axams	260		Grillhof – Igls	24
	Geisler - Rinn	89		Haus d. Begegnung Innsbruck	14
	Geisler - Tulfes	37		Marillac - Innsbruck	13
	Post - Rinn	46		Kranebitterhof - Innsbruck	8
	Edelweiss - Götzens	200		Ölberg – Innsbruck	3
	Handl - Schönberg	60		Grauer Bär - Innsbruck	10
	Purner - Thaur	11	Polizei	BZS Wiesenhof	108
GESAMT:					1376

Zu den Frage 36 und 37:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 34 und 35 verwiesen.

Zu Frage 38:

Die Unterkünfte samt Nass- und Sanitärbereiche müssen zweckmäßig, rein und hygienisch sein. Eine eigene Begehungskommission hat alle Unterkünfte und Räumlichkeiten auf ihre Eignung überprüft.

Zu Frage 39:

Siehe Antwort bzw. Aufstellung zu Frage 35.

Zu Frage 40:

Die tatsächlich entstandenen Kosten können erst nach Abschluss der EURO 2008 festgestellt werden.

Zu Frage 41:

Alle beantragten Verpflegungskonzepte sind geprüft und genehmigt.

Zu Frage 42:

Soweit zusätzliches Personal in den individuellen Konzepten berücksichtigt und beantragt wurde, erfolgte eine antragsgemäße Genehmigung.

Zu den Fragen 43, 44, 47 und 49:

Bei der EURO 2008 kommen folgende ausländische Unterstützungskräfte (AUK) in Österreich insbesondere während der Gruppenphase zum Einsatz:

GESAMT: ca. 1120 AUK

- Ausländische Kräfte in Österreich ohne Hoheitsbefugnisse

Wien und Kärnten:

- Deutschland: 31 Personen
- Kroatien: 31 Personen
- Polen: 25 Personen

Salzburg und Tirol:

- Russland: 11 Personen
- Spanien: 11 Personen
- Schweden: 15 Personen
- Griechenland: 12 Personen

Ausland:

- **Deutsche Unterstützungskräfte für die EURO 2008 mit Hoheitsbefugnisse**
 - **375 Bereitschaftspolizei Hundertschaft aus Nordrhein-Westfalen:**
 - 250 Beamte in Kärnten
 - 125 Beamte in Tirol
 - **375 Bereitschaftspolizei Hundertschaft aus Bayern:**
 - 250 Beamte in Salzburg
 - 125 Beamte in Tirol
 - **80 USK Bayern:**
 - 80 Beamte in Kärnten
 - **20 Deutsche Kriminalpolizisten aus Bayern:**
 - 4 Beamte in Kärnten
 - 4 Beamte in Salzburg
 - 4 Beamte in Tirol
 - 8 Beamte in Wien

Ca. 140 ausländische Beamte im Rahmen der Joint Operation mit den Grenzschutzagentur Frontex. Die Kosten trägt Frontex. Näheres siehe Antwort zu Frage 88.

Da die ausländischen Unterstützungskräfte ohne Hoheitsbefugnisse gemeinsam mit den österreichischen EB zum Einsatz kommen, ist eine Kostenaufstellung nicht möglich.

Zu Frage 45:

Die fiskalischen Vereinbarungen stehen derzeit unmittelbar vor dem Abschluss.

Zu Frage 46:

Nein.

Zu Frage 48:

Nein.

Zu Frage 50:

Den deutschen Hundertschaften, den deutschen Kriminalpolizisten und dem bayerischen Unterstützungskommando werden polizeiliche Befehls- und Zwangsbefugnisse eingeräumt. Ausländischen Polizeibeamten, die im Rahmen der FRONTEX Joint Operation „EUROCUP 08“ eingesetzt werden, kommen polizeiliche Befehls- und Zwangsbefugnisse auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 in Verbindung mit dem Polizeikooperationsgesetz zu.

Zu Frage 51:

Die im Rahmen der EURO eingesetzten Beamten erhielten entsprechende Schulungen. Die Schulungsprogramme konzentrierten sich im Speziellen auf die Bereiche Einsatztechnik, Einsatztaktik und auf das interaktive Szenarientraining speziell gegenüber einer Menschenmasse.

Zu den Fragen 52 und 53:

Das Schulungsprogramm für die Ordnungsdienstseinheiten sieht folgenden Lehrplan vor:

- Verhalten gegenüber einer Menge/Masse
Verhalten gegenüber einem Gegenüber/Gegner
Kommunikation
Erscheinungsformen von Fans
- Schulung an speziellen Einsatzmitteln
- Spezifische Einsatztechniken
Schulung am großen Pfefferspraygebinde MK 9
- Spezifische Einsatztaktiken
- Abhaltung von Standortübungen für die Landespolizeikommanden Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien

Mit Ende Mai 2008 wurden alle Schulungsmaßnahmen abgeschlossen.

Zu Frage 54:

Folgende Ausbildungen fanden für die Einsatzeinheiten, für WEGA und Ordnungsdienstpolizei statt:

Basisausbildungen:

Basisausbildungen für diese Einheiten fanden alle Bundesländer betreffend in den Jahren 2006 und 2007 statt. Die Basisausbildung beinhaltete folgende Inhalte:

- Einsatztechniken (Täterüberwältigung, positionelle Asphyxie, Visitierung usw.)
- GSOD-Taktik (Kommandosprache, taktische Grundformationen, Greiftrupp, Verletztenbergung usw.)
- Einsatzmittel (Wasserwerfer, Sonderwagen 4, IFEX, Brandmittellehre, Molotow-Cocktails usw.)

Sonderausbildungen:alle Einsatzeinheiten (EE und WEGA)

- Greiftrupp
- Beweismittelsicherung
- Impulslöschgerät IFEX-TROOPER
- Mehrzweckpistole (Flächenbeschuss Tränengas)

WEGA

Zivile Aufklärungsgruppe (ZAG).

GSOD - Hunde

Vernetzung aller Ausbildungen in Form von Standortübungen (insb. Zum Beüben der Spielstätten, Fanzonen und Verkehrsmittel).

Zu Frage 55:

Betreffend die Ausbildungsbereiche darf auf die Antwort der Frage Nr. 54 verwiesen werden.

Die Basisausbildungen der Einsatzeinheiten fanden in den Jahren 2006 und 2007 statt.

Insgesamt wurden 17 Wochen für diese Ausbildung verwendet.

Für die Sonderausbildungen wurde folgender zeitlicher Rahmen bereitgestellt:

- | | | |
|---------------------------------------|--------|-----------------|
| • Ausbildung an der Mehrzweckpistole | 3 Tage | 20 Std. pro EB |
| • Ausbildung am Impulslöschgerät | 3 Tage | 20 Std. pro EB |
| • Greiftruppschulungen/übungen | 4 Tage | 32 Std. pro EB |
| • Beweissicherung | 4 Tage | 32 Std. pro EB |
| • GSOD-Hunde | | 130 Std. pro EB |
| • Standortübungen an den Spielstätten | 5 Tage | 36 Std. pro EB |

Alle vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen sind bereits erfolgt.

Zu den Fragen 56 und 57:

Sofern die betroffenen PolizistInnen nicht ohnehin Angehörige einer ODP (Ordnungsdienstpolizei) oder EE (Einsatzinheit) sind (und ergänzende Schulungen durchliefen) erfolgten neben den usuellen Ausbildungstagen und Abteilungs- bzw. PI-Schulungen in allen BPK (Bezirkspolizeikommanden) und SPK (Stadtpolizeikommanden) österreichweit Schulungsveranstaltungen, wobei besonders auf EURO-spezifische Belange eingegangen wurde, wie z.B.:

- Erfahrungen aus der WM 2006 in Deutschland
- Hooliganismus und Fanerkennung, sowie szenebetreffende Hinweise
- Verhalten bei Antreffen und Umgang mit radikalen Fangruppierungen
- 3-D Philosophie
- Einsatzaufbau und Einsatzgrundlagen Österreich / Schweiz
- Ausländische Unterstützungskräfte
- Fanbegleitung und Fanbeobachtung
- Zusammenarbeit auf internationaler Ebene – Hooligandatei
- Ausrüstung
- Praxisorientierte Filmvorträge

Die Schulungen fanden im Zeitraum vom 28.10.2007 bis 30.04.2008 statt.

Zu Frage 58 und 59:

Die österreichischen Kriminalbeamten werden in den Tätigkeitsgebieten eingesetzt, die sie auch sonst abdecken. Dafür gibt es laufende Schulungen (berufsbegleitende Fortbildung - 5 Schulungstage pro Kalenderjahr, Spezialschulungen separat). Speziell wurde die StPO geschult - mindestens 2-tägig für alle Kriminalbeamten.

Weiters wurden Beamte der kriminaltechnischen Zentralstelle des Bundeskriminalamts, mehrere Beamte der kriminalpolizeilichen Untersuchungsstellen aller 9 Bundesländer und zusätzlich mehrere Kriminalbeamte der Host Cities im Erkennen von Ticketfälschungen geschult.

Die 20 in den Host Cities eingesetzten deutschen Kriminalbeamten (mit Hoheitsbefugnissen), die im Bereich der Bekämpfung der Straßenkriminalität eingesetzt werden, wurden 5-tägig in den maßgeblichen Gesetzesbestimmungen geschult - StPO, StGB, SPG, Waffengebrauchsgesetz, Waffengesetz, Pyrotechnikgesetz usw.

Die angeführten Schulungen sind alle absolviert.

Zu den Fragen 60, 61 und 63:

Zur Erweiterung der geschlossenen Anhaltmöglichkeiten werden zusätzlich jeweils 5 Module mobiler Arrestantensammelzellen aus Deutschland für diese beiden Bundesländer ausgeborgt.

Die Aufnahmestraßen für das Prozedere der Abgabe in die Anhaltzellen werden personell und Sachmittel bezogen anhand der einschlägigen Ressourcenberechnungen verstärkt.

Betreffend die personelle Verstärkung wird insbesondere auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Zu Frage 62:

In Salzburg ist der Einsatz von 7 und in Tirol der Einsatz von 8 Arrestantenwagen vorgesehen.

Zu Frage 64:

Im Falle weiter vorliegender Exekutivdienstfähigkeit ist eine Verwendung im Polizeidienst und eine Definitivstellung nach einer Verletzung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen weiterhin möglich.

Darüber hinaus ist eine Definitivstellung nach § 11 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtgesetzes 1979 durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung nicht gehindert, wenn diese Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalls eingetreten ist, die der/die Beamte/in nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von vier Jahren erlitten hat. Diesfalls ist eine Verwendung im Polizeidienst und eine Definitivstellung weiterhin möglich.

Für die übrigen Fälle ist seitens des Bundesministeriums für Inneres festzustellen, dass im Sinne einer größtmöglichen Absicherung der Mitarbeiter im Exekutivdienst alle nach den dienstrechtlichen Bestimmungen (BDG, GehG, VBG, PG etc) zu Gebote stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Mitarbeiter auch weiterhin abzusichern.

Gleiches gilt auch für vertraglich beschäftigte Mitarbeiter im Exekutivdienst.

Zu Frage 65:

Nein. Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 64 wird seitens des Bundesministeriums für Inneres ein Bedarf an gesetzlichen Sonderbestimmungen als nicht gegeben erachtet, da Härtefälle mit der oben zu Frage 64 angeführten Vorgangsweise vermieden werden.

Zu Frage 66:

Die bau- und veranstaltungsbehördliche Bewilligung für die Stadien wurde erteilt.

Zu Frage 67:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3943/J vom 27.03.2008 verwiesen.

Zu Frage 68:

Für eine Überwachung des öffentlichen Raumes vor den Fußballstadien kommt als Rechtsgrundlage § 54 Abs. 5 SPG in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass es bei einer Zusammenkunft zahlreicher Menschen zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen werde. Unter diesen Voraussetzungen dürfen die Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln.

Diesbezügliche Videoüberwachungen wurden jeweils von der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde I. Instanz bei der Datenschutzkommission beantragt und von dieser ohne Auflagen genehmigt.

Die Durchführung der Videoüberwachung wird grundsätzlich in einer solchen Weise angekündigt, dass der Umstand der Überwachung einem möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener bekannt wird. Zu diesem Zweck erfolgen zeitgerecht die Aufstellung von entsprechenden Hinweistafeln, die Bekanntmachung in den Medien und der Anschlag an der Amtstafel der zuständigen Behörde.

Zu Frage 69:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3943/J vom 27.03.2008 verwiesen.

Zu Frage 70:

Die Überwachungen an den Austragungsstätten der EURO 2008 sind bereits genehmigt. Es wurden keine Auflagen erteilt.

Betreffend die Kennzeichnung darf auf die Antwort der Frage 68 verwiesen werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3943/J vom 27.03.2008 verwiesen.

Zu Frage 71:

Am Spielstandort der Gruppe B - Wien werden auf Basis der Rechtsgrundlage § 54 Abs. 6 SPG folgende öffentliche Örtlichkeiten videoüberwacht:

- Wien 1., U-Bahnbereich Kärntnertorpassage/ Karlsplatz mit 17 Videoüberwachungskameras
- Wien 1., Schwedenplatz/ Morzinplatz mit 2 Videoüberwachungskameras
- Wien 15., Europaplatz/ Mariahilfer Straße/ Westbahnhof mit 3 Videoüberwachungskameras

Weitere Videoüberwachungen werden gem. § 54 Abs. 5 SPG anlassbezogen, an im Voraus derzeit nicht bestimmbar Örtlichkeiten erfolgen.

Für sämtliche Anlagen (auf Basis beider Rechtsgrundlagen) wurde der BPD Wien eine Genehmigung der DSK erteilt. Auflagen wurden nicht erteilt. Bzgl. der Kennzeichnung darf auf die Antwort zur Frage 68 verwiesen werden.

Am Spielstandort der Gruppe B - Klagenfurt werden auf Basis der Rechtsgrundlage § 54 Abs. 6 SPG folgende öffentliche Örtlichkeiten mittels Videoaufzeichnungsanlagen überwacht:

- Hl. Geist Platz, Ursulinengasse, Herrengasse, Pfarrplatz

Weitere Videoüberwachungen werden gem. § 54 Abs. 5 SPG anlassbezogen, an im Voraus derzeit nicht bestimmbar Örtlichkeiten erfolgen.

Für sämtliche Anlagen (auf Basis beider Rechtsgrundlagen) besteht eine Genehmigung der DSK. Es wurden keine Auflagen erteilt. Bzgl. der Kennzeichnung darf auf die Antwort zur Frage 68 verwiesen werden.

Zu Frage 72:

Am Spielstandort Innsbruck werden im Bereich des Hauptbahnhofes-Vorplatz 2 Kameras auf Rechtsgrundlage des § 54 Abs. 6 SPG betrieben.

Am Spielstandort Salzburg werden im Bereich des Hauptbahnhofes (Vorplatz) ebenfalls 2 Kameras auf Rechtsgrundlage des § 54 Abs. 6 SPG betrieben.

Für sämtliche Anlagen in Innsbruck und Salzburg besteht eine Genehmigung der DSK. Es wurden keine Auflagen erteilt. Bezüglich der Kennzeichnung darf auf die Antwort zur Frage 68 verwiesen werden.

Zu Frage 73:

Am Flugplatz Salzburg wird seitens der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde keine Videoanlage betrieben. Die dort in Verwendung stehende Anlage betreibt der Flugplatzhalter.

Am Flugplatz Innsbruck werden während der EURO 2008 durch die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde keine Videoüberwachungsanlagen betrieben. Die dort in Verwendung stehende Anlage betreibt der Flugplatzhalter.

Zu Frage 74:

In der Gefährderdatei Sportgroßveranstaltungen sind derzeit 84 inländische Personen gespeichert.

Diese Personeninformation kann durch Exekutivbeamte und Sicherheitsbehörden abgefragt werden.

Zu Frage 75:

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlungen von personenbezogenen Daten ergibt sich aus bilateralen bzw. multilateralen Verträgen sowie dem Polizeikooperationsgesetz und dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ).

Zu Frage 76:

Hierbei handelt es sich stets um eine konkrete Einzelfallentscheidung.

Zu Frage 77:

Die Einstufung als Risikofan erfolgt gemäß internationalen Bestimmungen wie folgt:

Eine namentlich bekannte oder nicht bekannte Person, von der anzunehmen ist, dass sie möglicher Weise geplant oder spontan bei oder im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die öffentliche Ordnung gefährdet oder unsoziales Verhalten an den Tag legen wird.

Zu Frage 78:

Zur Verhinderung der Anreise gewaltbereiter Fans zur EURO 2008 gibt es mit den Anrainer-, Transit- und Teilnehmerstaaten eine enge polizeiliche Zusammenarbeit, welche in zahlreichen bilateralen Arbeitsübereinkommen zur EURO 2008 bekräftigt wurde. Ausfluss dieser Vereinbarungen sind die Übermittlung von personenbezogenen Daten betreffend gewaltbereiter Fans zur Einspeisung in die auf Grundlage des § 57 Abs. 1 Z 11a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geschaffene Datei „Gewalttäter bei Sportgroßveranstaltungen“, die Begleitung der jeweiligen Fanströme durch die ausländischen Polizeikräfte sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Fußball-Informationsstellen. Einzelne Länder werden auch auf nationale rechtliche Instrumente

(Ausreiseverbote etc.) zurückgreifen, um amtsbekannte Risikofans an der Ausreise nach Österreich zu hindern.

Daneben wird vom Bundesministerium für Inneres, in Zusammenarbeit mit der EU Grenzschutzagentur FRONTEX für die Dauer der EURO 2008 eine gemeinsame Schwerpunktaktion „Joint Operation EURO CUP 2008“ durchgeführt, um gewaltbereite Fans bereits an der EU-Außengrenze einer entsprechenden Überprüfung unterziehen und gegebenenfalls ihre Weiterreise zur österreichischen Grenze verhindern zu können. Die Joint Operation sieht in diesem Zusammenhang die Entsendung von österreichischen Beamten zu sogenannten „Focal Points“ (Grenzkontrollstellen an der EU-Außengrenze) sowie internationalen Flughäfen im EU-Ausland vor. Dadurch wird zugleich Sorge getragen, dass im Vorfeld Informationen beschafft werden, auf deren Basis im Inland lage- und situationsangepasst reagiert werden kann. Rechtsgrundlage bildet hier die Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (RABIT-VO).

Um die österreichischen Vertretungsbehörden im Rahmen der Visa-Ausstellung bei der Prüfung von Dokumenten, sowie die Fluglinien im Rahmen des Check-Ins zu unterstützen, entsendet das Bundesministerium für Inneres darüber hinaus österreichische Experten zur Erkennung von gefälschten Dokumenten und Visa-Spezialisten an ausgewählte Destinationen.

Zur Verhinderung der Einreise gewaltbereiter Fans in das Bundesgebiet wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres die Entscheidung getroffen, die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Deutschland, Italien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn iSd Art. 23 ff der Verordnung (EG) Nr. 862/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) wieder einzuführen. Im Zeitraum vom 2. Juni bis 1. Juli 2008 wird daher auf Grundlage einer Verordnung gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz (GrekoG) wieder die Verpflichtung bestehen, die Binnengrenze nur an Grenzübergangsstellen zu überschreiten.

Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu den genannten Staaten werden für die Dauer der EURO 2008 inklusive entsprechendem Vor- und Nachlauf lageangepasst, zeitlich und örtlich flexible Grenzkontrollen durchgeführt. Die Kontrollen an den Hauptverkehrsrouten werden dabei selektiv durchgeführt, um eine wesentliche Beeinträchtigung des Individualverkehrs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Durch die Wiedereinführung der Grenzkontrolle kann vom Instrument der Zurückweisung gem. § 41 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz (FPG) wieder Gebrauch gemacht werden, insbesondere auch in den Fällen, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Außerhalb der Zeiten, in denen an den Grenzübergangsstellen systematische Kontrollen durchgeführt werden bzw. an den nicht zur Kontrolle vorgesehenen Grenzübergängen, wird der grenznahe Raum mit mobilen Patrouillen bestreift.

Die bereits erwähnte Joint Operation mit Frontex sieht auch den Einsatz von ausländischen Beamten an der österreichischen Landgrenze bzw. auf den österreichischen internationalen Flughäfen zur Unterstützung der österreichischen Polizeikräfte vor. Die ausländischen Beamten verfügen aufgrund der bereits erwähnten RABIT-Verordnung in Verbindung mit Art. 16 Polizeikooperationsgesetz (PolKG) über die notwendigen polizeilichen Befugnisse.

Zu Frage 79:

Siehe Antwort zur Frage 14.

Zu den Fragen 80 bis 84:

Wenn der begründete Verdacht von Reisebewegungen durch Risikofans (Ein-, Aus- bzw. Durchreise) im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen besteht, wird gemäß dem Beschluss des EU-Rates 2007/412/JI vom 12 Juni 2007 zur Änderung des Beschlusses 2002/3348/JI über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung, zwischen Österreich und einem anderen Vertragsstaat ein Informations- bzw. Datenaustausch zu präventiven Zwecken durchgeführt.

Der Informations- bzw. Datenaustausch erfolgt gemäß den innerstaatlichen rechtlichen Möglichkeiten nach dem Polizeikooperationsgesetz sowie nach bi- und multinationalen Verträgen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Richtlinien.

Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich zwischen den nationalen Fußballinformationsstellen der EU Mitgliedstaaten, sonst über Interpol, vor allem mittels dem im EU-Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension vorgesehenen Formblättern im elektronischen Weg sowie durch den Kontakt der Mitarbeiter der Nationalen Fußballinformationsstellen (z.B. durch Mail und Telefon).

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 75 verwiesen.

Zu Frage 85:

Nein.

Vorkehrungen bei Public Viewing Veranstaltungen, die für notwendig erachtet und daher seitens des BM.I empfohlen werden, sind:

Abgrenzungsmöglichkeit durch technische Vorkehrung. Eine Einfriedung des Veranstaltungsbereiches ist unter Beachtung von Fluchtwegen bzw. Möglichkeiten für Einsatzkräfte im Bedarfsfall Zutritt zum Veranstaltungsbereich zu erhalten, vorzusehen.

Für eine Fantrennung und Kanalisierung von Fangruppen ist Vorsorge zu treffen und diese nötigenfalls durch geeignete bauliche, technische oder sonstige Maßnahmen zu aktivieren (z.B. bei Risikospielen).

Der Fassungsraum ist im Hinblick auf die erlaubte Anzahl an Besuchern festzulegen (Beschränkung der Besucherzahl entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit Überwachung durch den Sicherheitsdienst).

Sperrzeiten sind festzusetzen.

Eine Zutrittskontrolle durch Ordnerpersonal ist einzurichten (inkl. Bodycheck).

Der Einsatz von qualifiziertem und ausreichend dimensioniertem Ordner- und Sicherheitspersonal ist festzulegen, wobei die Anzahl der Ordner vorzuschreiben ist, abhängig von der Besucherzahl und der Ausgestaltung der Veranstaltungsortlichkeit (Zugangskontrollen durch Sicherheits- oder Ordnerdienste zur Verhinderung des Einbringens von alkoholischen Getränken, Feuerwerkskörpern, Hieb- oder Stichwaffen, Schusswaffen, Schlagwerkzeugen oder anderen gefährlichen Gegenständen sowie von sperrigen Gegenständen oder Gegenständen, die als Wurfgeschosse [Flaschen – insb. Glasflaschen, Batterien etc] Verwendung finden können).

Einsatz von „Wellenbrechern“ in Public Viewing Bereichen mit mehreren tausend Besuchern, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten als notwendig erachtet wird.

Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen durch den Veranstalter, wenn Örtlichkeit und/oder Besucheraufkommen dies erfordern, jedenfalls jedoch im Ein- und Ausgangsbereich.

Für die Erste-Hilfe-Leistung ist die Anzahl der Sanitäter bzw. ein Notarzt vorzuschreiben; allenfalls die Bereitstellung eines Notarztwagens vorzusehen.

Einrichten und Freihalten von Rettungswegen.

Sanitäre Anlagen sind innerhalb des Veranstaltungsbereiches vorzusehen.

Das Mitführen von pyrotechnischen und sonstigen Gegenständen (siehe Punkt 6) in den Veranstaltungsbereich ist zu untersagen.

Für die Veranstaltungsortlichkeiten sind veranstaltungs- und sicherheitspolizeiliche Regelungen, sowie Haus-, Platzordnungen (z.B. Zutrittsbeschränkungen für Kinder ohne Begleitpersonen, alkoholisierte Personen, etc.) festzulegen, deren Nichtbeachtung als Übertretung des Veranstaltungsrechtes zu ahnden sein sollen (Verwaltungsübertretung). In den Haus- und Platzordnungen sind jene Gegenstände anzuführen, die nicht in den Veranstaltungsbereich mitgebracht werden dürfen. Diese Verbote sind zweckmäßigerweise durch Piktogramme ersichtlich zu machen.

Alkoholausschank sollte – wenn die aktuelle Gefahrenprognose dies erfordert – verboten oder jedenfalls auf Leichtbier beschränkt werden (Verbot des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken); auf die rigorose Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ist hinzuwirken.

Verkaufsverbot von Getränken in Flaschen oder Glas- und Keramikgefäßen.

Tische und Bänke sollten nach Möglichkeit fixiert werden um zu verhindern, dass sie bei Auseinandersetzungen als Schlag- oder Wurfgegenstände gebraucht werden.

Notstromvorrichtungen und wo erforderlich auch Sicherheitsbeleuchtungen bei Stromausfall, sind vorzusehen.

Für die Information der Besucher ist durch eine Lautsprecheranlage vorzusorgen (Beschallungseinrichtungen/Großbildleinwand zur Information der Besucher durch Platzsprecher – auch in der Sprache der jeweiligen Fans!).

Darüber hinaus sollten die Veranstalter bzw. die Behörden dafür Vorsorge treffen, dass ein Ersatzprogramm zur Ablenkung geplant wird, wenn Unvorhergesehenes wie etwa der Ausfall einer Übertragung passiert, Bauarbeiten in der Nähe vermieden werden bzw. diese Bereiche gesichert sind. Damit sind Wurfgegenstände nicht leicht verfügbar, Plätze für vereinbarte Schlägereien sind abgesperrt bzw. schwer erreichbar, für eine rechtzeitige Information der Anrainer, Gastronomie etc. gesorgt wird, sowie geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Beeinträchtigungen des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. durch Schaffung von ausreichend Parkflächen, Einweisungspersonal) so gering wie möglich zu halten.

Zu den Fragen 86 und 87:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Fragen 11 bis 13 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3263/J vom 15.01.2008 verwiesen.

Zu Frage 88:

Der Durchführungserlass liegt im Anhang bei. Weitere Erlässe werden bedarfsorientiert verlautbart.

Zu den Fragen 89 und 90:

Die Verordnung eines Alkoholverbotes betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 91:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 92 bis 94:

Der Einsatz von Mitarbeitern von privaten Sicherheitsunternehmen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Veranstalters.

Zu Frage 95:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 96:

Um den Gästen aus aller Welt die Einreise und den Aufenthalt durch ein effizientes Einreiseverfahren zu erleichtern, werden die Schweiz und Liechtenstein für die Dauer der EURO 2008 spezielle österreichische „EURO'08-Schengenvisa“ als für ihre Länder gültig anerkennen. Diese „EURO'08-Visa“ werden ausschließlich von den österreichischen Vertretungsbehörden ausgestellt und berechtigen neben der Gültigkeit für den Schengen Raum auch zur Einreise in die Schweiz und in das Fürstentum Liechtenstein.

EURO 2008

Durchführungserlass

BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

1. EINLEITUNG	8
1.1. ALLGEMEINES	8
1.2. EINSATZSTRUKTUR BUND	8
1.3. EINSATZPHILOSOPHIE	9
1.3.1. Dialog (D1)	9
1.3.2. Deeskalation (D2)	10
1.3.3. Durchsetzung (D3)	10
1.4. INFORMATIONEN ZUM TURNIER	11
1.4.1. Mannschaftsquartiere und Trainingsplätze	11
1.4.2. Transferhotels	12
1.4.3. Schiedsrichter- und UEFA-Headquarter-Hotels	14
1.4.4. Informationen über die Teilnehmerländer	14
2. MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER EURO 2008	15
2.1. EINRICHTUNG EINER BAO IM BM.I	15
2.1.1. Auftrag	16
2.1.2. Wesentliche Leistung	16
2.1.3. Aktivierung	16
2.1.4. Verhältnis zum EKC	16
2.1.5. Kommunikation	16
2.1.6. EPS-Web	17
2.1.7. Weisungsverhältnisse	17
2.1.8. Stab BM.I Sachgebiet 2/PICC	18
2.1.8.1. Meldewege Stab BM.I	18
2.1.8.2. Kriminalpolizeilicher Berichterstattung	20
2.1.9. EKC- Errichtung eines polizeilichen Call Centers	21
2.1.9.1. Allgemeines	21
2.1.9.2. Aufgaben/Beauskunftung des sicherheitspolizeilichen Call Centers	21
2.1.9.3. Aufgaben des Call Centers im BM.I bei Großschadenslagen und Massenansturm von Verletzten/Vermissten	22
2.1.9.4. Kräfteinsatz – Kommandierung von Call Center Agents	22
2.1.9.5. Einsatz von Call Center Agents der BPD Wien und des LPK Wien	22

2.1.9.6. Polizeiliche Verbindungsbeamte im BM.I/EKC _____	22
2.1.9.7. BM.I/EKC Permanenzdienst – Erhöhung des Personalstandes während der EURO Phase _____	23
2.1.9.8. Einsatz von fremdsprachenkundigen Bediensteten _____	23
2.2. ERRICHTUNG EINER BAO IM BEREICH DER SICHERHEITSBEHÖRDEN	
I. UND II. INSTANZ SOWIE DES WACHKÖRPERS _____	23
2.2.1. Behördlicher Einsatzleiter und Führungsstab der SID (BPD Wien) _____	24
2.2.2. Einsatzkommandant und Einsatzstab des LPK _____	24
2.3. BESONDERE BEFUGNISSE ZUR VERHINDERUNG VON GEWALT BEI	
SPORTGROßVERANSTALTUNGEN IM SPG _____	25
2.3.1. Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen, Gefährderansprache und Meldeauflage	25
2.3.2. Gefährderdatei/ Internationaler Datenaustausch _____	26
2.3.3. Besondere Meldeverpflichtung zu den besonderen Befugnissen bei Sportgroßveranstaltungen nach dem SPG _____	27
2.4. ÜBERWACHUNGSANORDNUNGEN UND	
GEBÜHRENVORSCHREIBUNGEN _____	27
2.4.1. In den Stadien der Host Cities _____	27
2.4.2. Trainingsstätten _____	28
2.4.3. Fanzone/Public Viewing Veranstaltungen _____	28
2.5. ORDNUNGSPOLIZEILICHER EINSATZ _____	29
2.5.1. Arrestantenlogistik _____	30
2.5.1.1. Grundsätzliches/Ausgangslage _____	30
2.5.1.2. Abläufe des Vollzuges _____	31
2.5.1.3. Mobile Anhaltezellen als Unterstützungsleistung Deutschlands _____	32
2.5.1.4. Maßnahmen der Sicherheitsbehörden _____	33
2.5.2. Fanbegleitung _____	33
2.5.3. Medizinische Versorgung _____	33
2.5.4. Psychologische Betreuung _____	34
2.6. ZUSAMMENWIRKEN MIT DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR	
LANDESVERTEIDIGUNG _____	34
2.6.1. Wahrnehmung der umfassenden Luftraumüberwachung gem. § 26 Militärbefugnis Gesetz	34
2.6.2. Assistenzleistung _____	34

2.6.3.	Unterstützungsleistungen	34
2.6.4.	Verbindungselemente	34
2.7.	KRIMINALPOLIZEILICHE SCHWERPUNKTE / ZENTRALE	
	KRIMINALPOLIZEILICHE DIENSTE	35
2.7.1.	Aufklärungsteams	35
2.7.2.	Kriminalpolizeiliche Schwerpunkte	36
2.7.3.	Produktpiraterie	36
2.7.4.	Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste	36
2.7.5.	DVI-Teams	37
2.7.6.	Verhandlungsgruppen	37
2.8.	EINSATZ DES ESD, SKO, GKO UND SPSH	37
2.9.	BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ UND	
	TERRORISMUSBEKÄMPFUNG	39
2.9.1.	Personen- und Objektschutz	39
2.9.1.1.	Allgemeines	39
2.9.1.2.	Sicherheitsmaßnahmen für die Mannschaften	39
2.9.1.3.	Schutzmaßnahmen für ausländische Persönlichkeiten	40
2.9.2.	Kritische Infrastruktur	41
2.9.2.1.	Allgemeines	41
2.9.2.2.	Schutz kritischer Infrastruktur während der EURO 08	42
2.9.3.	Sicherheitschecks für Akkreditierungen	42
2.9.4.	Umfassende Luftraumüberwachung	43
2.9.5.	Informationsgewinnung und Analyse	43
2.10.	EKO COBRA	43
2.10.1.	Operative Anti-Terror-Maßnahmen	43
2.10.2.	Personenschutz	44
2.10.3.	Air Marshall Dienst	44
2.11.	EINSATZ SZENEKUNDIGER BEAMTER	44
2.11.1.	Allgemeines	44
2.11.2.	Stützpunkte	45
2.11.3.	Länderübergreifende Kräfteverschiebung in die Schweiz	45
2.11.4.	Schnittstellen sind vorzusehen	45
2.11.5.	Fanbotschaften	46

2.11.6.	Verweis auf den bestehenden SKB - Grundsatzterlass _____	46
2.12.	TSLO _____	46
2.12.1.	Allgemeine und zeitliche Vorgaben der UEFA an die teilnehmenden Mannschaften __	47
2.12.2.	Allgemeine Aufgaben von TSLO _____	47
2.12.3.	Organisatorische Zugehörigkeit, Berichte, Meldewege _____	48
2.12.4.	Mannschaftstransfers _____	48
2.12.5.	Länderwechsel von Mannschaften _____	48
2.13.	VERKEHR _____	48
2.13.1.	Verkehrsströme im Individualverkehr und sicherheitspolizeiliche Aspekte auf dem hochrangigem Straßennetz _____	49
2.13.1.1.	Spielstätte Klagenfurt _____	49
2.13.1.2.	Spielstätte Innsbruck _____	50
2.13.1.3.	Spielstätte Salzburg _____	50
2.13.1.4.	Spielstätte Wien _____	51
2.13.2.	Lotsungen _____	51
2.13.2.1.	Festlegung von Lotsenbedarf für Standardlotsungen _____	51
2.13.2.1.1.	Lotsenanforderung für Mannschaftslotsungen – Schnittstelle TSLO _____	52
2.13.2.1.2.	Grenzüberschreitende Mannschaftslotsungen Ö-CH und um gekehrt _____	53
2.13.2.1.3.	Lotsenanforderung für Staatsbesuche _____	53
2.13.2.2.	Verwendung von Blaulicht bei Lotsendienst _____	53
2.13.2.3.	Ausbildungsmaßnahmen _____	54
2.13.3.	Weitere Schwerpunktbildung im Verkehrseinsatz _____	54
2.13.3.1.	Verkehrslageinformation über das hochrangige Straßennetz _____	54
2.13.4.	Verkehrspolizeiliche Sonderlagen _____	55
2.13.5.	Befreiung von der Autobahnmaut für Dienstfahrzeuge der deutschen Polizeikräfte ____	55
2.14.	MAßNAHMEN AN DER GRENZE _____	56
2.14.1.	Visa-Regime _____	56
2.14.2.	Wiedereinführung der Grenzkontrolle _____	56
2.14.3.	Frontex – Joint Operation „EUROCUP 2008“ _____	58
2.14.4.	Einsatz österreichischer Beamter im Ausland im Rahmen der Frontex – Joint Operation _____	58
2.15.	KRISEN- UND KATASTROPHENSCHUTZ _____	59
2.15.1.	Call Center Vorhaltung _____	59
2.15.2.	Verbindungspersonal zum Katastrophenschutz _____	59

2.16.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	59
2.16.1.	Leiter der PR-Teams	60
2.16.2.	Medienarbeit vor der Euro 2008	62
2.16.3.	Medienarbeit während der Euro 2008	62
2.16.4.	Informationswege	62
2.16.5.	Tägliche mediale Lage	63
2.16.6.	Kommunikationsstrategie	63
2.16.7.	Krisenkommunikation	63
2.17.	AUSLÄNDISCHE POLIZEI DELEGATIONEN DER TEILNEHMERSTAATEN IN ÖSTERREICH (AUK)	64
2.17.1.	Allgemeines / Grundsätzliches	64
2.17.2.	Delegationsleiter	65
2.17.3.	Personalzuweisung/Einsatz der österreichischen Betreuungsbeamten	65
2.17.4.	Länderübergreifende Kräfteverschiebungen	66
2.17.4.1.	Wechsel der Mannschaften nach der Gruppenphase	66
2.17.5.	Dienstplanung	67
2.17.6.	Unterkunft	67
2.17.7.	Ausstattung / Ressourcen / Taggeld	67
2.17.8.	Uniformierte ausländische Beamte ohne Hoheitsbefugnisse (AUK/OD)	69
2.17.9.	Ausländische szenekundige Beamte (Spotter) und Begleitkräfte	69
2.17.9.1.	Koordinator Spotter	70
2.17.9.2.	Ressourcen / Logistik / Ausstattung	71
2.17.9.3.	Schulung / Unterbringung / Lagebesprechungen	71
2.17.10.	Weitere VB im PICC (Österreich) und .BK	71
2.17.11.	VB PICC (Schweiz)	72
2.17.12.	Unterstützungskräfte Straßenkriminalität (.BK)	72
2.17.13.	Einsatz ausländischer Beamter im Rahmen der Frontex – Joint Operation	72
2.18.	AKKREDITIERUNGEN	73
2.19.	PERSONALMAßNAHMEN	74
2.20.	DIENSTZEITREGELUNGEN	74
2.21.	ANSPRÜCHE NACH DER REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT 1955	76
2.21.1.	Tagesgebühr - Kürzung	76
2.21.2.	Kürzung an dienstfreien Tagen	77

2.21.3.	Nächtigungsgebühr	78
2.21.4.	Gefahrenzulageansprüche	78
2.22.	VERPFLEGUNG / VERSORGUNG	78
2.23.	UNTERKÜNFTE	79
2.24.	FUHRPARKMANAGEMENT	79
2.24.1.	Vorkehrungen durch die LPK	80
2.24.2.	Vertragswerkstätten	81
2.25.	TAKTISCHE LIVEBILDÜBERTRAGUNG UND VIDEOÜBERWACHUNG	81
2.25.1.	Allgemeines	81
2.25.2.	Technische Umsetzung	81
2.25.3.	Personal	82
2.25.4.	Reserven	82
2.26.	RESSOURCENSTEUERUNG	82
2.27.	DIGITALFUNK	83
2.28.	RICHTLINIEN FÜR HOSPITATIONEN	83
2.28.1.	Allgemeines	83
2.28.2.	Berichterstattung	84
2.29.	WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG UND ANALYSE	84

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

In Durchführung des Erlasses GZ.: 33060/52-KBM/04 vom 23. März 2004 des KBM wurde eine Projektgruppe mit dem Auftrag, ein Sicherheitskonzept für die EURO 2008 zu erarbeiten, eingerichtet. Dieses wurde am 1. Mai 2005 fertiggestellt.

Am 26. September 2005 hat Frau Bundesminister Liese Prokop das nationale Sicherheitskonzept genehmigt und dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Dr. Erik Buxbaum und Dr. Günther Marek als Projektleiter den mündlichen Umsetzungsauftrag erteilt.

Am 28. September 2005 haben Frau Bundesminister Liese Prokop und der Bundespräsident der Schweiz und Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Samuel Schmid das gemeinsame Sicherheitskonzept für die Fußball-Europameisterschaft EURO 2008 genehmigt und die gemeinsame Umsetzung vereinbart.

Die Projektform zur Umsetzung der Projektergebnisse EURO 2008 mit der Festlegung der verantwortlichen Funktionsträger, die Regelung der weiteren Vorbereitungsmaßnahmen bis Veranstaltungsbeginn sowie die Organisationsform und die Verantwortungen für die Durchführung wurden im Grundsatzterlass der FBM Liese Prokop, GZ.: BMI-EE1911/0035-ZSA/2006 festgelegt.

Mit Erlass GZ: BMI-EE1911/0055-ZSA/2007 für die Vorbereitungsphase zur EURO 2008 wurde die Zeit der Vorbereitungsphase (September 2007 – Mai 2008) geregelt sowie eine allgemeine Informationen über den bisherigen Vorbereitungsstand für die EURO 2008 zur Verfügung gestellt.

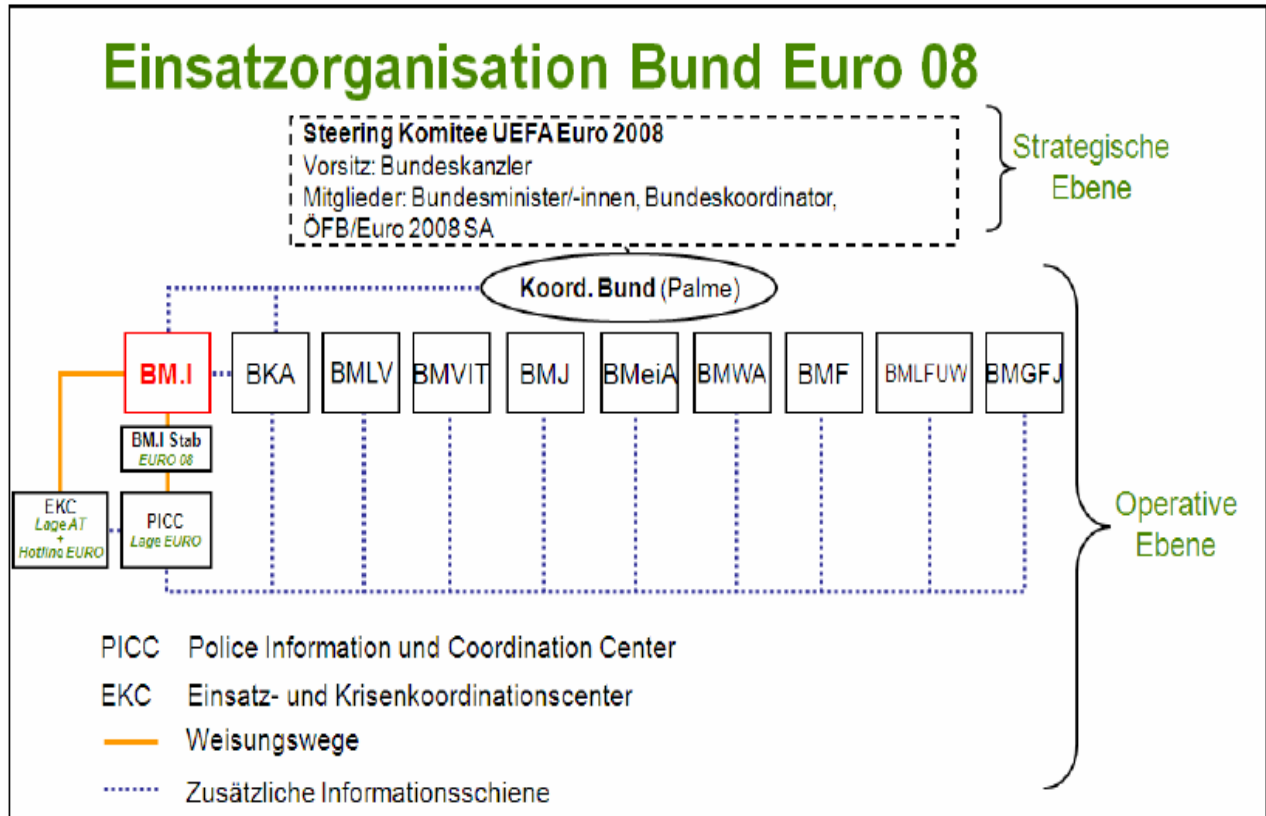
1.2. Einsatzstruktur Bund

Auf Ebene der Bundesregierung wird für die EURO 2008 eine eigene Einsatzorganisation Bund Euro 08 mit einer strategischen und einer operativen Ebene eingerichtet.

Auf der strategischen Ebene werden die Entscheidungen vom Steering Komitee Euro 2008 unter der Leitung des Bundeskanzlers getroffen, das bei Bedarf zusammentritt. Das Steering Komitee Euro 2008 trifft alle strategischen Entscheidungen des Bundes in Abstimmung mit dem Veranstalter während der Euro 2008.

Auf der operativen Ebene kommt dem unter der Leitung des BM.I im Stab BM.I eingerichteten Sachgebiet 2 - PICC eine zentrale Rolle zu. Im Stab BM.I – S2/PICC werden in Abstim-

mung mit dem PICC Schweiz täglich rund um die Uhr aktuellen Informationen gesammelt, analysiert und entsprechende Lageberichte und Lagebilder erstellt.



1.3. Einsatzphilosophie

Der EURO 2008 wird – abgestimmt mit der Schweiz und auch erfolgreich von Deutschland (WM 2006) praktiziert – nachstehende Einsatzphilosophie zugrunde gelegt. Diese Einsatzphilosophie ist als Leitlinie für den gesamten Einsatz von allen eingesetzten Kräften anzuwenden. Grundlage für die Umsetzung der Einsatzphilosophie ist das Führen durch Auftrag (= Eindeutige Formulierung des Zieles mit möglichst viel Freiraum bei Umsetzung von Behördenaufträgen und Einsatzbefehlen). Die Beurteilung der Stufen der Einsatzphilosophie und die Entscheidung über die damit verbundene polizeiliche Reaktion wird dabei maßgeblich den Kommandanten vor Ort zukommen.

1.3.1. Dialog (D1)

Unter Dialog versteht man ein niederschwelliges ordnungspolizeiliches Handeln; die Situation weist ein polizeilich ruhiges, jedoch anlassbezogen ein frequenzerhöhtes Passanten/Fanbild auf. Das polizeiliche Ziel ist die Beobachtung im Rahmen des Überwachungs- und Streifendienstes (siehe § 5 SPG), die Informationsgewinnung und

diverse Hilfestellungen bis beispielsweise zur Leistung der Allgemeinen Hilfeleistungspflicht im Sinne des § 19 SPG. Als Vorgangsweise ist ein verstärkter Fuß- und motorisierter Streifendienst einzurichten. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Rahmen der in der jeweiligen BAO vorgesehenen Einsatzabschnitte sowie im Rahmen des Regeldienstes dem Anlass entsprechend einzusetzen. Der Kräfteinsatz erfolgt grundsätzlich in verdichteter Streifenorganisation vorwiegend unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 Richtlinienverordnung. Der Einsatz hat in Mehrzweckuniform, Standardausrüstung und –bewaffnung zu erfolgen. Eine aktive Kontaktaufnahme und Kommunikation („die Sprache als vornehmstes Einsatzmittel der Polizei“) mit Fans und Fangruppen ist dabei anzustreben und sollte auch Ausdruck einer freundlichen, offenen Polizei sein.

1.3.2. Deeskalation (D2)

Unter Deeskalation versteht man ein noch niederschwelliges ordnungspolizeiliches Handeln, bei dem bereits Konfliktpotenzial vorhanden und mit einem solchen umzugehen ist. Die Situation weist ein polizeilich unruhiges Straßenbild auf; geringe bis mittelmäßige Störungen der öffentlichen Ordnung (vgl. § 86 SPG) treten, verbunden mit niederschweligen lokalen Konflikten, auf. Das Ziel der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die Beruhigung der Situation. Dies wird vorwiegend durch Streitschlichtungen (siehe beispielsweise § 26 SPG), sowie beispielsweise in Anwendung angemessener sicherheitspolizeilicher Befugnisse wie Identitätsfeststellungen (siehe § 35 SPG) zu erreichen sein.

Der Kommunikation mit dem Gegenüber als maßgebliches Instrument der Deeskalation und der Fähigkeit zur Konflikthandhabung ist dabei hohe Bedeutung beizumessen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Rahmen der in der jeweiligen BAO vorgesehenen Einsatzabschnitte lagebedingt einzusetzen.; der Auftrag zur Entwicklung und Entfaltung von Einsatzeinheiten ist in der D2-Lage als vordringlich anzusehen (siehe Übergang zu einem höherschwelligen Einsatzfeld). Ausrüstung und Bewaffnung der Einsatzeinheiten sind gemäß den einschlägigen Richtlinien jedenfalls einzuhalten.

1.3.3. Durchsetzung (D3)

Unter Durchsetzung versteht man ein höherschwelliges ordnungspolizeiliches Handeln. Die Situation weist bereits ein polizeilich unfriedliches Straßenbild auf; gewaltorientierte und gewaltdurchsetzende Störer treten massiv in Erscheinung; sie verwirklichen und/oder versuchen Tatbestände gegen Leib und Leben und/oder Tatbestände gegen fremdes Vermögen zu verwirklichen. Sicherheitspolizeiliche, strafprozessuale und eventuell landespolizeiliche Befugnisse sind zur Befriedung der Situation in angemessener Art und Weise einzusetzen. Als Ausrüstung und Bewaffnung der einzusetzenden Einsatzeinheiten

sind die bediensteten- und verbandsbezogenen Sondereinsatzmittel sowie Schutzadjustierungen zu verwenden. Die Stufe 3 - Durchsetzung als ultima ratio zur Wiederherstellung der Ordnung ist im Rahmen der Einsatzstrukturen der BAO grundsätzlich den Einsatzeinheiten vorbehalten.

1.4. Informationen zum Turnier

1.4.1. Mannschaftsquartiere und Trainingsplätze

In Österreich werden anlässlich der EURO folgende Teams Mannschaftsquartiere und Trainingsplätze beziehen. Diese werden auch bei einer Teilnahme an Viertel-,Semi- oder Finalspielen nicht gewechselt.

Gruppe	Mannschaft	Hotel	Trainingsplatz
A	Tschechische Republik	Dorint Sofitel, Seefeld	Sportzentrum Seefeld
B	Österreich	Balance Resort, Stegersbach	Sportplatz Stegersbach
B	Kroatien	Avita Thermen-Wellnesshotel, Bad Tatzmannsdorf	Sportzentrum Oberwart
B	Polen	Spa - Der Steierhof, Bad Waltersdorf	ThermenstationBad Waltersd.
C	Italien	Hotel Schloss Weikersdorf Residenz, Baden bei Wien	Bundessport & Freizeitzentrum Südstadt, Maria Enzersdorf
D	Griechenland	Arabella Sheraton, Hof bei Salzburg	Sportzentrum Aug, Seekirchen
D	Spanien	Milderer Hof, Neustift	Sportplatz Kampl,Neustift
D	Russland	Der Krallerhof, Leogang	Sportanlage Leogang

1.4.2. Transferhotels

Teams, deren Mannschaftsquartiere außerhalb eines Umkreises von 120 km vom jeweiligen Spielort liegen, müssen spätestens 24 Stunden vor dem Spiel in einem Transfer-Hotel eintreffen. In Österreich sind dies:

- **NH Hotel Danube City**

Wagramer Strasse 21

A-1220 Wien

Viertelfinale (Sieger Gruppe B)	(19.-20. Juni)
Viertelfinale (Sieger Gruppe D)	(21.-22. Juni)
Semifinale (Sieger des Spiels 27)	(25.-26. Juni)
Finale*	(27.-29. Juni)

- **Hilton Vienna Plaza**

Schottenring 11

A-1010 Wien

Kroatien	(7.-8. Juni)
Polen	(11.-12. Juni)
Deutschland	(15.-16. Juni)
Viertelfinale (2. Gruppe A)	(19.-20. Juni)
Viertelfinale (2. Gruppe C)	(21.-22. Juni)
Semifinale (Sieger des Spiels 28)	(25.-26. Juni)
Finale*	(27.-29. Juni)

- **Holiday Inn Vienna South**

Herta-Firnberg-Strasse 5

A-1100 Wien

Österreich	(7.-8. Juni)
Österreich	(11.-12. Juni)
Österreich	(15.-16. Juni)

*) Der Sieger des Semifinales in Wien (Spiel 30) bleibt in „seinem“ Hotel, der Sieger des Semifinales in Basel zieht ins Hilton Plaza Hotel

- **Holiday Inn Villach**

Europaplatz 2

A-9500 Villach

Deutschland (7.-8. Juni)

Deutschland (11.-12.Juni)

Polen (15.-16. Juni)

- **Warmbaderhof**

Kadischen Allee 22-24

A-9504 Warmbad – Villach

Polen (7.-8. Juni)

Kroatien (11.-12.Juni)

Kroatien (15.-16. Juni)

- **Crown Plaza Hotel Salzburg**

Rainerstraße 6-8

A-5020 Salzburg

Schweden (9.-10. Juni)

Russland (13.-14.Juni)

Spanien (17.-18. Juni)

- **Hilton Innsbruck**

Salurnerstrasse 15

A-6010 Innsbruck

Schweden (13.-14.Juni)

Russland (17.-18. Juni)

- **Sporthotel Igls**

Hilberstrasse 17

A-6080 Igls

Russland (9.-10. Juni)

Schweden (17.-18.Juni)

1.4.3. Schiedsrichter- und UEFA-Headquarter-Hotels

Bis und mit erstem Halbfinalspiel am 25. Juni 2008 wird das Hotel Mövenpick in Regensdorf (Schweiz) Basis aller Unparteiischen sein. Ab 26. Juni ziehen alle noch im Einsatz befindlichen Schiedsrichter ins Hotel Renaissance Penta in Wien.

Partner, Gäste und Mitarbeiter des Veranstalters werden in Österreich in folgenden Hotels untergebracht:

- **Wien:** Hilton Vienna Hotel
- **Salzburg:** Sheraton Salzburg Hotel
- **Innsbruck:** Grand Hotel Europa
- **Klagenfurt:** Hotel Schloss Seefelds

1.4.4. Informationen über die Teilnehmerländer

Gruppe B

Die Gruppe B (Österreich, Deutschland, Kroatien, Polen mit Spielorten Wien und Klagenfurt) gilt als sicherheitspolizeiliche Herausforderung. Mit hohem Fanaufkommen ist – insbesondere im Individualverkehr - zu rechnen. Bei den Teams ist ein gewisser Teil von Risikofans, insbesondere bei Klubfußballspielen, evident.

Gruppe D

In der Gruppe D mit Spielorten Salzburg und Innsbruck spielen die Teams aus Griechenland, Spanien, Schweden und Russland.

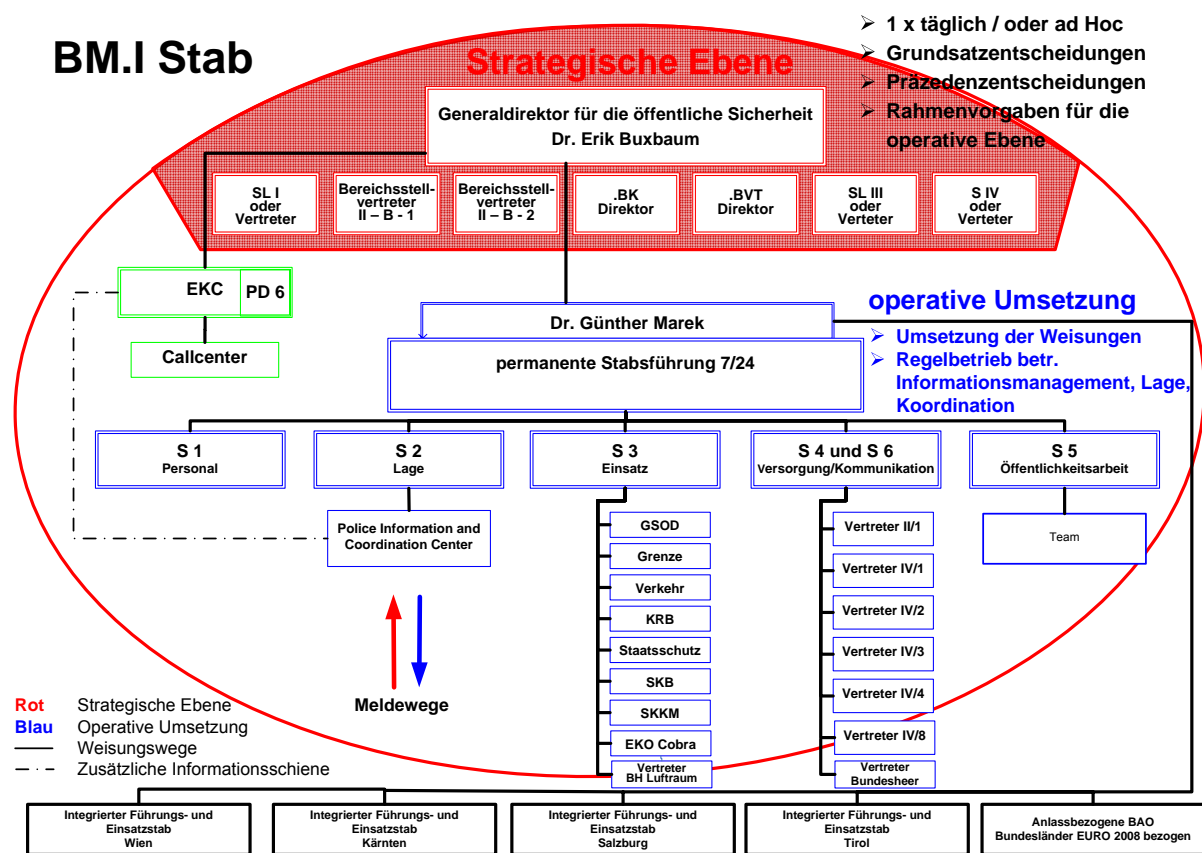
Mit hohem Fanaufkommen ist zu rechnen, insbesondere im Flugverkehr. Durch die Erfahrungen aus vergangenen Turnieren sind ein reisende Risikofans weniger zu erwarten.

2. Maßnahmen zur Durchführung der EURO 2008

2.1. Einrichtung einer BAO im BM.I

In Verfolgung einer einheitlichen Führungsstruktur für die Dauer der EURO 2008 wird im Bundesministerium für Inneres eine Besondere Aufbauorganisation, mit der Bezeichnung **Stab BM.I**, eingerichtet.

Der Aufbau ist im Detail aus nachstehendem Organigramm ersichtlich:



Die grundsätzlichen fachlichen Zuständigkeiten der Sachgebiete (bis auf die dem Sachgebiet 2 – PICC zugeordnete Meldesammelstelle) ergeben sich aus den Richtlinien für das Führungssystem der Sicherheitsexekutive in besonderen Lagen (RFbL, Erl. vom 06.04.2007, GZ: BMI-EE1000/0019-II/2/a/2007).

2.1.1. Auftrag

BM.I, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, gewährleistet

- unter Errichtung einer - auf der operativen Ebene - schichtdienstfähigen BAO
- die bundesweite Koordinationsfähigkeit nach Innen (Organisationseinheiten auf Zentralstellenebene, BAO der Behörden und Kommanden) sowie Aussen (interministeriell und Ausland)

und trägt dadurch zur effektiven und effizienten Bewältigung der EURO 2008 bei.

2.1.2. Wesentliche Leistung

- Sicherstellen der Schnittstellen zum Ausland
- Bundesländerübergreifende Koordination
- Führung des bundesweiten Lagebildes
- Informationsmanagement im BM.I

Die Verantwortungsträger des Stabes BM.I werden somit in erster Linie in den Fällen tätig, in denen Schnittstellen zum Ausland (Teilnehmerstaaten, Grenze, Fans etc.) sowie Ressourcenverschiebungen eine Bundesländer übergreifende Koordination erforderlich machen.

2.1.3. Aktivierung

Die Aktivierung der operativen Ebene des Stabes BM.I erfolgt am 26.5.2008, 06.00 Uhr, und bleibt im Schichtbetrieb bis 30.6.2008, 18.00 Uhr aufrecht.

Die Aktivierung wird den Führungs- und Einsatzstäben in den Ländern gesondert bekannt gegeben.

2.1.4. Verhältnis zum EKC

Der Stab BM.I ist für sämtliche die EURO in ursächlichem Zusammenhang betreffende Angelegenheiten im Hinblick auf die dargestellte wesentliche Leistung zuständig.

Zur Sicherstellung einer effizienten Abarbeitung möglicher Schnittstellenthemen wird im EKC für denselben Zeitraum, in dem der Stab BM.I aktiviert ist, die Funktion PD 6 eingerichtet.

2.1.5. Kommunikation

Die Kommunikation mit den nachgeordneten Behörden und Kommanden erfolgt grundsätzlich über die im Sachgebiet 2 – PICC eingerichtete Meldesammelstelle und vice versa.

Die Kommunikationsschiene erfolgt zwischen Stab BM.I – S2/PICC und den Meldesammelstellen der in den Ländern eingerichteten integrierten Führungs- und Einsatzstäbe.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Erreichbarkeit: 1090 Wien, Berggasse 9
Tel.: 01 313 10 88500
Fax.: 01 313 10 88509
E-Mail: BMI-EURO2008-PICC@bmi.gv.at

2.1.6. EPS-Web

Eine aktive Kommunikation zwischen den Führungs- und Einsatzstäben in den Ländern und dem Stab BM.I mittels EPS-Web ist nicht vorgesehen. Das EPS-Web wird jedoch als zusätzliche Informationsquelle anlassbezogen genutzt.

Auf LPK-Ebene ist unbeschadet sonstiger EPS-Web-Einsätze auf Landesebene oder Ebene der nachgeordneten Organisationseinheiten **ein Gesamteinsatz des EStb und allenfalls des FüStb**, mit dem die Stabsarbeit durchgeführt wird und in den alle relevanten Sachverhalte und Informationen eingetragen werden, für den gesamten Zuständigkeitsbereich anzulegen.

Der Übersichtlichkeit wegen sind die Einsätze einheitlich, mit **Bundesland-EStb-EM08** (z.B. T-EStb-EM08 oder T-FüStb-EM08), zu bezeichnen.

Die Einsatzprotokolle sind je nach do. Einschätzung der Administrierbarkeit fortzuschreiben oder täglich abzuschließen.

Um die Einsatzprotokolle aktuell mitlesen zu können, sind die Mitglieder des Stabes BM.I (PICC u. EKC) auf regionaler Ebene als Benutzer zu berechtigen. Nach Bekannt werden der Mitglieder des Stabes BM.I werden diese in die Sondergruppen eingetragen. Weitere zu berechtigende Mitarbeiter werden noch bekannt gegeben.

Im Stab BM.I ist kein übergeordneter EPSweb-Einsatz geplant.

Im Bundesland können weitere EPS-Web-Einsätze für nachgeordnete Behörden oder Dienststellen nach Bedarf geplant oder angeordnet werden.

Es wird empfohlen die Einsatzprotokolle regelmäßig auszudrucken.

2.1.7. Weisungsverhältnisse

Die Führung von Amtshandlungen obliegt grundsätzlich den Sicherheitsbehörden I. Instanz im Wege der gewählten BAO in den Ländern (unter organisatorischer behördlicher Einsatzleitung durch den Sicherheitsdirektor).

Die Landespolizeikommanden haben als zuständige Dienstbehörde zu verfügen, dass der Einsatzkommandant, die Mitglieder des Einsatzstabes und die innerhalb der BAO eingesetzt-

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

ten Kräfte für die Dauer von Amtshandlungen – unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum LPK in den Angelegenheiten des inneren Dienstes – den jeweiligen zuständigen SPK/BPK als dienstzugeteilt gelten.

2.1.8. Stab BM.I Sachgebiet 2/PICC

Das S2/PICC bildet, in Abstimmung mit den übrigen Sachgebieten, innerhalb des Stabes BM.I für den gesamten Verlauf der EURO 2008 die Informationsdrehscheibe im Innenressort. Die besonderen Berichts- und Meldewege wurden bereits in der Vorbereitungsphase erprobt.

Das Sachgebiet 2 / PICC ist das Lage- und Informationszentrum für die EURO 2008 im BM.I. Lagen die nicht im Zusammenhang mit der EURO 08 stehen werden durch das EKC als Lagezentrum betreut.

S2/PICC fungiert auch als Meldesammelstelle von Informationen aus allen Bereichen und übt die Funktion des bilateralen Partners zum PICC Schweiz aus.

Im Bereich des S2/PICC werden auch die Informationen der ausländischen szenekundigen Beamten („Spotter“), welche über das Büro der Verbindungsbeamten der Nationalen Fußballinformationsstellen aus der Schweiz einlangen, entgegengenommen. Diese Verbindungsbeamten werden in Gruppen – entsprechend der Auslosung – organisiert und entsprechend dem Spielort von einem schweizerischen oder einem österreichischen Bediensteten geführt.

Der Stab BM.I ist rund um die Uhr (24 h - Betrieb) für die Sichtung, Filterung, ganzheitliche Beurteilung und Weiterleitung **aller** eingehenden Informationen zuständig.

Die Übermittlung von Informationen erfolgt einerseits täglich in einer allgemeinen formulierten Form und andererseits in stets aktueller detaillierter auf den Empfänger abgestimmten Weise.

Der Stab BM.I stellt das aktuelle bundesweite Lagebild sicher und verfügt über die lagebezogen relevanten Informationen.

2.1.8.1. Meldewege Stab BM.I

a) Anlassbezogene Sofortberichterstattung

Alle EURO relevanten Meldungen, die für örtlichen Führungs- und Einstäbe von Bedeutung sind, - jedenfalls aber Sofortmeldungen – sind ab sofort im Zuge der bestehenden Berichtspflichten gleichzeitig auch nachrichtlich dem S2/PICC per E-Mail zur Kenntnis zu bringen. Im Zweifel ist an S2/PICC zu berichten. Für die Beurteilung einer im Einzelfall erforderlichen Koordinierung sowie für die Weiterleitung an das EKC ist der Stab BM.I verantwortlich.

Die Übermittlung dieser Informationen (cc *BMI EURO2008-PICC) möge jedenfalls durch die erstintervenierende Organisationseinheit im do. Zuständigkeitsbereich erfolgen. Diese Basisberichterstattung ist an keine speziellen Normen gebunden und kann somit auch völlig formlos via Outlook an S2/PICC erfolgen.

Bei Eintritt von Großschadenslagen sind im Wege des Verbindungspersonals zum Katastrophenschutz in den integrierten Stäben (vgl. Kap. 2.15.2 des Erlasses) auch Informationen über die Einsatzfähigkeit von Rettung und Feuerwehr sowie Maßnahmen der Katastrophenbehörden einzuholen und in die Berichterstattung aufzunehmen.

E-Mail-Adresse:

BMI-euro2008-picc@bmi.gv.at

b) Standardisierte tägliche Berichterstattung

Der Meldezeitraum (2.6 bis 30.6.2008) für die tägliche Berichterstattung hat jeweils den Zeitraum **00.00 Uhr bis 02.00 Uhr des Folgetages (26 Stunden) zu berücksichtigen. Die statistische Auswertung** (siehe Punkt IV) **wird jedoch jeweils mit 00.00 bis 24.00 Uhr**, festgelegt.

Die Berichte sind dem PICC jeweils bis spätestens **03:00** Uhr entsprechend der Formularvorgabe via Outlook zu übersenden.

Für folgende Bereiche (Vorschau/Rückblick) sind besondere Formulare zu verwenden:

- I.) Allgemeine sicherheits- und ordnungspolizeiliche Lage (Lagebild Österreich BAO/ SID/LPK)
- II.) Verkehrspolizeiliche Lage
- III.) Grenz- und Fremdenpolizeiliche Lage
- IV.) Statistikformular
- V.) Lagebild Österreich - Gesamtbeurteilung

Die ausgefüllten Formulare sind durch den integrierten Führungsstab der Sicherheitsdirektionen, wenn keiner eingerichtet ist durch die jeweilige Sicherheitsdirektion, dem S2/PICC zu übersenden.

c) Statistik

Im Bereich des PICC wird auch eine Statistik betreffend den Einsatz EURO 08 geführt. Die erforderlichen Daten werden mittels der angeführten Formulare und durch eine Auswertung des PAD erhoben. **Bei Eintragungen im PAD ist daher unbedingt auf die Kennzeichnung (Dropdown Feld) als EURO 08 relevant zu achten.**

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

d) Ausnahmeregelung

Die jeweilige staatspolizeiliche und die jeweilige kriminalpolizeiliche Lage sind unter Verwendung der Formulare jeweils bis **03.00 Uhr** dem .BVT bzw. dem .BK zu übermitteln. Von dort sind die Gesamtlagen bis **05.00 Uhr** dem Stab BM.I S2/PICC vorzulegen.

e) Lageänderungen

Änderungen der Lagevorschau sowie auftretende nicht vorhersehbare Ereignisse, die von maßgeblicher Relevanz für die Planung und Steuerung der Einsätze oder die geeignet sind, besonderes mediales Interesse auf sich zu ziehen, sind unverzüglich dem Stab BM.I - S2/PICC zu melden.

Alle gem. Pkt. 2.1.8.1. zu verwendenden Formulare werden neu gestaltet und mittels gesonderter Verfügung den SID und LPK zur Verfügung gestellt.

Bestehende Berichterstattungspflichten bleiben von den o.a. Regelungen unberührt.

2.1.8.2. Kriminalpolizeilicher Berichterstattung

Von 1. Mai 2008 bis 31. Juli 2008 wird Punkt 4 Abs. 1 der geltenden Sicherheits- und kriminalpolizeilichen Berichterstattungsvorschrift 2005 (BV 2005) dahingehend ergänzt, dass

alle gerichtlichen Straftatbestände im Zusammenhang mit der EURO 2008

im Sinne dieser Vorschrift einer unverzüglichen Berichtspflicht (Sofortmeldung) unterliegen.

Analog der Bestimmungen im Punkt 5 – Wege der Berichterstattung - wird daher besonders auf Abs. 6 verwiesen, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen der unverzüglichen Berichtspflicht (Sofortmeldung) die erstmeldende Stelle auch direkt dem Bundeskriminalamt (SPOC) zu berichten hat.

Bei Aufsehen erregenden Ereignissen (Pkt. 4 Abs. 1 Zif. 1), die

- zu einer Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder
- einer Gefahr für Vermögen in großem Ausmaß oder
- zu größerem überregionalem Medieninteresse

geführt haben oder führen können, ist neben der schriftlichen Berichterstattung eine telefonische Vorausmeldung an das während der Einsatzphase im .BK installierte Lage- und Informationszentrum (LIZ) erforderlich: **01 – 24836 - 85550**

Auf die besondere Wichtigkeit der Einhaltung von Berichtspflichten und Berichtswegen wird ausdrücklich hingewiesen. Die BV 2005 gilt außerdem im vollen Umfang.

2.1.9. EKC- Errichtung eines polizeilichen Call Centers

2.1.9.1. Allgemeines

In der Zeit vom 26. Mai 2008, 07.30 Uhr, bis voraussichtlich 1. Juli 2008, 07.30 Uhr, hat im BM.I EKC ein Call Center Betrieb geführt zu werden. Dieses Call Center hat grundsätzlich für polizeiliche Beauskunftung eingesetzt zu werden, soll aber auch dem Stab BM.I als Führungsinstrument dienen und hat in der Zielsetzung die Stabsarbeit in den Sicherheitsbehörden erster und zweiter Instanz zu unterstützen.

Das BM.I Call Center hat keine Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, jedoch anlassbezogen die Verlinkung zu Medienbetreuungsstellen herzustellen.

Das Call Center des BM.I ist während des oa. Zeitraumes unter der Tel. Nr. 059133/9500 für die Öffentlichkeit erreichbar.

2.1.9.2. Aufgaben/Beauskunftung des sicherheitspolizeilichen Call Centers

- Verbotszonen/Sicherheitszonen der Euro 2008
- Allgemeine Verhaltenshinweise bei Hooliganismus/Ausschreitungen
- Allgemeine Verhaltenshinweise bei polizeilichen Kontrollen
- Hilfestellungen (Verweise an die zuständige Polizeidienststelle) bei einzelvermissten Personen (hier ist die Abgrenzung zum GSL-Einsatz bei Katastrophenlagen zu beachten!)
- Allgemeine Verkehrsauskünfte bei An- und Abreisen zu den Veranstaltungsorten (konkrete Auskünfte erfolgen über Verkehrsfunk/Internet/Verkehrsleitsysteme)
- Allgemeine Hilfestellungen/Beauskunftungen bei Grenzübertritten
- Allgemeine rechtliche Informationen
- Auskünfte bzgl. verbotener Gegenstände in Stadien und Public Viewing Plätzen
- Infomanagement bzgl. anderer Auskunftstellen (z.B. des Veranstalter, der Städte und der Länder)

- Hilfestellungen bei Beschwerden und Querverweise zu den zuständigen Beschwerdestellen
- Hilfestellungen im Fund/Verlustwesen (Verweisung zu zuständigen Behörden/Dienststellen)

2.1.9.3. Aufgaben des Call Centers im BM.I bei Großschadenslagen und Massenansturm von Verletzten/Vermissten

Diese Tätigkeit erfolgt bei Vorliegen einer Situation mit Katastrophenbezug (Großschadenslage) gemäß den rechtlichen Grundlagen der Katastrophenschutzrichtlinien und Arbeitsvereinbarungen mit den Ländern gemäß Punkt 2.15.2.

Diese Tätigkeit hat Priorität im Sinne eines professionellen Krisen- und Katastrophenmanagements vor der sicherheitspolizeilichen Beauskunftung.

Anlassbezogen werden sicherheitspolizeiliche Auskunftserteilungen im unumgänglichen Ausmaß an die nachgeordneten Organisationseinheiten des BM.I – LPK-Call Center an den Venue Standorten Klagenfurt, Salzburg, Innsbruck - gemäß 2.15.1. delegiert. Der Standort Wien wird immer seitens des BMI-Call Centers mitbetreut.

2.1.9.4. Kräfteinsatz – Kommandierung von Call Center Agents

BM.I/EKC hat den Kräfteinsatz zu planen und primär Call Center Agents von Organisationseinheiten der Zentralstelle zum Einsatz zu bringen. Die Dienstvernehmung im Call Center hat aufgrund der gesondert kommunizierten Diensterteilung geleistet zu werden. Der Einsatz der Call Center Agents wird stufenmäßig gestaffelt erfolgen, wobei an Spieltagen in Österreich 10 Agents als Grundversorgung auch zwecks Katastrophenvorhaltung zum Einsatz kommen werden.

2.1.9.5. Einsatz von Call Center Agents der BPD Wien und des LPK Wien

Die BPD Wien und das LPK Wien haben Call Center Agents für den Einsatz im EKC angemeldet. Diese wurden bereits ausgebildet und werden gemäß direkter Absprache und Dienstplanung des EKC im Call Center des BM.I zum Einsatz gebracht. Diesbezüglich wird auch auf die Personalzuteilungsverfügungen verwiesen.

2.1.9.6. Polizeiliche Verbindungsbeamte im BM.I/EKC

Seitens der Landespolizeikommanden Wien, Salzburg, Tirol und Kärnten ist in der Zeit von 05.06.2008, 07.30 Uhr bis 29.06.2008, Finalende, ein informierter Verbindungsbeamter

durchgehend ins EKC zu entsenden. Dies deshalb, da die Gefährdungslage im Hinblick auf sicherheitspolizeiliche Vorfälle und Katastrophenlagen eher außerhalb der Stadien in den Stadtgebieten und in den Public Viewing Bereichen beurteilt wird und deshalb der Informationsfluss zum EKC Call Center jederzeit während der Euro zu gewährleisten ist.

2.1.9.7. BM.I/EKC Permanenzdienst – Erhöhung des Personalstandes während der EURO Phase

Aufgrund des zu erwartenden stark erhöhten Arbeitsaufkommens sowie als Schnittstelle zwischen Stab BM.I und EKC (Permanenzdienst und Call Center) wird in der Zeit von 26.05.2008, 07.30 Uhr, bis 01.07.2008, 07.30 Uhr, der Personalstand um 1 MitarbeiterIn (PD 6) angehoben.

2.1.9.8. Einsatz von fremdsprachenkundigen Bediensteten

Aufgrund der Internationalität des Anlasses werden zwecks Steigerung der fremdsprachlichen Kompetenzen, geeignete Bedienstete der Zentralstelle und der Bildungszentren der Sicherheitsexekutive Wien und Traiskirchen mit Fremdsprachenkenntnissen im EKC Call Center temporär eingesetzt werden. Diesbezüglich ergeht eine gesonderte Erlassanordnung (temporäre Personalzuteilungsverfügung), und erfolgt die Dienstvernehmung im EKC-Call Center gemäß der erstellten Diensterteilung.

2.2. Errichtung einer BAO im Bereich der Sicherheitsbehörden I. und II. Instanz sowie des Wachkörpers

Aufgrund der bestehenden Lage ist für die Abwicklung des polizeilichen Einsatzes während der EURO 2008 in den Bundesländern mit Spielstandorten eine besondere Aufbauorganisation (BAO) in Form von (integrierten) Stäben auf Landesebene einzurichten. Die grundsätzlichen organisatorischen Regelungen ergeben sich aus den Richtlinien für das Führungssystem der Sicherheitsexekutive in besonderen Lagen (RFbL, Erl. vom 06.04.2007, GZ: BMI-EE1000/0019-II/2/a/2007). Führungs- und Einsatzstäbe haben grundsätzlich mit 02.06.2008 ihren Betrieb aufzunehmen.

In Bundesländern ohne Spielstandort wird die Einrichtung von integrierten Stäben auf Ebene Bundesland angeregt. Es ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass diese Führungsstrukturen anlassbezogen jederzeit aktiviert werden können.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Die behördlichen Einsatzleiter und die Einsatzkommandanten in den Bundesländern mit Spielstandorten haben die Funktionsträger und Struktur der BAO sowie die Erreichbarkeiten dem Stab BM.I S2/ PICC bis zum 9.5.2008 bekannt zu geben.

Die SID und LPK in Bundesländern ohne Spielstandort haben Funktionsträger und Führungsstruktur sowie die Erreichbarkeiten im Wege der Sicherheitsdirektionen ebenfalls bis zum 9.5.2008 dem Stab BM.I vorzulegen.

2.2.1. Behördlicher Einsatzleiter und Führungsstab der SID (BPD Wien)

In den Bundesländern, in denen ein Führungsstab einzurichten ist, ist der Sicherheitsdirektor (in Wien der Polizeipräsident) beauftragt, einen behördlichen Einsatzleiter zu bestimmen, dem für die integrierte Stabsarbeit ein Führungsstab beizugeben ist. In den Führungsstab ist unter anderem ein Vertreter des Landespolizeikommandos zu integrieren.

In den Bundesländern mit Spielstandorten sind entscheidungsbefugte Vertreter der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und allenfalls anderer zuständiger Behörden / Einsatzorganisationen zur **integrierten Stabsarbeit** (Integration entscheidungsbefugter Vertreter der jeweils zuständigen Behörden zwecks abgestimmter bzw. gemeinsamer Willensbildung und Anordnung von Maßnahmen durch die entsandten Vertreter im jeweiligen Kompetenzbereich – vgl. RFbL) in den Führungsstab SID (bzw. sinngemäß in den Führungsstab bei der BPD Wien) einzubinden. Hinsichtlich der Aufgabenstellung darf auf die Beilagen II und III im Erlass zur Vorbereitung der EURO 2008 unter der ZI.: BMI-EE1911/0055-ZSA/2007 vom 16.11.2007 hingewiesen werden.

2.2.2. Einsatzkommandant und Einsatzstab des LPK

In den Bundesländern, in denen ein Einsatzstab einzurichten ist, wird der Landespolizeikommandant beauftragt, einen Einsatzkommandanten zu bestimmen, der einen integrierten Einsatzstab einzurichten hat.

Dem Einsatzkommandanten sind alle im jeweiligen Verantwortungsbereich eingesetzten operativen Einsatzkräfte bzw. Einsatzabschnitte zu unterstellen. Nach Zweckmäßigkeit sind Vertreter anderer Einsatzorganisationen in den Einsatzstab zu integrieren.

2.3. Besondere Befugnisse zur Verhinderung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen im SPG

Grundsätzlich wird auf den Erlass zur SPG-Novelle 2008 (GZ: BMI-EE1920/0008-ZSA/2008) verwiesen. Die nachfolgend angeführten Regelungen in diesem Bereich sind insbesondere im Zusammenhang mit der EURO 08 besonders zu beachten.

2.3.1. Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen, Gefährderansprache und Meldeauflage

Die Sicherheitsbehörden können im Rahmen der Sportgroßveranstaltung EURO 08 unter den Voraussetzungen des § 49a SPG einen Sicherheitsbereich mittels Verordnung den Veranstaltungsort und um diese einen Bereich im Umkreis von bis zu 500 m zum Sicherheitsbereich erklären (§ 49a Abs.1 SPG). In diesem Bereich sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit besonderen Befugnissen ausgestattet (§§ 49 Abs. 2, 35 Abs. 1 Z. 9, 84 Abs. 1 Z. 5 SPG).

Die Gefährderansprache nach § 49b SPG wurde mit Einführung der Meldeauflage in der SPG-Novelle 2008 abgestuft und steht seit dem 01.01.2008 bei der Verwirklichung gefährlicher Angriffe nicht mehr zur Verfügung. Anknüpfungspunkt für eine Gefährderansprache ist ausschließlich das Vorliegen von rechtskräftig bestraften Verwaltungsübertretungen (§§ 81f SPG, Pyrotechnikgesetz 1974). Ein Ladung mittels Bescheid i.S.d. AVG ist vorgesehen.

Die mit der SPG-Novelle 2008 eingeführten präventiven Maßnahmen: „Meldeauflage, Belehrung, zwangsweise Vorführung und Anhaltung“ nach § 49c SPG sehen bei Vorliegen der Voraussetzungen für bereits amtsbekannte Gewalttäter die Verpflichtung sich vor oder während eines Fußballspiels bei einer bestimmten Sicherheitsdienststelle zu melden, eine Belehrung zu unterziehen, eine zwangsweise Vorführung und Anhaltung des Betroffenen vor. Ein Vorladung mittels Ladungsbescheid i.S.d. AVG ist vorgesehen

Im Zusammenhang mit der EURO 08 werden folgende Punkte in Erinnerung gerufen

- Bei Amtshandlungen gegen Gewalttäter im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Sportgroßveranstaltung sind jedenfalls die Maßnahmen der §§ 49b bzw. 49c SPG zu prüfen und erforderlichenfalls zu veranlassen.
- Auf die Möglichkeit der Erlassung von Mandatsbescheiden für Maßnahmen der §§ 49b und 49c SPG wird hingewiesen.
- Bei bereits in der Datei „Gewalttäter – Sportgroßveranstaltungen“ eingetragenen (inländischen) Gewalttätern ist jedenfalls eine Maßnahme nach § 49c zu prüfen.

2.3.2. Gefährderdatei/ Internationaler Datenaustausch

Gemäß § 57 Abs. 1 Zi. 11a SPG sind die Sicherheitsbehörden berechtigt, Daten eines Gewalttäters zu ermitteln und im Rahmen einer zentralen Informationssammlung zu verarbeiten, wenn der Betroffene einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum in Zusammenhang mit einer Sportgroßveranstaltung begangen hat und zu befürchten ist, er werde bei künftigen Sportgroßveranstaltungen weitere gefährliche Angriffe begehen. Dies gilt auch bei vergleichbaren Sachverhalten über Mitteilung einer ausländischen Sicherheitsbehörde.

Die Speicherung erfolgt in der **Personeninformation (PI) des EKIS** und scheint als Vormerkung „**Gewalttäter bei Sportgroßveranstaltungen**“ nach dem Stammdatensatz auf.

Diese Information ist als Hinweis für das Einschreiten bei einschlägigen Amtshandlungen zu behandeln und kann in Verbindung mit der zu stellenden Gefährlichkeitsprognose im Einzelfall ein Indiz für eine Wegweisung aus dem Sicherheitsbereich und Verhängung eines Betretungsverbot im Zusammenhang mit § 49a SPG sein.

Darüber hinaus ist diese Information auch im Zusammenhang mit Grenzkontrollen und allfälligen Zurückweisungen gemäß § 41 Abs. 2 FPG zu beachten.

Bei etwaigen Amtshandlungen ist bei relevanten Personenanfragen darauf Rücksicht zu nehmen.

In Zusammenhang der EURO 2008 werden folgende Punkte nochmals in Erinnerung gerufen:

- Bei relevanten Amtshandlungen mit Tatort in Österreich ist die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde für die Einspeicherung verantwortlich.

Um eine effektive Nutzung der Datei „Gewalttäter bei Sportgroßveranstaltungen“ während der Euro 2008 gewährleisten zu können, ist eine möglichst rasche und konsequente Vorgehensweise bei der Einspeicherung notwendig.

- Die Einspeicherung von Datensätzen über Mitteilung einer ausländischen Sicherheitsbehörde fällt in den Zuständigkeitsbereich des BMI-II/ZSA. Diese Daten werden ho. in das EKIS eingespeist, stehen für die Dauer der EURO 2008 zur Verfügung und werden ständig aktuell gehalten.

Die Daten werden vorwiegend aus den Teilnehmerstaaten und den Anrainerstaaten zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen wird auf den Erlass zur SPG-Novelle 2008 (GZ: BMI-EE1920/0008-ZSA/2008) hingewiesen.

2.3.3. Besondere Meldeverpflichtung zu den besonderen Befugnissen bei Sportgroßveranstaltungen nach dem SPG

Die genannten besonderen Befugnisse nach dem SPG sind jedenfalls dem BMI-II/ZSA, Mailbox BMI-II-ZSA@bmi.gv.at sowie nachrichtlich dem Stab BM.I – S2/PICC unter der Mailbox BMI-euro2008-piccc@bmi.gv.at zu melden.

Diese Meldestelle im BMI-II/ZSA ist vom 15.5.2008 bis 30.6.2008 durchgehend unter der Rufnummer 01-31310-85512 erreichbar.

2.4. Überwachungsanordnungen und Gebührenvorschreibungen

Die Kommanden habe dafür Sorge zu tragen, dass die Einnahmen aufgrund von Überwachungsanordnungen im Rahmen der EURO 2008 so gekennzeichnet werden, dass diese im Nachhinein ohne großen Aufwand dokumentieren bzw. erfassen zu können.

2.4.1. In den Stadien der Host Cities

Als Veranstalter für die Stadien fungiert die UEFA EURO 2008 SA. Bei den Spielen handelt es sich um gefährdete Vorhaben.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist es notwendig, drohenden gefährlichen Angriffen vorzubeugen und gefährliche Angriffe unverzüglich zu beenden. Um diese Aufgabe erfüllen zu können sind diese Vorhaben jedenfalls gemäß § 27a SPG zu überwachen, sofern nicht die jeweiligen Landesveranstaltungsgesetze anzuwenden sind.

Die Gefahrenprognose ergibt sich aus den für diese Spiele konkreten Gefährdungseinschätzungen, welchen nicht veranstaltungsrechtliche oder verkehrspolizeiliche, sondern ausschließlich sicherheitspolizeiliche Erwägungen zugrunde liegen.

Bei diesen Vorhaben haben Besucher Entgelt zu entrichten, ebenso dienen sie Erwerbszwecken (zB Sponsoreinnahmen). Diese Vorhaben sind Sportveranstaltungen, bei denen ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht.

Es liegen somit die Voraussetzungen für eine Verschreibung von Überwachungsgebühren nach § 5a SPG vor und die Überwachung ist mittels Bescheid nach den jeweiligen Landesveranstaltungsgesetzen oder gemäß § 48a SPG anzuordnen.

Gemäß § 2 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 der Sicherheitgebührenverordnung, BGBl 389/1997 idGF ist der hierfür vorgeschriebene Satz für jede angefangene halbe Stunde je Organ von 10,90 € (zwischen 22 und 06 sowie an Sonn- und Feiertagen € 14,53) anzuwenden.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Auf Grundlage des BM.I Erlasses vom 18. Feber 1997, „Richtwerte für die Kommandierung von Überwachungsorganen“ (Zahl: 61.052/91-II/20/97), sind für

- a) die Spielstätten in Kärnten, Salzburg und Tirol bei einem Spiel mit niedrigerem Risiko 150 EB, bei mittlerer Gefährdung 180 EB, bei hoher Gefährdung 230 EB und
- b) die Spielstätte in Wien aufgrund des Fassungsvermögens bei einem Spiel mit niedrigerem Risiko 210 EB, bei mittlerer Gefährdung 250 EB und bei hoher Gefährdung 300 EB

für die Überwachung des Vorhabens als angemessen zu beurteilen.

2.4.2. Trainingsstätten

Die Trainingsstätten werden seitens der UEFA EURO 2008 SA den nationalen Mannschaften zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen nationalen Verbände entscheiden über die zeitliche Nutzung und ob während ihrer Mannschaftstrainings Zuschauer zugelassen werden.

Nach derzeitiger Auffassung der UEFA EURO 2008 SA sind die nationalen Verbände als „Verantwortliche/Veranstalter“ solcher Vorhaben zu betrachten. Eine eindeutige Klärung der Stellung der nationalen Verbände wird seitens der UEFA EURO 2008 SA an die befassen Sicherheitsbehörden gesondert ergehen.

Für die Trainingsstätten gelten die obigen Ausführungen mit folgenden Abweichungen:

Wird Publikum zu den Trainings zugelassen, so handelt es sich jedenfalls um Vorhaben im Sinne des § 27a SPG und sind für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit diese Vorhaben zu überwachen, um drohenden gefährlichen Angriffen vorzubeugen sowie allfällige gefährliche Angriffe unverzüglich zu beenden. Eine allfällige Anwendung der jeweiligen Landesveranstaltungsgesetze ist jedenfalls zu prüfen.

Wenn es sich um Vorhaben handelt, die – wenn auch nur mittelbar – Erwerbsinteressen dienen oder für die Zuseher und/oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben oder die nicht jedermann zur Teilnahme offen stehen - analog den o.a. Ausführungen - mittels Bescheid anzuordnen und Gebühren vorzuschreiben.

2.4.3. Fanzone/Public Viewing Veranstaltungen

Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich ebenfalls um gefährdete Vorhaben. Um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten ist es auch hier notwendig, drohenden gefährlichen Angriffen vorzubeugen und gefährliche Angriffe unverzüglich zu beenden. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sind diese jedenfalls Vorhaben gemäß § 27a SPG zu überwachen, sofern hier nicht die jeweiligen Landesveranstaltungsgesetze anzuwenden sind.

Analog zu obigen Ausführungen sind diese Überwachungen mittels Bescheid anzuordnen und Gebühren vorzuschreiben, wenn es sich um Vorhaben handelt, die – wenn auch nur mittelbar – Erwerbsinteressen dienen oder für die Zuseher und/oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben oder die nicht jedermann zur Teilnahme offen stehen.

Diese Veranstaltungen sind Vorhaben, bei denen die Fußballsportveranstaltung „UEFA EURO 2008“ im Mittelpunkt steht, wodurch somit auch ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht.

Gemäß § 2 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 der Sicherheitgebührenverordnung, BGBl 389/1997 idGF ist der vorgeschriebene Satz für jede angefangene halbe Stunde je Organ von 10,90 € (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen € 14,53) anzuwenden.

Unter analoger Anwendung des BM.I Erlasses vom 18. Feber 1997, „Richtwerte für die Kommandierung von Überwachungsorganen“ (61.052/91-II/20/97), und unter Bedachtnahme auf die Sicherheitsvorkehrungen des Veranstalters sind Überwachungsorgane anzuordnen.

Exkurs: Inwieweit Veranstaltungen „mittelbaren“ Erwerbszwecken dienen, hat die zuständige Behörde im Ermittlungsverfahren festzustellen und ist allenfalls ein Sachverständigenbeweis aufzunehmen (VwGH 21.03.2007, 2006/05/0034). Zur Auslegung des Begriffes „mittelbare Erwerbsinteressen“ siehe auch Erlass des BM.I vom 23. März 2007, „Legistik und Recht; Sicherheitspolizei; hier: Überwachungsgebühren nach § 5a SPG; Auslegung des Begriffes „mittelbare Erwerbsinteressen“ (BMI-LR2000/0003-III/2/2007).

2.5. Ordnungspolizeilicher Einsatz

Wie unter den Punkten 3, 4 und 5 des Erlasses vom 18. Dezember 2007, GZ: BMI-EE1720/0004-II/2/b/07 geregelt, haben die Landespolizeikommanden ihre Ordnungspolizeilichen Einsätze basieren auf der 3-D-Einsatzphilosophie - durch EB der Ordnungspolizei, der Einsatzeinheiten - im Landespolizeikommando Wien zusätzlich durch die Ordnungsdienst-Einheit – sowie durch die Einsatzkompanie WEGA (sofern nicht auch in anderen Bundesgebieten eingesetzt), wahrzunehmen.

Die Zuweisung der Einsatzeinheiten, der Einsatzkompanie WEGA, der Deutschen Unterstützungskräfte und Kräfte für die Verstärkung des Regeldienstes wie auch Kräfte mit speziellen Aufgaben (beispielsweise Arrestantenlogistik) ist durch Zuteilung gemäß § 39 BDG durch die Abteilung II/2; Erlass vom 21.4.2008, GZ: BMI-EE1720/0012-II/2/b/2008 erfolgt.

Die Landespolizeikommanden Kärnten, Salzburg und Tirol sollen zusätzlich von den Bereitschaftspolizei-Hundertschaften aus dem Freistaat Bayern und Nordrhein-Westfalen verstärkt werden.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Der im Bundesministerium für Inneres einzurichtende Stab BM.I behält sich die Bundesländer übergreifende Verlegung der Einsatzeinheiten und der Einsatzkompanie WEGA vor.

Dies gilt ebenso für die Verlegung der Unterstützungskräfte Deutschlands.

Die Landespolizeikommanden haben innerhalb des Regeldienstes den verdichteten Streifen- und Überwachungsdienst gem. § 5 SPG besonders auszurichten.

Die Bundespolizeidirektionen Klagenfurt, Innsbruck, Salzburg und Wien haben im Einvernehmen mit den betroffenen Stadtpolizeikommanden (in Wien das Landespolizeikommando Wien) einen Aufgabenkatalog zu errichten, der während der Dauer der Fußballeuropameisterschaft 2008 nicht prioritär wahrzunehmen ist; zusätzlich ist zu prüfen, welche Leistungen auch von Verwaltungsbediensteten in den dortigen Bereichen wahrgenommen werden können (beispielsweise Schulwegsicherung).

2.5.1. Arrestantenlogistik

2.5.1.1. Grundsätzliches/Ausgangslage

Zur polizeilichen Lagebewältigung anlässlich der Fußballeuropameisterschaft 2008 ist der Bereich des Arrestanten- und Anhaltewesens bei den Bundespolizeidirektionen Klagenfurt, Innsbruck, Salzburg und Wien entsprechend einzurichten.

Die Bundespolizeidirektion Salzburg und die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung haben die zu setzenden behördlichen Maßnahmen im Einvernehmen zu setzen.

Für die Gewährleistung einer einsatzorientierten Organisation, der zur Verfügung Stellung der hierzu erforderlichen Sachmittel und die des personellen Einsatzes sind grundsätzlich die Landespolizeikommanden Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien zuständig.

Für die Gewährleistung einer einsatzorientierten Organisation, der zur Verfügung Stellung der hierzu erforderlichen Sachmittel und die des personellen Einsatzes sind grundsätzlich die Landespolizeikommanden Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien zuständig.

Die weiteren personellen Verstärkungen aus den anderen Landespolizeikommanden für die Landespolizeikommanden Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien werden im Wege von Dienstzuweisungen gemäß § 39 BDG (bzw. Dienstrechtsverfahrens-, Personalstellen- und Übertragungsverordnung 2005 (DPÜ 2005)) durch das Bundesministerium für Inneres, Abt. II/2, verfügt. Diesbezüglich wird auf den Erlass vom 21.04.2008, ZI. BMI-EE-1720/0012/II/2/b/2008 verwiesen (siehe auch Pkt. 12 des Erlasses vom 18.12.2007, ZI. BMI EE-1720/0004/II/2/b/2007).

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Betreffend die Struktur der Kernbereiche wird auf Punkt 7 des Erlasses vom 18.12.2007, ZI. BMI EE-1720/0004/II/2/b/2007 verwiesen.

Die Berechnung betreffend den Einsatz des Personals und der Sachmittel erfolgt auf eine Annahmehberechnung, die nachstehend angeführt ist:

Bundespolizeidirektion Klagenfurt	=	300 Festnahmen an einem Tag
Bundespolizeidirektion Salzburg	=	150 Festnahmen an einem Tag
Bundespolizeidirektion Tirol	=	150 Festnahmen an einem Tag
Bundespolizeidirektion Wien	=	300 Festnahmen an einem Tag

Dieser Berechnungsschlüssel ist eine maximal angenommene Größenordnung.

2.5.1.2. Abläufe des Vollzuges

Grundsätzlich hat das festnehmende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Festgenommenen vom Ort der Festnahme unter Bedachtnahme der Eigensicherung zur nächsten (mobilen) Arrestantensammelstelle (Abk. folglich: mASST) (vgl. § 40 SPG iVm. § 3 RLV) zu eskortieren.

Bei der mASST ist eine Personsdurchsuchung gem. § 40 SPG vorzunehmen. Zwecks Zuordnung des Festgenommenen zum festnehmenden Bediensteten sowie zur späteren Identifizierung ist ein Bild des Festgenommenen anzufertigen.

Das Bild - beschriftet mit einer individuell zuzuordnenden Erkennungsnummer - ist dem verwendenden Anhalteformular beizuheften.

Zur Handhabung des Anhalteformulars vgl. Erlass vom 04.03.2008, GZ. BMI-OA1320/0014-II/1/b/2008.

Nach Anlegen eines Effekten-/Depositenbehältnisses ist der Festgenommene mittels Arrestantenwagen in die stationäre Arrestantensammelstelle (Abk. folglich: sASST im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Wien in das Polizeianhaltezentrum zu verbringen.

Der Festgenommene ist vom Aufnahmeleiter zu übernehmen sowie Dokumente, das Anhalteformular (mit Bild/Individualnummer), Effekten-/Depositenbehältnis, u.a. auf Vollständigkeit zu überprüfen. Eine weitere Personsdurchsuchung ist vorzunehmen.

Die diesbezüglichen Unterlagen sind in das PAD und in die Anhaltedatei (siehe § 58b SPG) einzuspeisen.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Je nach Lage ist auf eine Fantrennung und bzw. auf die Trennung von Festgenommenen nach der Strafprozessordnung und nach dem Verwaltungsstrafgesetz Bedacht zu nehmen.

Die Entscheidung, ob zivile oder uniformierte Exekutivbedienstete die erkennungsdienstlichen Maßnahmen vornehmen, entscheidet die Sicherheitsbehörde I. Instanz im Einvernehmen mit dem zuständigen Landespolizeikommando.

Eine Information des Festgenommenen i.S.d. § 65 Abs. 5 SPG ist jedenfalls sicher zu stellen.

Hinsichtlich aufgetretener Verletzungen oder Angaben des Festgenommenen, verletzt zu sein, ist unverzüglich eine Vorführung zum Amtsarzt vorzunehmen; Haft- und Deliktsfähigkeiten sind ebenso festzustellen.

Angehaltene sind ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von 24h zur Haftfähigkeit zu untersuchen.

Während des o.a. Vorgangsweise ist der Anhalteakt via Sachbearbeiter den weiteren Entscheidungsträgern vorzulegen (Staatsanwalt und /oder Behördenvertreter).

2.5.1.3. Mobile Anhaltezellen als Unterstützungsleistung Deutschlands

Hinweisend auf Punkt 5.2.8 des Erlasses vom 18.12.2007, ZI. BMI EE-1720/0004/II/2/b/2007, kommen mobile Arrestantensammelzellen aus Nordrhein-Westfalen zum Einsatz.

Aufteilung:

Bundespolizeidirektion Klagenfurt = 8 Module

Aufbauzeit: 27.-31.05.2008

Bundespolizeidirektion Salzburg = 5 Module

Aufbauzeit: 19.-23.05.2008

Bundespolizeidirektion Tirol = 5 Module

Aufbauzeit: 19.-23.05.2008

Betreffend Unterkunft, Verpflegung, Logistik, An- und Abreisetermine wird auf die bilateralen Absprachen vom 26.-27.02.2008 beim Landespolizeikommando Salzburg verwiesen.

Die Kostengebarung erfolgt mittels Durchführungsübereinkommen; diese werden vom BM.I aus Eigenem wahrgenommen.

2.5.1.4. Maßnahmen der Sicherheitsbehörden

Für eine effiziente und rasche Aufarbeitung der Verwaltungsstrahfänglinge haben die Sicherheitsbehörden die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Die Erreichbarkeit des jeweiligen behördlichen Journaldienstes haben die Behörden selbstständig festzulegen; grundsätzlich sind die bestehenden Strukturen zu verwenden und für den Zeitraum der UEFA EURO 2008 entsprechend auszustatten.

2.5.2. Fanbegleitung

Hinsichtlich Organisation und Durchführung der Fanbegleitungen auf Straßen und Schiene wird auf Beilage I verwiesen.

2.5.3. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung gliedert sich in folgende Bereiche:

- 1) ambulante und stationäre Versorgung durch die Krankenhausträger
- 2) ambulante und bedingt stationäre Versorgung durch die Hilfs- und Rettungsdienstleistungen
- 3) ambulante und bedingt stationäre Versorgung durch das Ärzte- und Sanitätspersonal des BMLV vorwiegend in den Kasernen
- 4) durch die mit dem BM.I im Vertrag stehenden Amtsärzten

Der Einsatz dieser Amtsärzte wird durch den Chefärztlichen Dienst des BM.I koordiniert. Für den amtsärztlichen Dienst ist zumindest eine Rufbereitschaft einzurichten.

- 5) durch ausgebildete Sanitäter der Sicherheitsexekutive

Planung und Einsatz der Sanitäter der Sicherheitsexekutive obliegen dem jeweiligen Landespolizeikommando.

Grundsätzlich sind Exekutivbedienstete – Sanitäter in jener Organisationseinheit, in der ihr Regelarbeitsplatz eingerichtet ist, bereitzustellen. Erreichbarkeit und der unverzügliche Einsatz der Sanitäter sind zu gewährleisten. Einsatzbeamte der Einsatzeinheiten, die zugleich eine Sanitäterausbildung besitzen, sind in ihren taktischen Einheiten zu belassen.

2.5.4. Psychologische Betreuung

Der Peer Support für den Einsatz während der EURO 2008 wird mit eigenem Erlass geregelt.

2.6. Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung

Das Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung gliedert sich in folgende Bereiche:

2.6.1. Wahrnehmung der umfassenden Luftraumüberwachung gem. § 26 Militärbefugnis Gesetz

Abteilung II/BVT/3 hat, einvernehmlich mit der Abteilung II/2, eine Sachverhaltsdarstellung an BMLV, Abteilung Einsatzführung, zu richten, in welchem auch die sicherheitspolizeilichen Notwendigkeit einer umfassenden Luftraumüberwachung während der jeweiligen Spiele erkannt wird.

2.6.2. Assistenzleistung

.BVT hat, einvernehmlich mit den Abteilungen II/2 und II/4 gemäß § 2 Wehrgesetz zu prüfen, ob eine Anforderung zur Bereitstellung von ABC-Abwehrzügen erforderlich erscheint. Im positiven Falle hat ein dementsprechendes Schreiben an das Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Einsatzführung, ergehen.

2.6.3. Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistungen haben sich auf die Unterkünfte, Verpflegung und auf die medizinische Erstversorgung vorwiegend in den Kasernenbereichen zu beziehen. Betreffend die medizinische Erstversorgung der Bereitschaftspolizei-Hundertschaften hat die Abteilung II/2 ein separates Schreiben an das BMVL, Abteilung Einsatzführung unter dem Arbeitstitel: „host-nation-support“ zu richten.

2.6.4. Verbindungselemente

Das .BVT hat, einvernehmlich mit der Abteilung II/2, das BMLV, Abteilung Einsatzführung in einem gesonderten Schreiben um nachstehend angeführte Verbindungselemente zu ersuchen:

- a) Einen Verbindungsoffizier / BMLV, jeweils für die integrierten Führungsstäbe der SID und/oder Einsatzstäbe der Landespolizeikommanden in Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien.
- b) Einen Verbindungsoffizier / BMLV, für den BM.I Stab Sachbereich S 2 / PICC
- c) Einen Verbindungsoffizier / BMLV für den BM.I Stab Sachbereich S 3
- d) Zwei Verbindungsbeamte/innen / BM.I für das Air-Operation-Center des BMLV
- e) Ein/e Verbindungsbeamter/in BM.I für das BMLV / Lagezentrum / Kommandogebäude General Theodor Körner

Die betroffenen Sicherheitsbehörden und LPK haben dementsprechende geeignete Maßnahmen im eigenen Bereich zu setzen (siehe besondere Ablauforganisation und Einrichtung von Arbeitsplätzen).

2.7. Kriminalpolizeiliche Schwerpunkte / Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste

2.7.1. Aufklärungsteams

Zur Unterstützung der österreichischen und ausländischen SKB wird an den 4 Spielstätten eine festgelegte Anzahl (Wien **12**, Klagenfurt am 7. und 8.6.2008 **18**, danach **12**, Innsbruck und Salzburg **je 8**) von zivilen Exekutivbediensteten als sog. Aufklärungsteams - bestehend aus je 2 Beamten – eingesetzt. Sie sind für die Dauer dieser Verwendung dem Einsatzabschnitt SKB/Prävention/Aufklärung unterstellt.

Ihre Aufgabe besteht darin, die szenekundigen Beamten in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Dazu sind die dafür vorgesehenen Beamten bereits bei der täglichen Morgenbesprechung zur Verfügung des Abschnittes SKB zu stellen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich besonders am Tag vor dem Spiel und am Spieltag um dieselben Beamten handelt.

Diese Bediensteten sollen zweckmäßigerweise Ortskenntnisse, Kenntnisse über Observationsaufgaben, sowie eine gewisse Szene- und Lokalkennntnis besitzen.

Die Einweisung der Aufklärungsteams und der Informationstransfer sind durch den jeweiligen Abschnittskommandanten Prävention/Aufklärung/SKB sicherzustellen.

Die Ausrüstung der Aufklärungsteams mit je einem Funkgerät pro Bediensteten, Sprechgarnitur für verdeckten Einsatz, und 2 Fahrzeugen pro Standort ist vom zuständigen LPK sicherzustellen.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Sie sind bei den Abschnittsbesprechungen Aufklärung /Prävention, Einweisungen und täglichen Lagebesprechungen der szenekundigen Beamten bei zu ziehen, um eine Koordination und Personenkenntnis zu gewährleisten.

2.7.2. Kriminalpolizeiliche Schwerpunkte

Während der EURO 2008 sind auf folgende Schwerpunkte besonderes zu achten:

- a) Delikte gegen Leib und Leben (Körperverletzung, Raufhandel, Tätlicher Angriff, Widerstand gegen die Staatsgewalt, ...)
- b) Eigentumskriminalität (Einbruchs-, Taschen- u. Ladendiebstahl, Sachbeschädigung etc.) im Bereich von Veranstaltungsstätten, Public Viewing, Fanmeilen, Örtlichkeiten mit größeren Menschenmengen (U-Bahnbereiche, Flughäfen, Bahnhöfe, Einkaufs- und Vergnügungszentren ...)
- c) Betrugs- und Fälschungsdelikte (Internet- und Wett-/Spielbetrug, Fälschung von Tickets und Akkreditierungen ...)
- d) Suchtmittelkriminalität (internationaler Handel...)
- e) Schlepperei u. Menschenhandel (grenzüberschreitende Prostitution, Kinderhandel...)

Die kriminalpolizeiliche Regularbeit ist in ihren Kernaufgaben im notwendigen Ausmaß zu gewährleisten.

2.7.3. Produktpiraterie

In Bezug auf die Anwendung des § 110 Abs. 3 Zif 5 StPO wird auf den Erlass des BMJ vom 14.12.2007, ZI BMJ-L590.000/0036-II 3/2007, verwiesen.

Danach können nur solche Eingriffsgegenstände Gegenstand der Sicherstellung sein, die zur Ausfuhr oder Einfuhr in die Zollunion bestimmt sind. Ausgenommen sind Waren ohne kommerziellen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, in den Grenzen, die für eine Gewährung einer Zollbefreiung festgelegt sind. Damit ist klargestellt, dass Waren von fliegenden Händlern keinesfalls nach dieser Bestimmung in der StPO sichergestellt werden können. Unter dem Begriff Zollunion ist das Gemeinschaftsgebiet zu verstehen, das derzeit 27 europäische Staaten umfasst.

2.7.4. Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste

Zur Sicherstellung der bundesweiten kriminalpolizeilichen Informationsgewinnung und Steuerung sowie zur Erstellung eines kriminalpolizeilichen Lagebildes ist im Bundeskriminalamt ein kriminalpolizeiliches Lage- und Informationszentrum (LIZ) eingerichtet. Das LIZ arbeitet dem Stab BM.I zu und handelt im Einvernehmen (v.a. mit dem Sachgebieten S2 und S3/Teilsachgebiet Kriminaldienst).

Die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit, der notwendige nationale und internationale Informationsaustausch, die nationale kriminalpolizeiliche Planung, Koordinierung und Steuerung und die internationalen strafrechtlichen Ermittlungstätigkeiten / die internationale Strafverfolgung sind vom LIZ wahrzunehmen.

Die nationale kriminalpolizeiliche Analyse hat durch die Analyseabteilung im Bundeskriminalamt zu erfolgen und ist auch in den Landeskriminalämtern mit Spielstättenbezug für ihren Bereich im erforderlichen Ausmaß vorzusehen.

Zur Umsetzung ist das Bundeskriminalamt bei allen im Zuge der EURO 2008 in den Spielstätten bzw. Bundesländern anzulegenden EPS-Web-Einsätzen mit einem Leserecht zu versehen bzw. anzulegen.

Das Bundeskriminalamt hat weitere, sich ergebende kriminalpolizeiliche Vorgaben und Aufträge selbständig wahrzunehmen bzw. gegebenenfalls die nach geordneten Behörden und Dienststellen damit in geeigneter Weise zu beauftragen.

2.7.5. DVI-Teams

Der Einsatz von nationalen und internationalen DVI –Teams ist im Falle des Vorliegens von Katastrophen- und Großschadenslagen vom LIZ im .BK zu aktivieren und zu koordinieren. Dabei ist im Einvernehmen mit dem BM.I Stab vorzugehen.

Die LPK haben dafür Sorge zu tragen, dass eine rasche Aktivierung der Mitglieder der DVI - Teams des eigenen Bundeslandes gewährleistet werden kann.

2.7.6. Verhandlungsgruppen

Analog der Planungen für die DVI-Teams hat die Planung der Verhandlungsgruppen zu erfolgen. Die Mitglieder der Verhandlungsgruppen verbleiben ebenfalls für die Dauer der gesamten Einsatzphase (wie für alle kriminalpolizeilichen Bereiche vorgesehen in der Zeit von 02. bis 30.06.2008) im Regeldienst.

Das .BK hat in Absprache mit den lokalen VG-Leitern durch Koordinierung der Planungen dafür Sorge zu tragen, dass eine rasche Aktivierung der Mitglieder der Verhandlungsgruppe des eigenen Bundeslandes gewährleistet werden kann.

2.8. Einsatz des ESD, SKO, GKO und SPSH

Um einen reibungslosen Ablauf dieser Fußballeuropameisterschaft gewährleisten zu können, ist präventiv der Einsatz von Gefahrstoffkundigen Organen (GKO) – im Einsatzverbund – mit Sprengstoffkundigen Organen (SKO) und Sprengstoffspürhunden (SPSH) vorzubereiten und eine Koordinierungsstelle im BM.I (KOST) einzurichten.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Diese KOST wird für die Dauer der EURO 2008 vom 26.5.2008 bis 30.6.2008 in Wien 9., Türkenstraße 22 / Rossauerkaserne eingerichtet. Ab 2.6.2008 ist diese KOST im Schichtbetrieb.

Die KOST ist dem Stab BM.I S 3, Teilsachgebiet Kriminaldienst, angegliedert.

Der Leiter des ESD hat auf Grund der Gefährdungseinschätzungen des .BVT die notwendigen Präventivmaßnahmen sowie die operativen Einsätze (Durchsuchungen von Stadien, Mannschaftsunterkünften, Hotels von Staatsgästen etc.) fachlich und inhaltlich für die im Einsatzverbund tätigen Beamten des ESD, die SKO, GKO und SPDH zu planen und umzusetzen.

Die Einsätze innerhalb der BAO - Struktur, wobei für diese Sonderkräfte in den vier Host Cities jeweils ein eigener Einsatzabschnitt mit einem - namentlich nominierten - Einsatzabschnitts-Kommandanten einzurichten ist) und werden überregional - für den Fall von Personalverschiebungen - den Einsatz des Entschärfungsdienstes etc. durch den Stab BM.I koordiniert.

Der Stab BM.I bedient sich der KOST zur Koordinierung des überregionalen Einsatzes von Entschärfen, sprengstoffsachkundigen Organen, Sprengstoffspürhundeführern und gefährstoffkundigen Organen für die Spiele an den vier Veranstaltungsorten, sowie Mannschafts quartieren und Trainingsstätten, usw.

Die KOST ist beim ESD in Wien 9., Rossauer Kaserne einzurichten und von Beamten des .BK, der Abteilung 6.3., während der Einsatzphase in der erforderlichen Anzahl zu besetzen.

Demonstrative Aufgaben des ESD (SKO / GKO / SPDH) :

- Durchsuchung der Spielstätten nach sprengstoffverdächtigen Gegenständen vor dem Spiel
- Bereitstellung von ESD, SKO, SPSH und GKO für den Einsatzfall am Veranstaltungsort
- Durchsuchung der Mannschaftsquartiere und – transportmittel
- Durchsuchung der Trainingsstätten
- Bereitstellung von Einsatzkräften für allfällige Einsatzlagen auf den Flughäfen
- für Fan-An- und Abreisen, ausgenommen Flughafen Schwechat
- Präventivmaßnahmen für gefährdete politische Funktionsträger (Durchsuchung von Hotelzimmern, Transportmitteln und Veranstaltungsortlichkeiten)

Die Einsatzplanung und Umsetzungsvorgaben sind der **Beilage II** zu entnehmen.

Auf Pkt. 13.2. des Erlasses vom 18. Dezember 2007, GZ: BMI-EE1720/0004-II/2/b/07 und des Erlasses vom 08. Februar 2008, Zahl: BMI-SI1300/0213-SIAK-ZFB/2008 wird hingewiesen.

2.9. Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

2.9.1. Personen- und Objektschutz

2.9.1.1. Allgemeines

Die Koordination und Steuerung des Personen- und Objektschutzes obliegt in jedem Fall dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Die Festlegung der Schutzmaßnahmen 1 - 3 gemäß Maßnahmenkatalog (ständiger Personenschutz, zeitweiliger Personenschutz, ständiger Objektschutz) erfolgt nur nach Zustimmung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Die Sicherheitsdirektionen/Landesämter für Verfassungsschutz sind verantwortlich für die Planung und operative Leitung der Schutzmaßnahmen im Rahmen des Personen- und Objektschutzes für gefährdete Mannschaften und Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte.

Die Umsetzung/Durchführung der Innen- und Außensicherungsmaßnahmen gemäß den nachstehenden Gefährdungsstufen hat durch zivile (Innensicherung) bzw. uniformierte (Außensicherung) Polizeikräfte nach Vorgaben des BVT/LVT zu erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat zur Wahrung des Führungsgrundsatzes im Wege der in den Ländern eingerichteten BAO zu erfolgen („Einheit der Führung“).

2.9.1.2. Sicherheitsmaßnahmen für die Mannschaften

Gefährdungsstufen und Maßnahmen

Die Mannschaften werden aufgrund einer Gefährdungseinschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in 3 Gefährdungsstufen eingestuft:

a) Gefährdungsstufe 1: erhöhte/hohe Gefährdung:

- LVT operative Leitung der POS-Maßnahmen
- Innen- und Außensicherung des Hotels durch Polizei (zusätzlich zur privaten Sicherheit)
- Durchsuchung der Hotels nach sprengstoffverdächtigen Gegenständen

- Gruppensicherung durch das EKO Cobra
- Ansprechpartner des LVT für TSLO
- Lotsung mit Blaulicht

b) Gefährdungsstufe 2: leicht erhöhte (mittlere) Gefährdung:

- LVT operative Leitung der POS-Maßnahmen
- Durchsuchung der Hotels nach sprengstoffverdächtigen Gegenständen
- Innen- und Außensicherung des Hotels durch private Sicherheit
- Permanente Außensicherung durch Polizei (zumindest mobile Überwachung)
- Ansprechpartner des LVT für TSLO
- Lotsung

c) Gefährdungsstufe 3: geringe Gefährdung:

- LVT operative Leitung der POS-Maßnahmen
- Durchsuchung der Hotels nach sprengstoffverdächtigen Gegenständen
- Innen- und Außensicherung des Mannschaftshotels ausschließlich durch private Sicherheit
- Ansprechpartner des LVT für TSLO
- Lotsung

2.9.1.3. Schutzmaßnahmen für ausländische Persönlichkeiten

Die Personen- und Objektschutzmaßnahmen beschränken sich auf völkerrechtlich geschützte Personen (Staats- und Regierungschefs, Minister oder ihnen gleich zu setzende Persönlichkeiten) und werden im Sinne der üblichen Vorgangsweise aufgrund einer jeweils aktuellen Gefährdungseinschätzung getroffen.

Analog zur Einstufung der Mannschaften wird dabei nach den 3 Gefährdungsstufen vorgegangen:

a) Gefährdungsstufe 1: erhöhte/hohe Gefährdung:

- LVT operative Leitung der POS-Maßnahmen
- Veranstaltungsschutz durch LVT
- Innen- und Außensicherung des Hotels durch Polizei
- Durchsuchung der Hotels nach sprengstoffverdächtigen Gegenständen
- Personenschutz durch das EKO Cobra

- Lotsung mit Blaulicht
- Weitere sicherheits- verkehrspolizeiliche Maßnahmen je nach Erfordernis des Besuchsprogramms

b) Gefährdungsstufe 2: leicht erhöhte (mittlere) Gefährdung:

- LVT operative Leitung der POS-Maßnahmen
- Verbindungsbeamter des LVT
- Veranstaltungsschutz durch LVT
- Lotsung
- Weitere sicherheits- verkehrspolizeiliche Maßnahmen je nach Erfordernis des Besuchsprogramms

c) Gefährdungsstufe 3: geringe Gefährdung:

- LVT operative Leitung der POS-Maßnahmen
- Sicherheits- verkehrspolizeiliche Maßnahmen je nach Erfordernis des Besuchsprogramms
- Lotsung aus protokollarischen Gründen

d) Keine Gefährdung:

Unterliegen Persönlichkeiten keiner besonderen Gefährdung so kann allenfalls nach Erfordernis des Besuchsprogramms eine Lotsung aus protokollarischen Gründen veranlasst werden.

2.9.2. Kritische Infrastruktur

2.9.2.1. Allgemeines

Unter Kritischer Infrastruktur versteht man Infrastrukturen oder Teile von Infrastrukturen, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen (z.B.: die effektive Funktionsweise von Regierungen), sowie der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung sind.

Nur bei Betrieben, die als österreichische kritische Infrastruktur eingestuft werden, entsteht ein nationales Interesse an ihrer Versorgungsfähigkeit. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sind in erster Linie die Eigentümer und Betreiber kritischer Infrastruktur für die Aufrechterhaltung ihrer Geschäftsfähigkeit und den Schutz ihrer Anlagen und Einrichtungen selbst verantwortlich.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Der Schutz ziviler Objekte vor Eingriffen unbefugter Dritter ist im Rahmen der Zuständigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß Art. 10 Abs. 1 Ziffer 7 B-VG und der §§ 3, 22 SPG Aufgabe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe.

Objektschutzmaßnahmen durch die Sicherheitsbehörden und ihre Organe werden in folgenden Fällen durchgeführt:

- a) Präventivmaßnahmen im Zuge einer direkten Bedrohung gegen das Objekt
- b) Überwachung aufgrund angeordneter Präventivmaßnahmen nach einer
- c) Gefährdungseinschätzung
- d) Sicherungsmaßnahmen nach einem Ereignis

2.9.2.2. Schutz kritischer Infrastruktur während der EURO 08

Anbetrachts der derzeitigen Gefährdungseinschätzung werden polizeiliche Objektschutzmaßnahmen für kritische Infrastruktureinrichtungen nicht als erforderlich angesehen.

Eine Sensibilisierung der Eigentümer und Betreiber kritischer Infrastruktur im Hinblick auf die potenzielle Bedrohung erscheint aber angebracht.

Von der Abteilung BVT/3 sind folgende Maßnahmen zu setzen:

- a) Die Verfassung eines Schreibens an die Eigentümer bzw. Betreiber kritischer Infrastruktur in dem eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich verdächtiger Wahrnehmungen während der EURO empfohlen wird
- b) Auftrag an die LVTs der Austragungsstädte, die Einrichtungen kritischer Infrastruktur vor allem in der Nähe der Spielstätten zu erheben und die Betreiber gesondert zu sensibilisieren.

2.9.3. Sicherheitschecks für Akkreditierungen

Grundsätzlich werden alle Personen, die von der UEFA akkreditiert werden, einem Sicherheitscheck unterzogen. Ausnahmen wurden im Einvernehmen mit der UEFA definiert (Spieler, Funktionäre, Polizei u.ä.). Aufgrund der bestehenden Rechtslage wurde festgelegt, dass aus kriminalpolizeilichen Gründen keine Ablehnung erfolgen kann. Die Abfragen werden automationsunterstützt erfolgen, mit einer „händischen“ Nachbearbeitung der Treffer.

Rechtsgrundlagen

- § 53 Abs.1 Z 6 SPG

Grundsätzliche Ermittlungs- und Verarbeitungsbefugnis um bei einem bestimmten Ereignis die öffentliche Ordnung aufrechterhalten zu können

- § 22 Abs.4 i.V.m. § 56 Abs.1 Z 4 SPG

Aufgabe und Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten wenn dessen Rechtsgut durch einen gefährlichen Angriff bedroht sein könnte („Grund zur Annahme“)

Alle Sicherheitschecks einschließlich jener für die Last-minute-Akkreditierungen sind vom .BVT durchzuführen.

2.9.4. Umfassende Luftraumüberwachung

Ein international bedeutsames Sportgroßereignis wie die EURO 2008 ist aufgrund der internationalen Medienpräsenz und des umfassenden öffentlichen Interesses grundsätzlich als potenziell interessanter Anlassfall für extremistische und terroristische Aktionen zu bewerten. Aufgrund der Gefährdungseinschätzung des .BVT und der notwendigen Freihaltung des Luftraums für Einsatzfluggeräte wurde beim BMLV die Verordnung von Luftraumbeschränkungsgebieten für alle Spiele der EURO 08 angeregt.

Das BMLV hat gemäß § 5 Luftfahrtgesetz für die 4 Spielorte jeweils per Verordnung ein Luftraumbeschränkungsgebiet (für den Sichtflug) festgelegt, das zwei Stunden vor Spielbeginn in Kraft tritt und eine Stunde nach Spielbeginn endet. Die Verordnungen werden sobald sie vorliegen im Wege der Sicherheitsdirektionen übermittelt und sind auf der Homepage der Austro Controll GmbH unter "AIP SUP" veröffentlicht. Die Überwachung der Einhaltung der Luftraumbeschränkungsgebiete obliegt dem BMLV. Luftfahrzeuge für Einsatzzwecke sind von der Luftraumbeschränkung nicht betroffen.

2.9.5. Informationsgewinnung und Analyse

Das Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und die Sicherheitsdirektionen/ Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung haben Informationsgewinnung und Analyse sowie die Beobachtung von erkannten Gruppierungen im Bereich des Terrorismus und Extremismus im notwendigen Ausmaß zu betreiben.

2.10. EKO Cobra

2.10.1. Operative Anti-Terror-Maßnahmen

In den Fußballstadien sowie im unmittelbaren Umfeld sind uniformierte und zivile Cobra - Teams mit spezieller Ausrüstung zur Bekämpfung etwaiger terroristischer Bedrohungslagen bereitzuhalten.

2.10.2. Personenschutz

Über Auftrag des BVT sind operativen Personenschutzmaßnahmen und Gruppensicherungen durchzuführen.

2.10.3. Air Marshall Dienst

Unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage und der EURO 2008 -Spielzeiten sind verstärkte Sicherungen von Flügen österreichischer Luftlinien durchzuführen.

2.11. Einsatz szenekundiger Beamter

2.11.1. Allgemeines

In Österreich gibt es dzt. 170 szenekundige Beamte (SKB). Diese haben die vereinsbezogene Risikofanszene in ganz Österreich – unabhängig von deren Aufenthalt - zu beobachten und Informationen einzuholen.

Alle als SKB ausgewiesenen EB (ausgenommen 25 EB als Begleitkräfte/EB im S2/PICC, sowie die SKB-Leiter und deren StV – sofern sie nicht ebenfalls als SKB bereits eingeteilt sind) sind vom 2.6.2008 bis 30.6.2008 ausschließlich für SKB-Tätigkeiten heranzuziehen. Dies gilt auch nach Wegfall der Begleittätigkeit der o.a. 25 EB. Sie unterstehen im angeführten Zeitraum dem jeweiligen Teilsachgebiet bzw. Einsatzabschnitt SKB/Prävention innerhalb der jeweiligen BAO der Bundesländer.

Sie haben diese Risikofans insbesondere bei Hinweisen auf Dritortauseinandersetzungen oder den zu erwartenden Anreisen von österreichischen Risikofans nach Wien, zu den Spielen der österreichischen Nationalmannschaft, in ausreichender Zahl zu begleiten.

Aufgabe der SKB ist auch das Einwirken auf die Risikofans durch sichtbare Präsenz und durch Normverdeutlichungsgespräche. Weiters sind die szenekundigen Beamten für Aufgaben der Gefährderansprachen und teilweise bei Meldeverpflichtungsverfahren (z.B. Zustellung von Bescheiden) einzusetzen.

Grundsätzlich haben die Einsatzkommandanten bei bundesländerübergreifenden Verlegungen u. Begleitungen das Einvernehmen herzustellen und an den BMI-Stab, via S2/PICC, zu berichten. Dies ist in das tägliche Besprechungsprotokoll des Abschnittes Prävention/Aufklärung/SKB aufzunehmen, das mittels Mail an S2/PICC zu übermitteln ist. Auf Grundlage des gesamtösterreichischen Lagebildes kann der Einsatzleiter des BM.I Stabes eine abweichende Anordnung treffen.

Für einen längeren Aufenthalt von Fans am Spielort sind Quartiere in den Host Cities vorreserviert.

Dafür stehen folgende Hotels zur Verfügung:

Wien -	Hotel Wilhelmshof und Austria Classic Hotel Nordbahn,
Innsbruck -	Hotel Central, Hotel Victoria in Neustift
Klagenfurt -	Rokohof, Gasthof Krall, Seehotel Hafnersee und Sonnenhotel Park Villen in Velden, sowie
Salzburg -	St. Virgil, Gasthof Kamml und Hotel Gmachl in Elixhausen

Der Einsatz hat in angepasster Zivilkleidung zu erfolgen. **Die EU-Erkennungsjacke ist immer zu tragen!**

Das Tragen der EU – Erkennungsjacke berechtigt gem. Vereinbarungen des BM.I mit den ÖBB und den Wiener Linien zur kostenlosen Beförderung auf ihren Linien. In den übrigen Host Cities ist ebenfalls für eine geeignete Beförderungsmöglichkeit in den öffentlichen Verkehrsmitteln Vorsorge zu treffen.

Rechtsgrundlagen für den Einsatz der SKB sind in erster Linie die §§ 21/3, 25 und 26 SPG.

Für alle SKB ist der Zugriff zum PAD österreichweit zu gewährleisten.

2.11.2. Stützpunkte

An den Spielstätten sind dem Einsatzabschnitt SKB geeignete Räumlichkeiten zur zentralen Dienstverrichtung zur Verfügung zu stellen und als SKB-Zentrale zu bezeichnen. Ein Zugang zum Internet ist vorzusehen.

2.11.3. Länderübergreifende Kräfteverschiebung in die Schweiz

Entscheidungen über eine spontane allfällige länderübergreifende Kräfteverschiebung (Österreich-Schweiz) werden durch den Einsatzleiter im Stab BM.I getroffen.

2.11.4. Schnittstellen sind vorzusehen:

- a) Zu den DOKU -Teams, um die Sichtung von Bildmaterial zu gewährleisten;
- b) zum EA Kriminaldienst bzw. Ermittlungen, um entsprechende Unterstützung bei der Ausforschung von Tätern leisten zu können. Die Ausforschungsberichte sind durch Beamte des EA Kriminaldienst bzw. Ermittlungen zu verfassen;
- c) zur Sicherheitsbehörde 1. Instanz, um die allenfalls notwendige Vollziehung von Gefährderansprachen oder von Meldeverpflichtungen zu unterstützen.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

- d) Stadionverbote sind eine Maßnahme des Hausrechts. Die Vollziehung ist Sache des privaten Ordnerdienstes oder der UEFA EURO2008 SA. Allfällige Maßnahmen sind allenfalls im Rahmen der Kriminalpolizeilichen Beratung durchzuführen.

Grundsätzlich ist nur bei eigener dienstlicher Wahrnehmung durch den SKB Anzeige zu erstatten.

2.11.5. Fanbotschaften

Die SKB haben sich über die Örtlichkeiten, an denen Fanbotschaften errichtet werden, zu informieren und einen ständigen Informationsaustausch mit den Verantwortlichen zu pflegen.

2.11.6. Verweis auf den bestehenden SKB - Grundsatzterlass

Die dort (GZ: BMI-SI1810/0050-ZSA/2008) getroffenen Regelungen, insbesondere die Lagebeurteilungen, sind wie bisher zu verfassen und i.d.Z.v. 26.5.2008 bis 30.6.2008 direkt an den BM.I Stab S2/PICC zu mailen.

In den Lagebeurteilungen ist die Herkunft der Hinweise (Quelle) zu dokumentieren, um eine Bewertung zu ermöglichen. Dies ist für einen zielgerichteten effizienten Ressourceneinsatz unerlässlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sachressourcenbedarf der SKB durch die Linienorganisation zu bedecken ist. Ausgenommen davon sind 106 zusätzliche Mobiltelefone, die den LPK gem. nachstehender Tabelle vom BM.I zugewiesen werden.

Bundesland	Mobiltelefon
Wien	34
NÖ	4
OÖ	18
Steiermark	20
Kärnten	13
Salzburg	6
Tirol	--
Burgenland	7
Vorarlberg	4
GESAMT	106

2.12. TSLO

Bei der EURO 2008 wird für jedes Nationalteam ein polizeilicher Mannschafts-Verbindungsbeamter (Team Security Liaison Officer – „TSLO“) eingesetzt sein, welcher die Mannschaft während des gesamten Aufenthaltes im Bundesgebiet begleitet.

Die TSLO, die zum Großteil die Muttersprache der zu betreuenden Teams beherrschen, sind in sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten erste Ansprechpartner für die Teams und der UEFA („single point of contact“).

2.12.1. Allgemeine und zeitliche Vorgaben der UEFA an die teilnehmenden Mannschaften

- TSLO und TLO¹ der UEFA müssen von den Mannschaften „geduldet“ werden und sind im jeweiligen Mannschaftsquartier beim Team unterzubringen. Sie reisen gemeinsam mit den Teams (alle Transfers).
- Die Mannschaften müssen mindestens 5 Tage vor der EURO im Team Base Camp (Mannschaftsquartier) einziehen.
- Die Mannschaften müssen 24 Stunden vor Spielbeginn in einem Quartier eintreffen, welches weniger als 120 km von der Host City entfernt liegt (zumeist „Transferhotel“).
- Die Mannschaften müssen 90 Minuten vor Spielbeginn im Stadion eintreffen.
- An den Spieltagen findet jeweils um 10:00 Uhr (unabhängig von der Spielbeginnzeit!) im Pressezentrum des jeweiligen Stadions das **„UEFA Match Coordination Meeting“** statt, in dem u.a. auch Sicherheitsfragen der Mannschaften besprochen werden. Die TSLO haben daran teilzunehmen.

2.12.2. Allgemeine Aufgaben von TSLO

TSLO sind zuständig

- für alle Sicherheitsbelange der Nationalmannschaften für die Dauer ihres Aufenthaltes während der EURO 2008 in Österreich und der Schweiz, als Schnittstelle zwischen Mannschaften, UEFA und Polizei
- für die Vermeidung von Gefährdungen und den Schutz von Rechtsgütern durch vorbeugende Maßnahmen (z.B. polizeiliche Beratung)
- für die Durchführung des Krisenmanagements in Notfallsituationen bis zum Eintreffen weiterer Polizeikräfte
- Die TSLO werden nur in dem gesetzlich unbedingt erforderlichen Ausmaß operativ tätig.

¹ Anm.: Als TLO wird der Vertreter der UEFA bei den Mannschaften bezeichnet.

2.12.3. Organisatorische Zugehörigkeit, Berichte, Meldewege

Die TSLO werden für die Dauer ihrer Tätigkeit aus dem Regeldienst abgezogen. Ihr Einsatz wird spätestens ab 2.6.2008 durch den Stab BM.I, S3, im Teilsachgebiet S3/SKB geplant und koordiniert. Da die TSLO 2 Tage vor den Mannschaften gemeinsam mit den UEFA-Vertretern in die Mannschaftsquartiere anzureisen haben, ergeht nötigenfalls eine gesonderte zeitliche Verfügung.

Die täglichen Berichte über die Aktivitäten der Teams (Tagesprogramme, Vorfälle, etc.) werden via E-Mail an den Stab BM.I S2/PICC versendet. In dringenden Fällen erfolgt die Information via Mobiltelefon. Regional besteht zwischen TSLO, Abschnittskommandanten, LVA-Lotsen, LVT, Personenschutz-Teams, etc., eine laufende Kooperation über alle Aktivitäten, die die Teams und deren Umfeld betreffen.

2.12.4. Mannschaftstransfers

TSLO werden sich bei Mannschaftstransfers (Fahrten zu Trainings, Spielen, Flughafen, etc.) im Mannschaftsbus aufhalten. Sollte von einem Team der Aufenthalt des TSLO im Mannschaftsbus nicht gewünscht werden, so ist der TSLO im Lotsenfahrzeug der LVA aufzunehmen. Abstimmungen erfolgen jeweils durch direkte Kommunikation.

2.12.5. Länderwechsel von Mannschaften

Die TSLO werden die Nationalmannschaften auch bei Länderwechsel in die Schweiz begleiten (in der Vorrunde z.B. Tschechien, Italien). Den Teams, die von der Schweiz nach Österreich wechseln und von einem schweizerischen TSLO betreut werden, ist während des Aufenthaltes ein zusätzlicher österreichischer TSLO zuzuweisen.

Die internationalen Länderwechsel sowie sonstige organisatorische Angelegenheiten von TSLO werden vom Stab BM.I, S3, Teilsachgebiet SKB koordiniert. Der TSLO - Koordinator ist Mitglied des genannten Teilsachbereiches.

2.13. Verkehr

Für den Zeitraum der Fußballeuropameisterschaft 2008 muss mit einer starken Zunahme des Verkehrs gerechnet werden. Betroffen werden insbesondere nachstehende Autobahnen und Schnellstraßenverbindungen von der Grenze zu den Veranstaltungsorten sowie die Verbindungen von den Flughäfen in diese Städte sein.

Es ist anzunehmen, dass besonders zu Fußballspielen mit Mannschaften aus Nachbarstaaten und Osteuropa ein hoher Individualverkehr und Verkehr mit Bussen zu erwarten ist. Zu-

sätzlich sind die Verkehrsströme der Fans auf den Transitrouten zwischen den Spielstätten und im Verlauf des Turniers in Richtung Wien zu berücksichtigen.

Auf Autobahnraststätten, Autobahnparkplätzen und sonstigen auf den Transitstrecken gelegenen Parkmöglichkeiten besteht die erhöhte Wahrscheinlichkeit von unfriedlichen Fankontakten und gelten diese Örtlichkeiten als mögliche Brennpunkte des sicherheitspolizeilichen Einschreitens, die in die Planung der polizeilichen Maßnahmen einzubeziehen sind.

2.13.1. Verkehrsströme im Individualverkehr und sicherheitspolizeiliche Aspekte auf dem hochrangigem Straßennetz

Brennpunkte im Verkehrsgeschehen werden an den Übergängen vom hochrangigem in das niederrangige Straßennetz, im Bereich der Autobahnknotenpunkte und bei den Flughafen-zubringern entstehen.

In den Veranstaltungsstädten besteht die Gefahr, dass durch den zu erwartenden hohen Anteil von Kraftfahrzeugen der Besucher, verbunden mit dem Wissen um nicht restriktive Durchsetzbarkeit von Strafen, der Alltagsverkehr durch massive Verparkungen in großem Ausmaß behindert und damit der tägliche Verkehrsfluss und die öffentliche Ordnung gestört wird.

2.13.1.1. Spielstätte Klagenfurt

Hauptverkehrsströme auf Grund der Spielpaarungen:

Deutschland:

+) *Grenze Walsertal – A 1 – A 10 – Knoten Villach – A 2 – Klagenfurt West – Minimundus*

+) *Grenze Suben – A 9 – B 317 – S 37 – Klagenfurt Nord – A 2 – Klagenfurt West – Minimundus*

Polen:

+) *Grenze zu Tschechien oder Slowakei – Großraum Wien – A 2 – Klagenfurt West – Minimundus*

+) *Grenze zu Tschechien oder Slowakei – Großraum Wien – A2 – Knoten Seebenstein – S 6 – S 36 – B 317 – S 37 – Klagenfurt Nord – A 2 – Klagenfurt West – Minimundus*

Kroatien:

+) *Grenze Karawankentunnel – A 11 – Knoten Villach – A 2 – Klagenfurt West – Minimundus*

+) *Grenze Loibl – B 91 – Klagenfurt – Viktring*

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

+) *Grenze Spielfeld – A 9 - Knoten Graz- A 2 – Klagenfurt West – Minimundus*

2.13.1.2. Spielstätte Innsbruck

Hauptverkehrsströme auf Grund der Spielpaarungen:

Schweden:

- +) *Grenze Kiefersfelden – A 12 – Innsbruck (bzw Auffangparkplätze)*
- +) *Grenze Vils von Kempten kommend – B 179 - ab AS Mötz - A 12 - Innsbruck*
- +) *Grenze Scharnitz von Garmisch kommend -B 177 – ab Zirl Ost - A 12 - Innsbruck*
- +) *Grenze Achenpass von Bad Tölz kommend - B 181 – ab AS Wiesing – A 12 - Innsbruck*
- +) *von Vorarlberg aus Deutschland/West kommend S 16 - A 12 – Innsbruck*

Spanien:

- +) *Grenze Brenner von Italien kommend A 13 – Innsbruck*
- +) *von Vorarlberg bzw CH kommend S 16 - A 12 - Innsbruck*

Russland:

- +) *Grenze Kiefersfelden- A 12 – Innsbruck*
- +) *„kleines Deutsches Eck“ - B 178 –Lofer – Wörgl – A 12 - Innsbruck*

2.13.1.3. Spielstätte Salzburg

Hauptverkehrsströme auf Grund der Spielpaarungen:

Griechenland:

- +) *Grenze Walserberg – A 1- Salzburg (Gastarbeiter in Deutschland lebend)*

Schweden:

- +) *Grenze Walserberg – A 1- Salzburg (FH München)*

Russland:

- +) *Grenze Walserberg – A 1- Salzburg (FH München)*

Spanien:

- +) *Grenze Walserberg – A 1- Salzburg (FH München)*
- +) *Grenze Brenner – A 13 – Innsbruck – A 12 – Deutschland Walserberg - Salzburg*

2.13.1.4. Spielstätte Wien

Hauptverkehrsströme auf Grund der Spielpaarungen:

Kroatien:

- +) *Grenze Karawankentunnel A11 — Knoten Villach – A2 – Wien*
- +) *Grenze Spielfeld – A9 – A2 – Wien*

Polen:

- +) *Grenze Drasenhofen – B7 – A22 – A23 - Wien*
- +) *Grenze Drasenhofen – B7 – A22 – A23 – Wien*
- +) *Grenze Kittsee – A6 – A4 – A23 – Wien*
- +) *Grenze Wulowitz – A7 – A1 – A21 – A2 – A23 - Wien*

Deutschland:

- +) *Grenze Walsenberg – A1 – A21 – A2 – A23 - Wien*
- +) *Grenze Suben – A8 – A1 – A21 – A2 – A23 – Wien*

2.13.2. Lotsungen

Es ist zu erwarten, dass zu den Spielterminen der Nationalmannschaften auch mehrere ausländische Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder anreisen werden. Durch die damit verbundenen protokollarischen Verpflichtungen sind Ehrengelände zu stellen.

2.13.2.1. Festlegung von Lotsenbedarf für Standardlotsungen

Offizieller Staatsbesuch:

- Monarch + Präsident – 5er Keil und Streckenbesetzung
- Ministerpräsident – 3er Keil und Streckenbesetzung

Arbeitsbesuch:

- Monarch + Präsident – 3er Keil und Streckenbesetzung
- Ministerpräsident – nur Lotse

Privatbesuch:

- König, Ministerpräsident, Minister – nur Lotse

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Oberste Organe:

- Individuelle Festlegung durch BVT/LVT

UEFA-Präsident:

- Lotse

Mannschaftsbusse:

- nur Lotse
- ab Gefährdungsstufe hoch – 2 Lotsen (Spitze u Ende)

Es ist davon auszugehen, dass alle Bewegungen der gesamten Mannschaften zu lotsen sind. Zu lotsen ist der Mannschaftsbus. Weitere Fahrzeuge der Mannschaften bzw der UEFA können sich anschließen, sind aber nicht Bestandteil des Konvois und haben sich somit an die Bestimmungen der StVO zu halten. Die Lotsungen sind dann mit dem Streifenkraftwagen durchzuführen, wenn der der Mannschaft beigestellte TSLO im Fahrzeug aufzunehmen ist. Diesbezüglich sind rechtzeitige Absprachen zu treffen (siehe dazu auch nachfolgende Punkte).

Schiedsrichter:

- nur Lotse zum und vom Spiel

2.13.2.1.1. Lotsenanforderung für Mannschaftslotsungen – Schnittstelle TSLO

Es ist unbedingt notwendig, dass der TSLO und der Verkehrslotse immer in Kontakt stehen.

Ab Dienstaufnahme der TSLO hat dieser jeweils für den Folgetag das Lotsenprogramm (*Fahrten von/nach; Abfahrtszeit/Eintrefforder*) an das LPK/Einsatzstab (*wenn nicht besetzt dann an die LLZ*) in dessen Zuständigkeitsbereich die Mannschaft die erste Fahrt des Tages antritt u n d an den BM.I Stab S2/PICC zu senden. Die Gestellung der Lotsen wird dann von diesem LPK/Einsatzstab in Absprache mit den auf Grund der Programmpunkte betroffenen LPK/Einsatzstab veranlasst. Bei Mannschaften mit hoher Gefährdungsstufe hat der TSLO vor Programmübermittlung an das LPK/Einsatzstab die erforderlichen Abstimmungen (BVT; Cobra) durchzuführen.

Bei ad hoc Anforderungen oder Programmänderungen ist jeweils jenes LPK/Einsatzstab (wenn nicht besetzt dann an die LLZ) Ansprechpartner in dessen Zuständigkeitsbereich die Fahrt beginnt, wobei auch der Stab BM.I – S2/PICC in Kenntnis zu setzen ist.

2.13.2.1.2. Grenzüberschreitende Mannschaftslotungen Ö-CH und umgekehrt

Ö-CH:

Ansprechpartner ist jeweils jenes LPK/Einsatzstab (wenn nicht besetzt dann an die LLZ) in dessen Zuständigkeitsbereich die Fahrt beginnt.

CH-Ö:

Ansprechpartner ist jeweils jenes LPK/Einsatzstab (wenn nicht besetzt dann an die LLZ) in dessen Zuständigkeitsbereich die Fahrt endet.

Sollten grenzüberschreitende Fahrten im Zuge der Lotungen über deutsches Staatsgebiet erforderlich sein, wird auf den Vertrag und die Vereinbarung Deutschland – Österreich (BGBl Nr. 58/1998 und BGBl Nr. 59/1998 vom 09.04.1998) verwiesen, der die österreichischen Polizeiorgane ermächtigt die dort festgelegten Routen zu befahren.

Vor der Durchführung von Fahrten ist der Einsatzstab des LPK Tirol vorab in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinausgehende grenzüberschreitende Fahrten sind nur nach Bewilligung durch den Stab BM.I durchzuführen.

2.13.2.1.3. Lotsenanforderung für Staatsbesuche

Wird im Wege der Linienorganisation (*BMelA; BKA; PräsKanzlei – BVT – LVT (Führungs- + Einsatzstab BPD/LPK)*) abgeführt.

2.13.2.2. Verwendung von Blaulicht bei Lotsendienst

Vorbehaltlich anders lautender verkehrsbehördlichen Verfügungen und Entscheidungen des Lotsen bei Lageänderungen iS § 26 StVO wird aus Gründen der Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung entsprechend der staatspolizeilichen Einstufung der Gefährdungslage (gering – Stufe 3; leicht erhöht (mittel) – Stufe 2; hoch – Stufe 1) folgende Szenarien dargestellt:

Szenario 1:

Lotungen von Mannschaften zu/von Trainingsstätten bei Stufen 3 und 2 ohne Blaulicht; Stufe 1 mit Blaulicht.

Szenario 2:

Lotungen von Mannschaften an Spieltagen zu/vom Stadion immer mit Blaulicht.

Szenario 3:

Lotsungen von Ö-Regierungsmitgliedern und ausländischen Staatsgästen werden individuell festgelegt.

2.13.2.3. Ausbildungsmaßnahmen

Die Kräfte für die Ehrengelitte der Staatsbesuche für die LPK Salzburg, Tirol und Kärnten sind namentlich einzuteilen. Die Ausbildung der genannten EB wurde mit Erlass BMI-EE2000/0020-II/2/d/2008 vom 10.04.2008 verfügt.

2.13.3. Weitere Schwerpunktbildung im Verkehrseinsatz

Bei der Einsatzplanung für die Verkehrsüberwachung, Verkehrslenkung, Staatsbesuche sind die Punkte des Abschnittes 2.6.1 des Erlasses für die Vorbereitungsphase BMI-EE1911/0055-ZSA/2007 zu berücksichtigen.

2.13.3.1. Verkehrslageinformation über das hochrangige Straßennetz

Die VMIZ (Verkehrsmanagement u Informationszentrale) der ASFINAG ist rund um die Uhr unter folgenden Telefonnummern und der zentralen E-Mail Adresse erreichbar:

Für den Bereich:

Wien und Salzburg:	TeINr: 050108 99 682
Tirol:	TeINr: 050108 99 688
Kärnten:	TeINr: 050108 99 684
zentrale E-mail:	operator.vmis@asfinag.at

Zusätzlich wurde seitens der ASFINAG in jeder Host-City eine operative Einsatzzentrale eingerichtet. Informationen über Verkehrsstörungen auf dem hochrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) werden wechselseitig auf direktem Wege ausgetauscht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ASFINAG unter <http://roadpilot.asfinag.at> eine dynamische Straßenkarte anbietet, die im Minutentakt aktuelle Verkehrslagebilder über Autobahnabschnitte generiert.

2.13.4. Verkehrspolizeiliche Sonderlagen

Spontan auftretende Fankundgebungen, wie z.B. so genannte Autokorsos oder Marschkolonnen von Fußgängern sind entsprechend zu begleiten und zu sichern, wobei hier insbesondere auf Dialog und Deeskalation zu setzen ist. Vor diesem Hintergrund ist auch ein allfälliges Führen/Verwenden von Fanartikel an Fahrzeugen zu beurteilen. Ein Einschreiten ist bei Gefahr im Verzuge, vorbehaltlich anders lautender verkehrsbehördlicher Anordnungen, anzustreben.

2.13.5. Befreiung von der Autobahnmaut für Dienstfahrzeuge der deutschen Polizeikräfte

Die Dienstfahrzeuge der deutschen Polizei sind, sofern sie nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Vorrichtungen zum Abgeben von Blaulicht ausgestattet sind (Kojak – Leuchte für Zivilkfz genügt) von der **zeitabhängigen** und der **fahrleistungsabhängigen Maut** befreit.

Zwischen BM.I und ASFINAG wurde vereinbart, dass die deutschen Polizeifahrzeuge, die mit Blaulicht ausgestattet sind („Kojak-Leuchte“ bzw. *Handleuchte genügt – damit sind die verdeckten Stkw auch abgedeckt*) für die notwendige Benützung der **Sondermautstrecken**, im Zeitraum vom 1.6. – 30.6.2008 aus verwaltungstechnischen Gründen keine Gebühr entrichten müssen, wenn bei Passieren der Mautstelle ein Passierschein vorgewiesen wird und das Fzg in eine vom BMI der Asfinag übermittelte Liste eingetragen ist.

Sondermautstrecken sind:

- A9 Phyrnautobahn (zw d Anschlussstellen Spital/Phyrn+Adning u zw Anschlussstellen St. Michael+Übelbach)
- A10 Tauern Autobahn (zw Anschlussstellen Flachau+Rennweg)
- A11 Karawanken Autobahn (zw Anschlussstelle St Jakob+Staatsgrenze)
- A13 Brenner Autobahn (im gesamten Bereich)
- S16 Arlbergschnellstraße (zw Anschlussstellen St Anton+Langen)

Ein Muster eines solchen Passierscheines liegt dem Erlass bei (Anhang xxx). Der Passierschein ist vom Lenker auszufüllen und bei den Mautstellen abzugeben. Vom BM.I-Ref. II/2/b ist rechtzeitig vor Verlastung der deutschen Kräfte nach Österreich eine Liste mit den deutschen Kennzeichen an das BM.I-Ref. II/2/d zu übermitteln. Die Fahrzeuge werden der ASFINAG im Voraus bekannt gegeben.

2.14. Maßnahmen an der Grenze

2.14.1. Visa-Regime

Für die Dauer der EURO 2008 ist ein vereinfachtes Einreiseverfahren für den Besuch der Veranstalterländer vorgesehen. Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland stellen speziell gekennzeichnete „EURO '08-Visa“ aus, die neben der Gültigkeit für den Schengen Raum auch zur Einreise in die Schweiz und in das Fürstentum Liechtenstein berechtigen. Bei den „EURO '08-Visa“ handelt es sich um österreichische Schengenvisa mit dem Vermerk „EURO 08“ im Feld „besondere Anmerkungen“.

Diese „EURO'08-Visa“ können ausschließlich von Österreichischen Vertretungsbehörden erteilt werden. Drittstaatsangehörige die nur über ein schweizerisches Visum (kein Schengen-EURO'08-Visum!) verfügen, sind nicht zur Einreise nach Österreich berechtigt.

Die „EURO '08-Visa“ werden in der Regel als Visa „C“ mit einer Gültigkeitsdauer von 1. Juni bis 5. Juli 2008 ausgestellt; eine kürzere Gültigkeitsdauer ist möglich. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt drei Monate innerhalb von sechs Monaten (gerechnet ab der ersten Einreise in das Schengengebiet).

Inhaber von Aufenthaltstiteln eines Schengener Vertragsstaates benötigen kein Visum für den Besuch der EURO 2008. Ebenso benötigen Inhaber eines schweizerischen Aufenthaltstitels, wenn sie während der Dauer ihres Transits durch Österreich (längstens 5 Tage) ein EM-Spiel besuchen, kein Visum. Ein Visum benötigen allerdings Drittausländer, wenn sie – trotz gegebenenfalls vorhandenem schweizerischen Aufenthaltstitel – lediglich für den Besuch eines EM-Spiels aus der Schweiz nach Österreich ein- und danach wieder in die Schweiz zurückreisen.

Im Einzelnen wird auf den diesbezüglichen Erlass des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten vom 4. Dezember 2007, GZ: BMeiA-AT.4.15.08/0223-IV.2a/2007, sowie auf die Internetseite des BMeiA unter http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=15285&LNG=de&version= verwiesen.

2.14.2. Wiedereinführung der Grenzkontrolle

Aufbauend auf den Erfahrungen aus der WM 2006 und der Bewertung vorliegender Analysen betreffend die zu erwartenden Reisebewegungen im Zusammenhang mit der EURO 2008 wurde seitens des BM.I die Entscheidung getroffen, die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu den Schengen-Nachbarstaaten iSd Art. 23 ff des Schengener Grenzkodex wieder einzuführen.

Im Zeitraum vom 2. Juni bis 1. Juli 2008 wird daher auf Grundlage einer VO des Herrn Bundesministers für Inneres gemäß § 10 Abs. 2 GrekoG 1996 wieder die Verpflichtung bestehen, die Binnengrenze nur an Grenzübergangsstellen zu überschreiten.

In diesem Zeitraum, das heißt für die Dauer der EURO 2008 inklusive zeitlichem Vor- und Nachlauf, sind an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Republik Italien, zur Slowakischen Republik, zur Republik Slowenien, zur Tschechischen Republik und zur Republik Ungarn lageangepasste Grenzkontrollen durchzuführen. Umfang und Intensität der Grenzkontrollen sind dabei auf das erforderliche Maß zu beschränken. Von Seiten der zuständigen Grenzkontrollorgane sind abhängig von den jeweiligen Spielpaarungen, den voraussichtlichen Reisewegen der Fans und sonstigen Erkenntnissen zeitlich und örtlich flexible Kontrollen an Grenzübergangsstellen mit internationaler sowie regionaler Bedeutung (Kategorien 1 und 2) vorzunehmen. Dadurch sollen insbesondere die Einreise gewaltbereiter Fans aus und über das benachbarte Ausland verhindert, illegale Migration unter Ausnützung dieses Sportgroßereignisses unterbunden sowie zu einem störungsfreien Ablauf der Veranstaltung beigetragen werden.

Außerhalb der Zeiten, in denen an den Grenzübergangsstellen der Kategorien 1 und 2 systematische Kontrolle durchgeführt werden bzw. an den nicht zur Kontrolle vorgesehenen Grenzübergängen der Kategorie 3 (lokale Bedeutung), ist der grenznahe Raum von den Landespolizeikommanden mit mobilen Patrouillen zu bestreifen.

Die Aufschlüsselung der angeordneten Kontrollabschnitte und Kontrollzeiten, nähere Hinweise betreffend Zurückweisungen gemäß § 41 Abs. 2 FPG und zur Anwendung der Gewalttäterdatei „Sport“ bei der Grenzkontrolle sowie die entsprechenden Berichtserstattungspflichten werden einem noch separat ergehenden Erlass des BM.I (Abteilungen II/2 und II/3) zur Wiedereinführung der Grenzkontrollen zu entnehmen sein.

Die in Art. 24 Schengener Grenzkodex vorgesehenen Verständigungen wurden durch das BM.I veranlasst. Die Nachbarstaaten werden in diesem Zusammenhang darum ersucht, für die geordnete Rückübernahme einer allenfalls größeren Anzahl von durch Österreich an der Grenze zurückgewiesenen Personen bzw. für die Setzung von straßenbaulichen Maßnahmen zur Reduzierung der Anfahrtsgeschwindigkeit auf österreichische Grenzkontrollstellen, Vorsorge zu treffen. Die Sicherheitsdirektionen haben daher in Absprache mit den Landespolizeikommanden mit den jeweiligen Grenzbehörden des angrenzenden Staates Verbindung aufzunehmen, um für eine reibungslose Durchführung der Grenzkontrolle aus Anlass der EURO 2008 Sorge zu tragen.

2.14.3. Frontex – Joint Operation „EUROCUP 2008“

Vom BM.I wird in Zusammenarbeit mit der Grenzschutzagentur FRONTEX für die Dauer der EURO eine gemeinsame Schwerpunktaktion „Joint Operation EUROCUP 2008“ durchgeführt.

Ziele der Joint Operation sind:

- die Koordinierung des EURO-bezogenen Informationsflusses
- die Verhinderung der unter Ausnützung des erhöhten Reiseaufkommens erwarteten illegalen Migration
- die Verhinderung der Einreise von potentiellen Störern der EURO

Zur Koordinierung des Informationsflusses bzw. der Einsatzmaßnahmen wird bei FRONTEX ein Operational Coordination Centre (OCC) eingerichtet.

FRONTEX – Risikoanalyse:

Grundlage für die Einsatzplanung bei der Joint Operation bzw. aller weiteren in Österreich gesetzten Grenzmaßnahmen, wird eine eigens für die EURO 2008 von FRONTEX erstellte Risikoanalyse sein, die ständig den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Aus dem ersten Entwurf der FRONTEX - Risikoanalyse ergeben sich folgende Erwartungen:

- verstärkter Druck illegaler Migration insbesondere aus dem osteuropäischen Raum
- Zunahme illegaler Migration über österreichische Flughäfen sowie Flughäfen in angrenzenden Nachbarstaaten durch die Benützung von Low Cost Airlines
- Ausnutzung des erhöhten EURO-bedingten Reiseaufkommens zur illegalen Einwanderung unter Verwendung gefälschter Dokumente

Die Risikoanalyse und deren Updates werden den SID und LPK zeitgerecht übermittelt.

2.14.4. Einsatz österreichischer Beamter im Ausland im Rahmen der Frontex – Joint Operation

Um die österreichischen Botschaften bei der Prüfung von Dokumenten im Rahmen des Visa-Antragverfahrens unterstützen zu können, entsendet das BM.I Dokumentenberater an die Botschaften nach Moskau, Ankara und Istanbul. Die Entsendungen werden mittels gesonderten Erlass angeordnet.

Die Joint Operation sieht auch die Entsendung von österreichischen Beamten zu sogenannten „Focal Points“ (Grenzkontrollstellen an der EU-Außengrenze) sowie internationalen Flug-

häfen vor. Ziel dieser Entsendungen ist, gewaltbereite Fans bereits an der EU-Außengrenze einer entsprechenden Kontrolle unterziehen zu können. Die Entsendungen werden mittels gesonderten Erlass angeordnet.

Detailregelungen sind dem Erlass BMI-EE2400/0128-II/2/a/2008 zu entnehmen.

2.15. Krisen- und Katastrophenschutz

2.15.1. Call Center Vorhaltung

Das EKC wird beauftragt, für einen Katastrophen/Großschadensfall das EKC-Call Center im Zeitraum 26. Mai bis 30. Juni 2008 für den Betrieb einer Vermissten-Hotline via GSL-Web (strukturierte Personaldatenerfassung) kurzfristig betriebsbereit vorzuhalten und die hierfür erforderlichen personellen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Die Zusammenarbeit bei Schnittstellenfragen in den Bereichen operative Kriminalpolizei (DVI Einsatz) erfolgt nach den gültigen Erlassregelungen für DVI-Einsätze.

Der Call Center Betrieb zur Bewältigung einer Großschadenslage genießt Priorität gegenüber der Betreuung eines polizeilichen Call-Center-Informationsbetriebes (Auskunftsdienst).

2.15.2. Verbindungspersonal zum Katastrophenschutz

Die Bundesländer haben unter Koordination des BM.I einvernehmlich einen „Rahmenplan der Bundesländer für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr bei der Euro08“ beschlossen, der die spezifischen Vorkehrungen im Rettungs- und Feuerwehrwesens sowie im Bereich der Katastrophenhilfe umfasst und im selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer in Einsatzpläne umgesetzt wird. Für ein koordiniertes Vorgehen in Katastrophen- und Großschadensfällen ist im jeweiligen Führungs- bzw. Einsatzstab geeignetes Verbindungspersonal der Katastrophenbehörden und der Einsatzorganisationen der Bundesländer in direkter Absprache mit diesen Stellen vorzusehen (integrierte Stäbe).

2.16. Öffentlichkeitsarbeit

Um ein einheitliches und professionelles Bild der polizeilichen Arbeit zu präsentieren sowie auf Grund der verstärkten Beachtung der polizeilichen Arbeit in den Medien besteht vor und während der Euro 2008 ein erhöhter Bedarf an koordinierter und einheitlicher Öffentlichkeitsarbeit. Diese Einheitlichkeit der Kommunikation wird insbesondere durch ein abgestimmtes Vorgehen der unterschiedlichen Ebenen sowie des Führungs- und Einsatzstabes erreicht. Deswegen wird in Ergänzung zum bestehenden Medienerlass für den Zeitraum ab Verlautbarung des Erlasses bis Ende Juni 2008 folgende Änderung festgelegt:

Die Öffentlichkeitsarbeit der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Kommanden im Rahmen der Euro 2008 wird durch den

- Leiter der Sicherheitsbehörde (SID, BPD)
- Kommandanten des Wachkörpers (LPK, SPK/BPK)
- festgelegten S5-Funktionsträger

oder einer von diesen beauftragten Person bzw. nach Rücksprache und Ermächtigung mit dem S5 (Leiter/Leiterin des PR-Teams Euro 2008) durchgeführt.

2.16.1. Leiter der PR-Teams

Die Funktion des/der S5 (Leiter/Leiterin des PR-Teams) wird von folgenden Bediensteten wahrgenommen:

BM.I

Bgdr. MMag. (FH) Konrad Kogler: konrad.kogler@bmi.gv.at
Tel.: +43-(0)1 53126-2373
Mobil: +43-664-323 00 28

Mag. Alexander Marakovits: alexander.marakovits@bmi.gv.at
Tel.: +43-(0)1 53126-2373
Mobil: +43-664-813 21 00

Mag. (FH) Susanna Binder: susanna.binder@bmi.gv.at
Tel.: +43-(0)1 53126-2373
Mobil: +43-664-854 10 50

e-mail-Adresse: Presse-euro08@bmi.gv.at

Burgenland

Obstlt. Robert Galler: robert.galler@polizei.gv.at
Tel.: +43-(0)59 133 10 1100
Mobil: +43-664-3230048
e-mail-Adresse: Presse-euro08-burgenland@bmi.gv.at

Kärnten

Obstlt. Gottlieb Türk: gottlieb.tuerk@polizei.gv.at
Tel.: +43-(0)59133-20-2008
Mobil: +43-664-323 01 42
e-mail-Adresse: Presse-euro08-kaernten@bmi.gv.at

Niederösterreich

GM Franz Popp: franz.popp@polizei.gv.at

Tel.: +43-(0)59 133-30-1001

Mobil: +43-664 323 02 04

e-mail-Adresse: Presse-euro08-niederoesterreich@bmi.gv.at

Oberösterreich

Obstlt. Bruno Guttman: bruno.guttman@polizei.gv.at

Tel.: +43-(0)59 133-40-1100

Mobil: +43-664 841 64 81

e-mail-Adresse: Presse-euro08-oberoesterreich@bmi.gv.at

Salzburg

Obstlt. Hans-Jörg Födermayr: hans-joerg.foedermayr@polizei.gv.at

Tel.: +43-(0)59133-50-2008

Mobil: +43-664-817 16 83

e-mail-Adresse: Presse-euro08-salzburg@bmi.gv.at

Steiermark

Obstlt. August Feyrer: august.feyrer@polizei.gv.at

Tel.: +43-(0)59 133 60 1120

Mobil: +43-664-323 05 98

e-mail-Adresse: Presse-euro08-steiermark@bmi.gv.at

Tirol

Obstlt. Manfred Dummer: manfred.dummer@polizei.gv.at

Tel.: +43-(0)59 133 70-2008

Mobil: +43-664-323 09 36

e-mail-Adresse: Presse-euro08-tirol@bmi.gv.at

Vorarlberg

Obstlt Rainer Fitz: rainer.fitz@polizei.gv.at

Tel.: +43-(0)59133 80 1100

e-mail-Adresse: Presse-euro08-vorarlberg@bmi.gv.at

Wien

Mag. HR Walter Hladik: walter.hladik@polizei.gv.at

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Tel.: +43-(0)1 31310-72106

Mobil: +43-664-325 66 94

Obst. Christian Stella: christian.stella@polizei.gv.at

Tel.: +43-(0)1 31310-76002

Mobil: +43-664-614 30 80

e-mail-Adresse: Presse-euro08-wien@bmi.gv.at

2.16.2. Medienarbeit vor der Euro 2008

Für die Medienarbeit vor der Euro 2008 gilt ergänzend, dass diese im Rahmen der gemeinsam erarbeiteten Kommunikationsstrategie, der vorgegebenen Wordings und der vereinbarten Wochenthemen sowohl von den regional zuständigen PR-Teams als auch dem BM.I PR-Team gestaltet wird.

2.16.3. Medienarbeit während der Euro 2008

Während der Euro 2008 werden im BM.I an jedem Tag und an den Spielorten (Wien, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt) am

- Tag vor dem Spiel
- Tag des Spieles
- Tag nach dem Spiel

regelmäßige Pressebriefings durchgeführt.

Das Pressebriefing des BM.I wird täglich ab 10.00 Uhr abgehalten. Gleichzeitig werden die wesentlichen Aussagen auch an die S5 in den Spielorten übermittelt, um eine einheitliche Kommunikation zu ermöglichen.

Diese regelmäßigen Pressebriefings in den Spielorten werden jeweils ab 10:30 Uhr gemeinsam mit den festgelegten Organisationen (wie Feuerwehr, Rettung, OK-Büros, etc.) stattfinden.

Uniformierte Beamte haben bei den Pressebriefings grundsätzlich in Uniform aufzutreten.

2.16.4. Informationswege

Die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt sowie die Zusammenarbeit mit den Medien erfordern kurze Meldewege und häufig schnelle Reaktionen. Um dies zu gewährleisten, sind medial relevante Ereignisse neben der Informationsweitergabe im Wege der BAO auch direkt an das Sachgebiet 5 des BM.I Stabes zu übermitteln.

2.16.5. Tägliche mediale Lage

Von den S5 der Spielorte ist täglich bis spätestens 3 Uhr eine Meldung über relevante mediale Ereignisse samt Aufstellung der an die Medien weiterzugebenden Daten an das Sachgebiet 5 des BM.I-Stabes zu übermitteln. Diese Daten fließen einerseits in die Lagedarstellung und -bewertung des BM.I ein und dienen andererseits als Basis für die Einheitlichkeit der Aussagen im Vorfeld bzw. im Nachhang zu den Spielen.

2.16.6. Kommunikationsstrategie

Die wichtigsten Eckpunkte:

- Verhalten nach Kommunikations-Codex (transparente, situationsgemäße und kooperative Kommunikation nach innen und nach außen)
- Aktive Medienarbeit und Themensetting. Dabei insbesondere Darstellung von D1 und D2 der 3D-Philosophie (im Rahmen des Kommunikations-Codex realitätsgemäß)
- Dialogorientierte Einbindung der Medien (Hintergrundgespräche) vor und während der EURO 2008
- Integrierte Kommunikation:
 - Reihenfolge der Kommunikation: 1. nach innen, 2. nach außen oder gleichzeitig
 - Gleiche Themen in allen Kommunikationskanälen jeweils empfängerorientiert (Newsletter, Presstexte, Website, persönliche Kommunikation, etc.)
 - Orientierung an Kernbotschaften und deren argumentativer Beweisführung (siehe Tabelle Strategiepapier Kurzfassung)
 - Vorherige Festlegung einer funktionalen und fachlich orientierten Sprecher-systematik (Vorschlag folgt in unten erwähntem Erlass)

Die umfassende Kommunikationsstrategie wird mit gesondertem Erlass verlautbart.

2.16.7. Krisenkommunikation

Die Krisenkommunikation soll das BM.I in seiner Gesamtheit auf die medial relevante Kommunikation in besonders fordernden Lagen vorbereiten. Dazu wurden konkrete Krisenszenarien definiert. Diesen Szenarien wurden konkrete kommunikative Handlungsvorschläge zugeordnet, um im Krisenfall rasch und zweckmäßig agieren zu können.

Die umfassende Vorgehensweise im Falle von Krisen wird mit gesondertem Erlass verlautbart.

2.17. Ausländische Polizeidelegationen der Teilnehmerstaaten in Österreich (AUK²)

2.17.1. Allgemeines / Grundsätzliches

Während der Dauer der EURO 2008 kommen ausländische Unterstützungskräfte (AUK) der Teilnehmerstaaten zum Einsatz. Das BM.I hat Ersuchen an die Teilnehmerstaaten gerichtet, zur Unterstützung des polizeilichen Einsatzes während der EURO 2008 Polizeidelegationen nach Österreich zu entsenden. Für diese Beamten erfolgt jedoch keine Betrauung mit hoheitsrechtlichen Befugnissen.

Im Rahmen der Anrainerstaatenkonferenz in der Schweiz/Zürich Kloten, vom 12. bis 14.12.2007 wurden mit den jeweiligen Vertretern der Teilnahmestaaten Personalstärke und Einsatzfelder der Delegationen vereinbart.

Diese Vereinbarung entspricht nachstehender Tabelle. Nachfolgende Regelungen beziehen sich ausschließlich auf diese Kräfte und deren österr. Begleitkräfte.

	D	CR	RUS	PL	E	S	GR
Delegationsleiter	1	1	1	1	1	1	1
Presse	1						
Uniformierte Kräfte - AUK/OD	10	10	4	10	4	4	4
Koordinator Spotter	1	1		1			
Spotter	14	14	4	10	4	8	6
VB Mannschaft		2			1		
VB Host City	2	1		1		1	
VB Kripo	1	1	1	1	1	1	1
VB PICC Österreich	1	1	1	1			
Gesamt	31	31	11	25	11	15	12

² AUK – allgemeiner Begriff für alle ausländischen Unterstützungskräfte (ohne Hoheitsbefugnisse)

2.17.2. Delegationsleiter

Pro ausländische Delegation wurde ein Leiter (Head of Delegation) nominiert, welchem jeweils ein österreichischer Verbindungsbeamter (LO) beigegeben ist. Dieser ist der ständige Begleiter des Delegationsleiters und hat diesen in seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

Der Delegationsleiter ist während der EURO 2008 Gesamtverantwortlicher für seine jeweilige ausländische Delegation und in allen Anlassfällen deren Ansprechpartner. Er ist das Verbindungsglied zwischen seinen ausländischen Delegationsmitgliedern und den Einsatzleitern und Kommandanten vor Ort, sowie dem Stab BM.I.

Alle dienstlich relevanten Vorfälle mit einem Mitglied einer ausländischen Delegation sind neben dem zuständigen österreichischen Einsatzleiter auch dem Stab BM.I via S2/PICC sowie dem Delegationsleiter, via österreichischem Verbindungsbeamten (LO), unverzüglich zu melden. Erreichbarkeiten werden gesondert bekannt gegeben.

2.17.3. Personalzuweisung/Einsatz der österreichischen Betreuungsbeamten

Die personelle Zuteilung der sprachkundigen Organe für die AUK/OD³, sowie für die Delegationsleiter erfolgt mittels eigenem Erlass. Diese Beamten werden für die Dauer ihrer Verwendung demjenigen LPK zugewiesen, in dem „ihre Delegation“ zum ersten Spiel anreist. Die Anreise nach Österreich (Wien) wird am 3.6.2008 erfolgen. Die Weiterreise in die Venue LPK am 4.6.2008. Diese LPK sind federführend für die notwendige Administration ihrer Delegationen (z.B. Dienstzeitbestätigungen, etc.) zuständig.

Gleiches gilt für die österreichischen Begleitkräfte der ausländischen SKB (Spotter).

Das ist

- | | | |
|----|-----------------------|---------------------------|
| a) | das LPK Kärnten für | Deutschland und Polen |
| b) | das LPK Wien für | Kroatien |
| c) | das LPK Innsbruck für | Russland und Spanien |
| d) | das LPK Salzburg für | Griechenland und Schweden |

Im weiteren Verlauf der Vorrunde sind der Einsatz und der Wechsel der Kräfte von den zuständigen Einsatzkommandanten zu koordinieren.

Die Planung nach der Vorrunde erfolgt je nach Weiterkommen der Mannschaften im Stab BM.I. Die weiteren Anordnungen ergehen direkt.

³ Anm.: Als AUK/OD werden die ausländischen uniformierten Delegationsmitglieder bezeichnet

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Die Verlegung aller in obiger Tabelle erfassten Delegationsmitglieder (ausgenommen die VB Kripo, PICC und Mannschaft) und ihrer österreichischen Begleitkräfte erfolgt grundsätzlich jeweils am Tag nach einem Spiel. Über den Zeitpunkt des Wechsels nach dem Spiel ist das Einvernehmen mit dem „Partner-LPK“ herzustellen. Grundsätzlich sind jeweils Blöcke zu 3 Tagen an einem Standort geplant. Von dieser Regelung kann anlass- bzw. lagebedingt abgegangen werden. Die Delegationen sind während der Einsatzzeiten dem jeweiligen Einsatzkommandanten beigegeben und im Einsatz unterstellt.

Anlass- bzw. lagebezogen kann der Stab BM.I abweichende Anordnungen treffen.

2.17.4. Länderübergreifende Kräfteverschiebungen

Anlass- und lagebedingte Kräfteverschiebungen insbesondere nach der Gruppenphase (7. bis 18. Juni 2008) zwischen der Schweiz und Österreich werden durch den Stab BM.I angeordnet. Der Einsatz in der Viertel-, Halb- und Finalphase ist nach den selben Grundsätzen wie in der Gruppenphase abzuwickeln.

2.17.4.1. Wechsel der Mannschaften nach der Gruppenphase

Im Falle des Wechsels einer Mannschaft in die Schweiz wechselt auch die gesamte Polizeidelegation in die Schweiz und umgekehrt (ausgenommen VB Kripo und VB PICC). Von den österreichischen Begleitkräften in den Teams verbleibt jeweils ein EB bei seinem Team im Fahrzeug. Er bringt sein Team nach Basel und hat sich dort beim zuständigen Einsatzkommandanten zu melden. Die Namen der EB sind rechtzeitig dem Stab BM.I zu melden.

In Basel wird jedem Team (2 AUK/ 1 österr. EB) ein schweizer EB zugewiesen.

Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft in der Schweiz und der direkten Abreise der Delegation aus der Schweiz hat der verbleibende österreichische Exekutivbedienstete die Ausrüstung und das Fahrzeug nach Österreich zu verbringen.

Dieselbe Vorgangsweise ist in Österreich vorzusehen. Im Falle des Wechsels von Mannschaften nach Wien, sind diesen Teams aus der Schweiz (siehe Tabelle in Pkt 2.17.9.) je ein österr. EB beizugeben.

Entsprechende Quartiere in Wien sind vom LPK Wien für die AUK/OD und vom Stab BM.I S3/SKB für alle anderen Delegationsmitglieder bereit zu halten.

2.17.5. Dienstplanung

Für die österreichischen Betreuungsbeamten, deren Einsatz nicht an ein bestimmtes Ende gebunden werden kann, ist der Dienstplan für Juni 2008 auf Planungsgrundlage Wechseldienst gem. DiMa 2005 so zu planen, dass die jeweiligen Spieltage sowie die entsprechenden Tage davor und danach den Planungsschwerpunkt bilden.

Die Dienstpläne der österreichischen Begleitkräfte der ausländischen SKB (Spotter) für Juni 2008 sind für die Teilnehmerländer Gruppe B von den EA Prävention/SKB/Aufklärung der LPK Kärnten und Wien, für die Teilnehmerländer Gruppe D von den EA Prävention/SKB/Aufklärung der LPK Salzburg und Tirol zu erstellen und entsprechend der o.a. Planungsgrundlagen abzustimmen.

Die tatsächlichen Einsatzzeiten richten sich jeweils nach den Vorgaben des Einsatzleiters im zuständigen LPK. Für die Dienstzeitbestätigung ist für die Gruppenphase das jeweils ersteintreffende LPK zuständig (vgl. 2.17.3. des ggst. Erlasses).

Auf die weiteren Ausführungen zur Dienstzeitregelung in Pkt. 2.20. des Erlasses wird hingewiesen.

2.17.6. Unterkunft

Für die Organisation der Unterkünfte der ausländischen Polizeidelegationen und deren inländischen Begleitkräften ist zuständig:

- a) Der Stab BM.I - S3/Prävention für alle in der Tabelle 2.17.1. angeführten Delegationsmitglieder und deren österreichische Begleitkräfte, ausgenommen die AUK/OD (uniformierte Beamte), sowie die VB Kripo und VB PICC.
- b) das jeweilige LPK für alle AUK/OD und deren Begleitkräfte (fremdsprachenkundige EB)

2.17.7. Ausstattung / Ressourcen / Taggeld

Für die Delegationsmitglieder (Tabelle 2.17.1) ist eine zentrale Ausstattung durch das BM.I mit folgenden Sachressourcen vorgesehen:

- a) Mobiltelefone:
 - Delegationsleiter, Pressevertreter, Koordinator Spotter, VB Mannschaft, VB Einsatzzentralen Host Cities, VB Kripo und VB PICC je 1 Mobiltelefon
 - Je 2 uniformierte Beamte (AUK/OD) erhalten 1 Mobiltelefon

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

- die österreichischen LO der HOD Kroatien, Russland, Schweden, Spanien und Griechenland erhalten je 1 Mobiltelefon

Weiters werden dem .BK 8 zusätzliche Mobiltelefone und dem Stab BM.I S2/PICC 9 Mobiltelefone für weitere VB der Anrainerstaaten zur Verfügung gestellt.

Gesamt: 135 Mobiltelefone.

b) Fahrzeuge:

Für die Delegationen (ausgenommen VB Kripo, VB PICC, VB Mannschaft) werden **40 Zivilfahrzeuge**, sowie **18 Stkw BL** und **2 KT/BL** zur Verfügung gestellt.

- | | | |
|----------------|------------------|-----------|
| • Deutschland | 9 Zivilfahrzeuge | 2 KT/BL |
| • Polen | 7 Zivilfahrzeuge | 5 Stkw/BL |
| • Kroatien | 9 Zivilfahrzeuge | 5 Stkw/BL |
| • Russland | 3 Zivilfahrzeuge | 2 Stkw/BL |
| • Spanien | 3 Zivilfahrzeuge | 2 Stkw/BL |
| • Schweden | 5 Zivilfahrzeuge | 2 Stkw/BL |
| • Griechenland | 4 Zivilfahrzeuge | 2 Stkw/BL |

Die 40 Zivilfahrzeuge sind mit je einem Navigationsgerät ausgestattet, sowie mit einem Digitalfunkgerät MTH 800.

Für die uniformierten Beamten (AUK/OD) ist pro Team ein Streifenkraftwagen mit Blaulicht vorgesehen, sowie für die deutsche Delegation 2 Kleintransporter mit Blaulicht.

c) Notebook mit Datenmodem (Delegationsleiter)

Für die Delegationsleiter ist je ein Notebook mit Datenmodem vorgesehen, sowie 1 Notebook mit Datenmodem für den österreichischen VB der NFIS im PICC Bern (**Gesamt 8 Stk**).

- d) 70 Überwurfjacken „POLIZEI“ für Delegationsmitglieder, sowie 20 Überwurfjacken „POLIZEI“ für .BK (deutsche zivile EB Straßenkriminalität)

Die Ausstattung mit weiteren notwendigen Sachressourcen sowie die Verpflegung erfolgt durch die Linienorganisation.

Jedes ausländische Delegationsmitglied erhält vom BM.I ein Taggeld in der Höhe von € 50.- als Verpflegskostenzuschuss. Das BM.I ist für die Bezahlung dieser Taggelder für jene Dele-

gationen zuständig, deren Mannschaften während der Gruppenphase in Österreich spielen, bis zu deren Ausscheiden aus dem Turnier.

Das Taggeld wird für jede Spielrunde (Gruppenphase, Viertelfinalphase, Halbfinalphase, Finale) separat im Voraus ausbezahlt. Bei einem Wechsel in die Schweiz wird vom BM.I ein Taggeld in der Höhe von SFR 100.- (Taggeldsatz der Schweiz für ein ausländisches Delegationsmitglied) ausbezahlt.

Vice versa erfolgt die Bezahlung der Taggelder durch die Schweiz.

Für die Gruppenphase ist der Stab BM.I S4/6 in Zusammenarbeit mit der Abteilung II/1 BMS und IV/4 für die Auszahlung des Taggeldes zuständig. Für die weiteren Spielphasen ist der Stab BM.I S4/6 in Zusammenarbeit mit der Abteilung II/1BMS, Abt. IV/4 und/oder die anweisungsbefugte Stelle in den LPK zuständig.

2.17.8. Uniformierte ausländische Beamte ohne Hoheitsbefugnisse (AUK/OD)

Die AUK/OD reisen im Verband der jeweiligen Delegation am 3.6.2008 nach Wien, werden zentral ausgestattet und werden im Verlauf des 4.6.2008 den Landespolizeikommanden Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien zugewiesen. Ihnen wird je Team (2 AUK/OD) ein sprachkundiger EB beigegeben.

Das umzusetzende Einsatzkonzept inkl. Aufgabenbeschreibung und Aufträgen ist der **Beilage III** zu entnehmen.

2.17.9. Ausländische szenekundige Beamte (Spotter) und Begleitkräfte

Die Aufgabe der Spotter besteht darin, auf ihre Risikofans in Zusammenarbeit mit den örtlichen Aufklärungsteams einzuwirken, wobei dies bei Bedarf neben den Spielstätten natürlich auch an anderen Orten, zum Beispiel bei Hinweisen auf Drittortauseinandersetzungen, möglich ist.

Die Ankunft der Spotter als Teil der ausländischen Delegationen jener in Österreich bis zum Viertelfinale spielenden 7 Mannschaften ist für den 3.6.2008 vorgesehen.

Die Anzahl der aus dem Ausland für die Vorrunde (Gruppen B, D) nach Österreich anreisenden Spotter sind der Tabelle unter Pkt. 2.3.1. zu entnehmen.

Die Anzahl der aus dem Ausland für die Vorrunde (Gruppen A, C) in die Schweiz anreisenden Spotter sind u.a. nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	Übrige Beamte						TOTAL
	Delegationsleiter	Ei-Ko / VB HC	Spotters (Szenekenner)	Verbindungsbeamte	Presse-sprecher	*Uniformierte Beamte pro Delegation	
Austria	Verbindungsbeamte bei DAP für LAHOS / PICC						9
Czech Republic	1	1	10	1		6	19
France	1		8	1		6	16
Italy	1	1	10	1		6	19
Netherlands	1	3	10	1		4	19
Portugal	1		4	1		4	10
Romania	1		6	1		4	12
Switzerland				1			1
Turkey	1		4	1		4	10
England				1			1
Total mögliche Einsatzkräfte	7	5	52	9	0	34	116

Die Anrainerstaaten Slowakei, Slowenien, Ungarn, sowie Serbien wurden ersucht, über Anforderung, via Stab BM.I, anlassbezogen je 2 Spotter temporär begrenzt, nach Österreich zu entsenden, da mit Hinweisen über die Anreise von Problemfans ev. auch aus diesen Ländern gerechnet werden muss.

Zusätzliche Anforderungen bei entsprechender Hinweislage sind möglich.

Die Spotter (ausl. Szenekenner) werden in 2-er Teams eingeteilt, wobei jedes Team gem. Tabelle in Pkt. 2.17.1. von zwei österreichischen Exekutivbeamten begleitet wird. **Diese Viererteams werden zur Begleitung und Beobachtung ihrer Risikofanszene eingesetzt.**

Diese Teams bleiben innerhalb Österreichs unverändert.

Die namentliche Teameinteilung wurde durch das BM.I II-ZSA getroffen und ergeht gesondert.

Vorkehrungen für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Spotter und deren Begleitkräfte in den Host Cities sind zu treffen.

2.17.9.1. Koordinator Spotter

Die Betreuung der Koordinatoren der Spotter aus D, PL, und CRO hat ab 4.6.2008 der jeweilige Leiter des Abschnittes Prävention/Aufklärung/SKB an den Spielstätten zu übernehmen. Sein Transport mit einem anderen Spotterteam bei Spielstättenwechsel ist zu berücksichtigen.

2.17.9.2. Ressourcen / Logistik / Ausstattung

Die Ausstattung der ausländischen Spotter und deren Begleitkräfte mit Fahrzeugen, Mobiltelefonen, bei Bedarf (Russische Spotter, Begleitkräfte) auch Überwurfjacken mit der Aufschrift Polizei, etc. hat durch das BM.I zu erfolgen.

Für die Spotter und deren Begleitkräfte sind Büroräumlichkeiten in den Host Cities vorzusehen (SKB-Zentralen), in welchen Internetanschluss besteht.

2.17.9.3. Schulung / Unterbringung / Lagebesprechungen

Die Unterbringung der Spotter und deren Begleiter hat durch den Stab BM.I – S3/Prävention organisiert zu werden. Die Unterbringung erfolgt

- a) in Wien im Hotel Wilhelmshof und im Austria Classic Hotel Nordbahn,
- b) in Innsbruck im Hotel Central, Hotel Victoria in Neustift
- c) in Klagenfurt im Rokohof, Gasthof Krall, Sonnenhotel Park Villen Velden und Seehotel Hafnersee
- d) in Salzburg im St. Virgil, Gasthof Kamml und Hotel Gmachl in Elixhausen

Nach Eintreffen der Delegationen am 3.6.2008 in Wien haben Lagebesprechungen und Schulungen über die österreichische Rechtslage durchgeführt zu werden. Nach Anreise zu den Spielstätten ist eine örtliche Einweisung vorzusehen, in die Fanzonen, Fantreffpunkte, Fancamps, Stadion und Umgebung, Fanmeilen und szenetypische Lokale einzubeziehen sind.

Die täglich abzuhaltenden Lagebesprechungen haben durch den Abschnittskommandanten Aufklärung/Prävention/SKB geführt und geleitet zu werden. An diesen haben sowohl die inländischen als auch die ausländischen SKB, deren Begleitkräfte als auch die eingesetzten Aufklärungskräfte teilzunehmen. Diese Besprechung ist zu dokumentieren und das Protokoll im Anschluss dem BM.I Stab/PICC zu übermitteln.

2.17.10. Weitere VB im PICC (Österreich) und .BK

Zusätzlich zu den Delegationen der Teilnehmerstaaten haben weitere Verbindungsbeamte lt. nachstehender Tabelle aus den Anrainerstaaten und der Türkei in Österreich tätig zu sein. Für die Betreuung, Bequartierung und Verpflegung sind das .BK und das PICC eigenverantwortlich. Es besteht Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von € 50.- bis zum Ende ihrer Verwendung in Österreich.

	SLO	TR	SK	I	CZ	H
VB Kripo	1	1				
VB PICC Österreich	1		1	1	1	1
Gesamt	2	1	1	1	1	1

2.17.11. VB PICC (Schweiz)

Die ausländischen Verbindungsbeamten sämtlicher Teilnehmerstaaten sind im Büro der Verbindungsbeamten der Nationalen Fußballinformationsstellen in Bern stationiert. Deren Tätigkeit umfasst insbesondere die Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen Heimat- / Herkunftsland (Behörden, Amtsstellen, Verband), den ausländischen Delegationen und dem PICC Wien und PICC Bern sowie das Sammeln und Auswerten der via ausländischer szenekundiger Beamter einlangenden Infos als auch die Weitergabe relevanter Informationen an diese.

Die Leitung des Verbindungsbeamtenbüros in Bern wird durch einen österreichischen und einen Schweizer Beamten gemeinsam wahrgenommen.

2.17.12. Unterstützungskräfte Straßenkriminalität (.BK)

Zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Straßenkriminalität werden 20 deutsche, aus diesem Bereich stammende Kriminalbeamte in den Host Cities eingesetzt.

Das Bundeskriminalamt hat die entsprechenden Vorbereitungshandlungen inklusive der Schulung in Absprache mit den deutschen Behörden zu gewährleisten.

Dieser Einsatz hat in den 4 Host Cities im Verbund mit den Beamten der EGS für den Zeitraum 2.6. bis 30.6. 2008 zu erfolgen. Sie haben zu je 4 Beamten an den Spielorten Klagenfurt, Innsbruck und Salzburg, sowie 8 in Wien eingesetzt zu werden. Die Planung dazu obliegt den jeweiligen Landeskriminalämtern nach Vorgabe des .BK.

Taggeld in der Höhe von € 50.- ist vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt analog Punkt 2.17.7.

2.17.13. Einsatz ausländischer Beamter im Rahmen der Frontex – Joint Operation

Vom BM.I wird in Zusammenarbeit mit der Grenzschutzagentur FRONTEX für die Dauer der Wiedereinführung der Grenzkontrolle aufgrund der EURO 2008 eine gemeinsame Schwerpunktaktion „Joint Operation EURO CUP 2008 (JO)“ durchgeführt. Im Rahmen dieser JO werden auch ausländische Beamte an der österreichischen Landgrenze bzw. auf den inter-

nationalen Flughäfen zum Einsatz kommen. Nach derzeitiger Planung werden bis zu 150 ausländische Exekutivbeamte die österreichischen Bediensteten unterstützen.

Der Einsatz der ausländischen Beamten wird auf Basis der RABIT-Verordnung (VO (EG) Nr. 863/2007 vom 11. Juli 2007 – Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke) erfolgen. Die ausländischen Beamten verfügen aufgrund der Verordnung in Verbindung mit Art. 16 PolKG über die notwendigen polizeilichen Befugnisse.

Weitere Anweisungen betreffend Einsatz von ausländischen Beamten werden mit besonderem Erlass angeordnet.

Die genaue Anzahl an ausländischen Beamten die in die Bundesländer abgestellt werden, wird mittels gesonderten Erlass bekannt gegeben.

Die LPK haben die ausländischen Beamten einer Grenzdienststelle zuzuweisen und einen oder mehrere Betreuer der jeweiligen Dienststelle einzuteilen. Als Betreuer sind Beamte mit entsprechenden Englischkenntnissen einzuteilen.

Grundsätzlich sind diese von den LPK auf Grenzkontrollstellen der Kategorie 1 einzusetzen. Bei Bedarf können diese Kräfte von den LPK auch zu anderen Grenzdienststellen verlegt werden. Die im Rahmen der Joint Operation eingesetzten Beamten sind ausschließlich für Aufgaben im Bereich der Grenzkontrolle bzw. Grenzüberwachung einzusetzen.

Für alle in Österreich eingesetzten ausländischen Beamten ist vor Einsatzbeginn in der Zeit von 27. Mai bis 2. Juni 2008 eine von FRONTEX organisierte und finanzierte Schulung im BZS Traiskirchen vorgesehen. Detailregelungen sind dem Erlass BMI-EE2400/0128-II/2/a/2008 zu entnehmen.

2.18. Akkreditierungen

Die Akkreditierungen für den polizeilichen Einsatz während der EURO werden zentral für alle Bereiche des BM.I und der LPK vom BM.I/ZSA mit der UEFA nach vorangegangener Bedarfserhebung beantragt.

Akkreditierungen benötigen alle Kräfte in Zivilkleidung, sowie uniformierte Beamte mit erweiterten Zutrittsberechtigungen.

Es wurde vereinbart, dass alle österreichischen uniformierten Kräfte keine Akkreditierung für die Zone 3 (Publikumsbereich), sowie den Zugängen zu den Einsatzzentralen und Diensträumen der Polizei benötigen.

Der Abschnittskommandant „Stadion“ hat darauf zu achten, dass sich an Spieltagen nur diejenigen Beamten im Stadion aufhalten, die eine dienstliche Tätigkeit zu verrichten haben.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Für alle in- und ausländischen SKB und deren Begleitkräfte werden Akkreditierungen mit Namen und Foto versehen ausgegeben, ansonsten werden Akkreditierungen mit der Aufschrift „Polizei“ verwendet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Akkreditierungen nur für Zwecke der notwendigen Dienstverrichtung auszugeben sind. Auftretende Fragen werden direkt zwischen BM.I und den Verantwortlichen der Länder geklärt.

2.19. Personalmaßnahmen

Hinsichtlich Anordnungen über Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der EURO 2008 wird auf den Erlass GZ: BMI-EE-1720/0012-II/2/b/2008 vom 21.4.2008 verwiesen.

2.20. Dienstzeitregelungen

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des DiMa 2005 für die einzelnen Dienstplanarten auch für Dienste im Rahmen der Überwachung der Fußballeuropameisterschaft mit nachfolgend angeführten Ausnahmen:

- a) Dienstplanänderungen sind aufgrund von Spielterminänderungen oder sonstigen wesentlichen lagebedingten Veränderungen möglich (zwingendes dienstliches Interesse - DiMa 2005 Pkt 2.1.10a)
- b) Ausnahmen von Pkt 2.1.11 Abs 5 DiMa 2005 (ein Wochenende ist auch von Mehrarbeitszeit freizuhalten) sind im Bedarfsfalle möglich.

Für Dienste, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltungsüberwachung einschließlich allenfalls erforderlicher Grenzkontrollmaßnahmen zu leisten sind, sind – ungeachtet der Art und Qualität des Dienstes – keine Journaldienste zu planen. Das JD-Ausmaß ist daher im Wechseldienst für die übrigen Diensttouren entsprechend zu aliquotieren.

Für Bedienstete, die ad hoc für Überwachungsmaßnahmen im Zuge der Euro08 herangezogen werden (zB ODP-Kräfte, die nur partiell eingesetzt werden), entfallen für den jeweiligen Dienst die geplanten Journaldienststunden und sind erforderlichenfalls durch Überstunden zu ersetzen.

Bei den Dienstplanungen ist jedenfalls auf ein für die jeweils eingesetzten Beamten vertretbares Verhältnis an Diensten (Plan-/Überstunden-/Bereitschaftsdiensten) und Freizeitblöcken Bedacht zu nehmen.

Die Planung bzw. Leistung von 200%igen Überstunden ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Bereitschaften sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Bei den Dienstplanungen für den Monat Mai 2008 ist zu berücksichtigen, dass das erste „halbe Wochenende“ im Juni (Sonntag - 1. Juni 2008) planungstechnisch dem Monat Mai 2008 zugeschlagen wird.

Das Plandienstwochenende im Wechseldienst für den Monat Juni 2008 ist – soweit möglich – auf der Stammdienststelle zu verplanen (außerhalb der Dienstzuteilungen);

Dienstplanarten der einzelnen Kräfte:

Kriminaldienst - generell Wechseldienst-KD (einschließlich JD soweit aufgrund der Art des Dienstes planbar)

Einsatzkräfte Wien

Verkehrskräfte: 5-Gruppendienst

EE: „Herausnahme der EE- Kräfte vom Regeldienst“ im Monat Juni 2008 und Adaptierung des 6-Gruppendienstes.

Die EE Wien ist dienstgruppenabhängig in 3 Kompanien aufgeteilt. Jede Kompanie versieht pro Diensttour 24 Std. Dienst, wobei 12 Std. HD und 12 Std. ÜD für jene Halbgruppe anfällt, die in die zwei freien Tage geht. Die andere Halbgruppe führt eine Dienstzeitverschiebung durch und leistet den darauffolgenden Nachtdienst daher um 24 Std. früher.

An Spieltagen wird die EE verdoppelt, sodass 2 Kompanien im Dienst sind, wobei die 2. Kompanie auf Überstunden Dienst versieht.

ASE/WEGA: Beibehaltung des bestehenden Dienstsystems einschließlich Kommandierfolge;

ODE: Die Angehörigen der ODE sind nicht gänzlich aus dem Regeldienst herausgelöst; soweit möglich werden auch sie in 24 Stundenblöcken eingeteilt mit einem anschließenden 48-Stundenfreizeitblock;

Es wird von einer „Grundsatzkommandierung“ an spiefreien Tagen (beginnend mit 02.06.2008) von 4 ODE ausgegangen. An Spieltagen – je nach Lage – werden mind. 6 ODE einberufen werden.

Arrestantenlogistik: Mischform zwischen 5 und 6 GD (grundsätzliche Einteilung in 6 Teams aus 90 EB; 15 Dienste a 12 Stunden).

Regeldienstverstärkungen: Dienstplanart gemäß der jeweiligen Zuteilungsdienststelle;

Einsatzkräfte in den übrigen LPK

Verkehrskräfte: Wechseldienst (ohne JD)

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

EE: Wechseldienst (ohne JD)**ODP:** Wechseldienst (ohne JD)**Grenzkontrolle** (im Falle der Wiederaufnahme): Wechseldienst (ohne JD)**Arrestantenlogistik:** Wechseldienst (ohne JD)**Regeldienstverstärkungen:** Dienstplanart gemäß der jeweiligen Zuteilungsdienst-stelle;**Bedienstete in den übrigen Sonderdiensten** (SKB, SKO, GKO, DVI, Doku-Berater, TSLO etc) sind in die jeweils zweckmäßigste Dienstplanart für die Dauer dieser Verwendung zu überstellen.

Bei Adaptierungen von Dienstabfolgen im Gruppendienst ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Plandienststundenerhöhung kommt.

Die Urlaubsquoten vor und nach der Euro08 dürfen im Jahr 2008 im jeweils dienstbetrieblich vertretbaren Ausmaß überschritten werden.

Für die Bediensteten, die ab 2. Juni 2008 eingesetzt werden, sind die Dienstpläne so zu gestalten, dass der letzte Dienst spätestens am 30. Mai 2008, um 20.00 Uhr endet. Die Bediensteten, die während der gesamten Euro08 bzw. in einem längeren Zeitraum bis zum Finale am 29.6.2008 eingesetzt werden, sind nach der Euro08 auf deren Stammdienststelle frühestens am 1. Juli 2008, ab 19.00 Uhr einzuteilen.

Bei kürzeren Einsätzen sind grundsätzlich vor dem ersten bzw. nach dem letzten Euroeinsatz mindestens 36 Stunden Freizeit vorzusehen.

Anmerkung: Während dieses Zeitraumes (2.6.2008, 07.00 Uhr bis 1.7.2008, 19.00 Uhr hat jeder Bedienstete im 6-GD zumindest 14 Dienste (14x12=168) zu verrichten; dieses Stundenausmaß von 168 Stunden entspricht auch dem Plandienstvorgaben im Wechseldienst für den Monat Juni 2008.

2.21. Ansprüche nach der Reisegebührevorschrift 1955

Grundsätzlich kommt allen im Zuge des Einsatzes während der EURO 2008 dienstzugeordneten Bediensteten ein Anspruch entweder auf Zuteilungsgebühr nach § 22 Abs 1 RGV oder auf Zuteilungszuschuss nach § 22 Abs 3 RGV zu.

2.21.1. Tagesgebühr - Kürzung

Grundsätzlich ist die im Rahmen von Zuteilungsgebühr/Zuteilungszuschuss zustehende Tagesgebühr auf Grund der amtlich zur Verfügung gestellten Verpflegung i.S.d. § 17 Abs 3 RGV entsprechend zu kürzen.

Kann eine Mahlzeit auf Grund der Besonderheiten des Einsatzes nicht in Anspruch genommen werden, dann gilt sie als nicht beigelegt und es erfolgt daher keine Kürzung der Tagesgebühr.

Angemessenheit der Verpflegung:

Eine Kürzung der Tagesgebühr gem der zeit Bestimmung kommt nur dann zum Tragen, wenn die amtlich zur Verfügung gestellte Verpflegung als angemessen zu qualifizieren ist. Von Angemessenheit in diesem Sinne ist auszugehen, wenn mindestens eine Mahlzeit pro Tag als warme Speise zur Verfügung gestellt wird. Die bloße Verabreichung von Lunchpaketen ist jedenfalls nicht ausreichend.

Darüber hinaus wird auch auf die konkreten Umstände bei der Ausgabe der Mahlzeiten abzustellen sein. Sofern die Mahlzeiten in der Unterkunft oder in einem für die Einnahme der Mahlzeit entsprechenden Rahmen erfolgt, wird Angemessenheit anzunehmen sein.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Kürzung der Tagesgebühr um einen Prozentsatz, der geringer ist als jene im § 17 Abs 3 RGV normierten Sätze, bei Mahlzeiten, die den Mindestanforderungen nicht voll entsprechen, nicht vorgesehen ist. Entspricht die Verpflegung den Erfordernissen nicht zur Gänze, dann erfolgt keine Kürzung der Tagesgebühr.

2.21.2. Kürzung an dienstfreien Tagen

A) Bedienstete mit Anspruch auf Zuteilungszuschuss nach § 22 Abs 3 RGV:

Hier stellt sich die Problematik nicht, da bei diesen Bediensteten bei der Errechnung der ihnen zustehenden RGV-Gebühren davon ausgegangen wird, dass sie für die Nächtigung ihren Wohnsitz aufsuchen und daher dienstfreie Zeiten nicht am Zuteilungsort verbringen. Die Ermittlung der zustehenden Tagesgebühren orientiert sich in diesen Fällen ausschließlich an den Zeiträumen zw Verlassen der Wohnung und Wiedereintreffen in der Wohnung. Für darüber hinaus gehende dienstfreie Zeiten gebühren somit keine Tagesgebühren, weshalb sich die Frage einer allfälligen Kürzung der Tagesgebühr als Folge der amtlichen Beistellung von Mahlzeiten hier nicht stellt.

B) Bedienstete mit Anspruch auf Zuteilungsgebühr:

Das Frühstück ist jedenfalls in Abzug zu bringen, da davon auszugehen ist, dass der Bedienstete am Zuteilungsort nächtigt und daher das beigelegte Frühstück ohne Beeinträchtigung seiner Dispositionsfreiheit in Anspruch nehmen kann.

Für bereitgestellte und angemessene Mittag- und Abendessen ist bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Mahlzeit ein Abzug vorzunehmen.

2.21.3. Nächtigungsgebühr

Kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr besteht, sofern dem Bediensteten lediglich ein Anspruch auf Zuteilungszuschuss zukommt.

Für alle übrigen Bediensteten besteht ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr nur bei Unterbringung in Kasernenunterkünften oder hinsichtlich Ausstattung Kasernenunterkünften vergleichbaren Quartieren.

Kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr besteht demnach bei Unterbringung in gewerblichen Beherbergungsbetrieben oder sonstigen Unterkünften, die gewerblichen Beherbergungsbetrieben vergleichbar sind.

Die Festlegung, ob für eine Unterkunft im Sinne der gegenständlichen Ausführungen Anspruch auf Nächtigungsgebühr besteht oder nicht, hat durch das jeweilige LPK im Vorhinein zu erfolgen.

Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr besteht auch dann, wenn der Bedienstete in der betreffenden Nacht durchgehend Dienst zu versehen hat.

2.21.4. Gefahrenzulageansprüche

Aus dem Einsatz während der EURO 2008 ergibt sich im Monat Juni 2008 dann ein Anspruch auf einen höheren Satz der Vergütung für besondere Gefährdung nach § 82 GehG iVm der PauschalierungsVO, BGBl II Nr 201/2005, wenn die den höheren Vergütungssatz begründende Verwendung ein Ausmaß von mehr als die Hälfte der im Juni 2008 zur Verplanung heranstehenden Plandienststunden erreicht.

2.22. Verpflegung / Versorgung

Mit den Erlässen BMI-EE1911/055-ZSA/2007 v. 16. November 2007 bzw. BMI-EE1720/0004-II/b/2007 v. 18. Dezember 2007 wurden die BPD Wien und die LPK Salzburg, Kärnten und Tirol beauftragt, grundsätzlich aus eigenem für die Verpflegung aller eingesetzten Kräfte, die im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen der EURO 2008 stehen, vorzusorgen. Es sind sowohl stationäre als auch mobile Verpflegungsstellen einzurichten.

Die BPD Wien sowie die übrigen LPK haben sicher zu stellen, dass sämtliche unmittelbar mit Eurobezug eingesetzten Kräfte durch eine amtswegig zur Verfügung gestellten Verpflegung versorgt werden. Jene Einsatzkräfte, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Einsatzorganisation mit einer amtswegigen Verpflegung nicht versorgt werden können, haben nach entsprechender Prüfung durch das jeweilige LPK Anspruch, auf die nach der Reisegebührenverordnung (RGV) anfallenden Reisegebührenvergütung.

Die BPD Wien sowie die LPK werden weiters angewiesen, nur jene Kosten zu verrechnen, die für den tatsächlichen Aufwand aufgewendet werden. Eine Überschreitung der genehmigten Verpflegungskosten ist grundsätzlich unzulässig.

Die Verpflegung der Einsatzkräfte hat insbesondere auch die Bereitstellung von gekühlten Getränken in ausreichendem Ausmaß zu umfassen. Im unmittelbaren Stadionbereich stellt die UEFA den Einsatzkräften (auch der Polizei) Mineralwasser (3 Fl. 0,5 l pro Bed.) unentgeltlich zur Verfügung.

Weiters ist darauf zu achten, dass

- **eine Versorgung gegen Entgelt durch Drittversorger innerhalb der „Lizenzierten-Bereiche“ grundsätzlich untersagt ist und die**
- **Konsumationen/Ausgabe der Verpflegung der BMI-Kräfte ausnahmslos in den eigenen - für Private nicht zugänglichen - Bereichen zu erfolgen hat.**

Im Übrigen wird auf Pkt 2.21. des Erlasses verwiesen.

2.23.Unterkünfte

Bezugnehmend auf Pkt. 8 und 9 des Erlasses vom 18. Dezember 2007, GZ: BMI-EE1720/0004-II/2/b/07 ist geplant die eingesetzten Kräfte in Unterkünften des Bundesministeriums für Landesverteidigung, in Privatunterkünften, Unterkünften aus dem Bereich der Gebietskörperschaften und der BIG unterzubringen.

Die diesbezüglich notwendigen Vorbereitungsarbeiten sind kurz vor dem Abschluss und ergehen daher gesondert.

2.24.Fuhrparkmanagement

Um den erhöhten Fahrzeugbedarf während der EURO 08 abdecken zu können, werden bundesweit 180 Kleintransporter (Blaulichtfahrzeuge) den LPK (Wien 41, Stmk 27, NÖ 27, OÖ 22, Ktn 16, Tirol 16, Sbg 13, VlbG 9, Bgld 9) sowie 13 Arrestantenfahrzeuge (werden während der EURO 08 zentral verwendet und anlassbezogen eingesetzt) 8 Tatortfahrzeuge und 13 weitere Sonderfahrzeuge (LLKW, Technikfahrzeug etc.) zugewiesen.

Die 180 Kleintransporter werden analog des bestehenden Leasingvertrages geleast und verbleiben nach der EURO 08 zur weiteren Verwendung gemäß Vertragslaufzeit in den LPK.

2.24.1. Vorkehrungen durch die LPK

Für den Einsatz der Fahrzeuge im Zusammenhang mit der EURO 08 sind vorwiegend Fahrzeuge im neuen Design zu verwenden. Jene Kfz, deren Ausscheidung bis nach Ablauf der EURO 08 ausgesetzt wurde, sind primär zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes einzusetzen.

Kleinere Reparaturen, deren Behebung in den behördeneigenen Werkstätten möglich sind und zur möglichst raschen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kfz beitragen, sind im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen.

Um die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge während der EURO 08 sicherzustellen, haben jene LPK, in deren Bereich die Kfz verwendet werden, technische und logistische Vorkehrungen zu treffen, um Reparaturen entweder in den behördeneigenen Kfz- Werkstätten durchführen oder die Fahrzeuge zu einer autorisierten Fachwerkstätte verbringen zu können.

Das jeweilige LPK des Austragungsortes hat dafür zu sorgen, dass genügend Technikpersonal verfügbar ist, um dringend anstehende Reparaturen unverzüglich durchführen zu können.

Die LPK, in deren Bereich die Fahrzeuge eingesetzt werden, haben dafür zu sorgen, dass den Einsatzkräften Ansprechpartner (inkl. Telefonnummern, Funkrufnamen), für etwaige Schadensfälle an den Fahrzeugen, bekannt gegeben werden. Diese Ansprechpersonen haben die weiteren Veranlassungen zur möglichst raschen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge zu verfügen. Die Reservehaltung von Kfz obliegt dem jeweiligen LPK des Austragungsortes.

Bei vorübergehenden Fahrzeugzuweisungen ist jedenfalls zu gewährleisten, dass die Kfz in einsatzbereitem und betriebssicherem Zustand übergeben werden.

Die bisherigen Abläufe und Regelungen zur Behebung von Schäden gelten auch während der EURO 08 für sämtliche eingesetzten Fahrzeuge, wobei auf die Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge besonders Bedacht zu nehmen ist.

Reparaturanforderungen während der EURO 08, für welche die Genehmigung des BM.I erforderlich ist, sind unverzüglich per E-mail an das Referatspostfach „BMI IV/1/a“ zu senden. Die aktenmäßige Aufarbeitung kann in einem zeitlich vertretbaren Rahmen sukzessive erfolgen.

Aus diesem Grund sind sämtliche Fahrzeuge, die bei der EURO 08 zum Einsatz kommen, rechtzeitig zu überprüfen und etwaige Mängel bereits im Vorfeld zu beseitigen. Weiters sind anstehende Servicetermine so rechtzeitig wahrzunehmen, dass bei den eingesetzten Fahr-

zeugen, auch bei überdurchschnittlicher Kilometerleistung, im Juni 08 kein Regelservice anfällt.

Dienstfahrzeuge von ausländischen Polizeieinheiten sind zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft in den behördeneigenen Werkstätten Instand zu setzen bzw. sind bei größeren Reparaturen die Einsatzkräfte bei der Verbringung der Fahrzeuge in eine Vertragswerkstätte zu unterstützen.

2.24.2. Vertragswerkstätten

Die Vertragswerkstätten der Marken VW, AUDI und SKODA wurden über das Behördenbüro von PORSCHE AUSTRIA zentral durch das BM.I ersucht, sämtliche Polizeifahrzeuge mit oberster Priorität zu behandeln, so dass die Einsatzbereitschaft der Kfz so rasch wie möglich wieder hergestellt werden kann.

2.25. Taktische Livebildübertragung und Videoüberwachung

2.25.1. Allgemeines

Im Zuge der EM08 wird die Videoüberwachung an öffentlichen Orten, einerseits als eine der präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von gefährlichen Angriffen bzw. zur Aufklärung von Straftaten und andererseits zum Zwecke der Einsatzführung als Führungsinformation für den FStab und EStab, bedarfsorientiert eingesetzt. Der Einsatz dieser Videoüberwachungen erfolgt auf Grundlage des § 54 Abs 5 SPG.

In diesem Zusammenhang gelangen sowohl stationäre PTZ (Pan Tilt Zoom) als auch mobile Videosysteme zum Einsatz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erhaltenen Videobilder grundsätzlich im FStab und EStab dargestellt werden. Die Einbindung bzw. Schaffung von zusätzlichen Beobachtungsmöglichkeiten ist aufgrund der verwendeten Technik bzw. den zur Verfügung stehenden Ressourcen nur bedingt möglich und ist daher von der jeweiligen Detailplanung abhängig.

2.25.2. Technische Umsetzung

Die gesamte technische Umsetzung dieser einsatzunterstützenden Maßnahmen einschließlich der vor- und nachbereitenden Tätigkeiten, obliegt – ausgenommen dem Spielort Wien - dem BM.I, Ref. IV/1/b, Sonder- und Einsatztechnik auf Basis des erstellten Einsatzkonzeptes und der damit verbundenen Bedarfsanforderung der Behörde/ des LPK. Die technische Umsetzung für Wien erfolgt durch das BBLI der BPD Wien.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Jegliche „vor Ort“ Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Erschließung und dem Schutz von Kamerastandorten, wie zB allfällige Nutzungsverträge, Stromversorgung, Supporteinrichtungen (Mast), Absperrungen, udgl. stehen, sind durch das LPK, bzw die Behörde zu treffen. Sofern dafür mit dem Personal- und Sachaufwand des BM.I nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist entsprechend geschultes Personal des LPK zur Unterstützung vorzusehen.

Das LPK hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von unbedingt erforderlichen Reparatur und Servicearbeiten, geeignete Schutzmaßnahmen für die Einsatztechniker getroffen werden.

2.25.3. Personal

Seitens des Ref IV/1/b werden für die in der Anforderung angegebenen Zeiträume in die Spielorte Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg jeweils drei Einsatztechniker entsendet.

Kernaufgabe der Einsatztechniker ist die Gewährleistung des einsatztechnischen Betriebes der eingesetzten Videosysteme. Um einen ganztägigen Support zu gewährleisten, werden zwei Teams zu je zwei Technikern im Rotationssystem vor Ort sein. Zu diesem Zweck ist seitens des LPK je ein entsprechend geschulter Beamter/in zu stellen.

2.25.4. Reserven

Im BM.I, Ref IV/1/b, wird überdies eine Einsatzreserve in Form von technischen Komponenten vorgehalten, um über die Anforderung der EM hinaus, etwaige ad hoc Einsätze zu bewältigen, bzw. Ersatzgeräte/teile für defekte System und Komponenten zur Verfügung zu stellen. Die Verfügung etwaiger Ressourcenverschiebungen erfolgt während der Amtsstunden durch das Ref IV/1/b und außerhalb dieser durch den PD 5 des EKC.

2.26.Ressourcensteuerung

Die allgemeine Sachressourcensteuerung obliegt während der EURO 2008 dem S4 bzw. S6 innerhalb der BAO der Länder. Wenn mit den eigenen Ressourcen das Auslangen für die Bewältigung der Lage nicht mehr gefunden werden kann, ist dies unverzüglich dem Stab BM.I zu melden. Dem S4/S6 des Stabes BM.I obliegt die Länder übergreifende Sachressourcensteuerung.

Die BPD Wien sowie die LPK Salzburg, Klagefurt und Tirol haben grundsätzlich alle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingesetzten Bediensteten zu servicieren und falls notwendig mit entsprechenden Einsatzmitteln auszustatten. Nach der EURO 08 wird durch das BM.I,

Ref. II/1/d eine bundesweite Evaluierung der Einsatzmittel (und Lagerbestände) und ein diesbezüglicher Ausgleich bzw. die Einleitung von Ersatzbeschaffung erfolgen.

2.27. Digitalfunk

Bis zum Beginn der EURO 08 werden die Bereiche Salzburg Stadt und Umgebung sowie Klagenfurt Stadt und Umgebung mit Digitalfunk (Tetra) ausgebaut. Es ist geplant, dass ein Großteil der Einsatzkräfte mittels Digitalfunk abgewickelt wird. Der Einsatzabschnitt „Verkehr“ wird über Analogfunk abgewickelt.

Die Detailplanung betreffend Zuweisung von Endgeräten und Zubehör sowie Gewährleistung des technischen Supports wird mit den Landespolizeikommanden im direkten Wege durchgeführt.

2.28. Richtlinien für Hospitationen

2.28.1. Allgemeines

Hospitationen erfolgen in erster Linie mit dem Leitgedanken des Erfahrungsaustausches von Bediensteten mit vergleichbaren speziellen Aufgabengebieten und Tätigkeitsfeldern (Spezialisten).

Ersuchen an eine Organisationseinheit des BM.I, Sicherheitsdirektion, Bundespolizeidirektion, oder an ein Landespolizeikommando um Durchführung von Hospitationen im Zuge der EURO 08 sind dem BM.I II/ZSA per E-Mail bmi-ii-zsa@bmi.gv.at, nachrichtlich international.ausbildung@bmi.gv.at, vorzulegen. Von BM.I II/ZSA erfolgt die Zuweisung an die betroffenen Organisationseinheiten und Dienststellen.

Die Hospitationsdauer während der EURO 2008 wird grundsätzlich mit 3 Tagen, für Nationen die die nächste Fußballmeisterschaft austragen, grundsätzlich mit 5 Tagen begrenzt.

Anfallenden Reise- und Unterkunftskosten werden durch das BM.I nicht getragen.

Die budgetäre Bedeckung der allenfalls anfallenden Hospitationskosten (Verpflegung) hat im Sinne des Erlasses GZ. BMI-BH1330/0036-II/1/BMS/2008 vom 22. Februar 2008 unter Beachtung des Erlasses GZ. BMI-BH1330/0039-II/1/BMS/2008 vom 29. Februar 2008 zu Lasten der zugewiesenen Budgetmittel zu erfolgen. Bis zum 1. August 2008 sind an die Abteilung II/1 die für Hospitationen aufgewendeten Budgetmittel, gegliedert nach Delegationen und Beschreibung des jeweiligen Grundes (Unterbringung, Verpflegung etc.) der Zahlungen zu berichten.

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Das Bestehen einer unfall- oder/und krankenversicherungsrechtliche Vorkehrung sowie einer Reiseversicherung ist im Vorfeld der Hospitation durch den ausländischen Polizeibediensteten oder durch dessen Dienstbehörde bzw. Dienststelle sicherzustellen.

Allfällige erforderliche Absprachen sind mit den jeweiligen Sicherheitsbehörden bzw. Landespolizeikommanden im direkten Wege zwischen den jeweiligen Kontakt- oder Ansprechpersonen zu treffen.

Die Sicherheitsbehörden/Landespolizeikommanden werden eingeladen, die Hospitanten im Rahmen der Möglichkeiten bei der Quartierbeschaffung zu unterstützen.

Erforderliche Veranlassungen und Verfügungen, einschließlich des direkten Schriftverkehrs mit den entsprechenden Dienststellen, sind durch die zuständige Behörde bzw. Organisationseinheit im eigenen Wirkungsbereich in die Wege zu leiten.

Gastgeschenke für die EURO 2008 stehen ab Mitte Mai zur Verfügung. Sie werden direkt an die Host-Cities ausgeliefert und sind beim S 5 im jeweiligen LPK abzuholen.

2.28.2. Berichterstattung

Über alle durchgeführten Hospitationen im BM.I und den nachgeordneten Sicherheitsbehörden /Landespolizeikommanden ist dem BM.I ZSA bis zum 18. Juli 2008 zu berichten.

Die Berichterstattung hat folgende Punkte zu umfassen:

- A. Amtstitel, Vor- und Familienname des Hospitanten
- B. Bezeichnung der Dienstbehörde/Dienststelle des Hospitanten und Anschrift desselben;
- C. Zeitraum der Hospitation
- D. Ablaufplanung der Hospitation
- E. Allfällige Vorfälle während der Hospitation

Ebenfalls ist über abgelehnte Hospitationsanträge zu berichten.

2.29. Wissenschaftliche Begleitung und Analyse

Der EU – Rat und das Standing Committee ersuchten Österreich um Erstellung eines „Best Practise-Handbuchs“ für die Erstellung von Sicherheitskonzepten für weitere Sportgroßveranstaltung (vor allem von binationalen Ereignissen, wie z.B. die EURO 2012 in Polen und der Ukraine).

EURO 2008 Durchführungserlass

GZ.: BMI-EE1911/0040-ZSA/2008

Dies entspricht auch den internationalen Gepflogenheiten. So wurde ebenso seitens der UAFEK Deutschlands ein Endbericht zur Fußball-WM 2006 erstellt, der Teilnehmer-, Anrainer- und Transitstaaten sowie dem Standing Committee zur Verfügung gestellt wurde.

Die Dokumentation soll die Aufarbeitung der Vorbereitungshandlungen für das Sicherheitskonzept inklusive der wissenschaftlichen Analyse der Kommunikationsstrukturen im Führungsprozess mit Schwerpunkt BAO-Strukturen beinhalten.

Methodisch soll das Ergebnis durch Beobachtungen, Befragungen, Interviews und Berichtsauswertungen erfolgen. Es ist zudem eine Online-Befragung aller am Einsatz beteiligten Bediensteten vorgesehen.

Mit der Federführung wird im Rahmen der Umsetzung des Sicherheitskonzepts zur EURO 2008 das BM.I-ZSA vom HGD beauftragt.

Die notwendige Ressourcenverteilung erfolgt gemäß dem bereits genehmigten Grundsatzterlass.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung wird von der .SIAK, die Analysetätigkeit von fachlich versierten Experten vorgenommen. Im Anschluss wird ein gemeinsamer Endbericht verfasst, der den internationalen Anforderungen und Ersuchen entspricht.

Es ist geplant, das Ergebnis im Rahmen der international vorgesehenen abschließenden Sicherheitskonferenz, voraussichtlich im November 2008, zu präsentieren und im Anschluss daran, den anderen Ländern als „Best Practice“-Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Die Verantwortlichen der Einsatz- u. Führungsstäbe, als auch die zuständigen Einsatzleiter und Abschnittsleiter werden um Unterstützung ersucht, den Beobachtern die Arbeit zu ermöglichen und notwendige Interviewpartner zur Verfügung zu stellen. Hier wird auch um die Ermöglichung der notwendigen Zutrittsberechtigungen gebeten.

Beauftragt ist im Zuge der wissenschaftlichen Auswertung auch die Durchführung einer ONLINE-Befragung der Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres inkl. der nachgeordneten Dienststellen. Diese Befragung wird durch die SIAK/Institut für Wissenschaft und Forschung, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für soziale Innovation durchgeführt. Die Organisation der Online-Befragung ist von der .SIAK mit einer eigenen Erledigung durchzuführen. Dafür ist der .SIAK der Email-Verteiler (Outlook) aller Ressort-Bediensteten sowie der nachgeordneten Dienststellen durch die zuständige Abteilung zur Verfügung zu stellen.

Die angefertigten Abschlussberichte und Dokumentationen sind bis Ende Oktober 2008 dem Leiter ZSA vorzulegen.